



Nro. I.

Alte Schwäbische Crayß = Verfassung und Executions-Ordnung.

Oder

Des Heiligen Römischen Reichs / und desselben angehörigen Stände des Löblichen Schwäbischen Crayß / einhellige / und schließliche Vergleichung und Verfassung / welcher massen / durch die Gnad des Allmächtigen / und zu seinem ewigen Lob / auch der Röm. Kayf. und Königl. Maj. zu unterthäniger Gehorsame / auff den hievor auffgerichteten und hochverpönten Religion- und Land-Frieden / auch Reichs-Constitutiones, Handhabungs- Ordnung und Crayß-Abschiede / Sie sich unter ihnen selbst in gottseeligem friedlichen Wesen zu erhalten / auch vor ausländischem Gewalt zu schützen / zu schirmen / und demselbigen Widerstand zu thun / mit und unter einander endlichen und einhelliglich verglichen und entschlossen.

Verfertigt und besigelt zu Ulm / Montags den XXII. Nov.
Anno Domini M. D. LXIII.

Wissen sey Allermenniglich:
nachdem weyland der Allerdurchleuchtigst / Großmächtigst Fürst und Herz / Herr Carl / der Fünfft: Römischer Kayser / seeligster und hochmilter Gedächtnus; Desgleichen der auch Allerdurchleuchtigst / Großmächtigst / Fürst und Herz / Herr Ferdinand / selbiger Zeit Römischer König / und jetziger Kayser / unser allergnädigster Herz / auffser sondern Väterlicher und gnädigster Zuneigung zu dem Reich Teutscher Nation / unser aller geliebtem Vatterland / und fürnemlich zu Erhaltung desselbigen Fried / Ruhe / Einigkeit und Aufgang / auch Pflanzung des beständigen / rechten / unverfälschten / Teutschen Vertrauens und geliebter Einigkeit zwischen den Ständen und Gliedern desselbigen / durch viel heilsame / fürtreffliche und hochnuzliche Constitutiones,

A

tioncs,

2 Alte Schwäbif. Crayß-Verfassung

tiones, des Land-Friedens / auch anderer Reichs-Ordnungen und Abschieden / gemeldt unser geliebt Vatterland allernädigst bedacht / und in Väterlichem genädigstem Schuß und Schirm gehabt; Sonderlichen aber / dieweil wegen der gespaltnen / alten und der andern Augspurgischen Confession / Lehr und Religion / zwischen denn Caiß : und Weltlichen Chur : und Fürsten / auch Ständen beeder obgemelter Religion / etwas Mißvertrawen und Unrichtigkeit entstanden / in Anno 1555. einen beständigen / auffrechten / immerwehrenden Land- und Religion-Frieden / mit beyder Ihrer Majestäten Mitverpflichtung / Befürderung / auch einhelligen Rath / Rath / Wissen und Willen aller Caiß- und Weltlicher Chur-Fürsten / Prälaten / Grafen / Herren / und aller anderer Reichs-Stand und Städten / mit folgender Maß verglichen / beschlossen / und mit höchstem Berspruch und Pönen in das Reich Teutscher Nation publiciren und öffentlich ausgehen lassen : Wie dann solcher Abschied mit nachfolgenden Worten lauter vermag und Inhalt.

Reichs Abschied zu Augspurg de Anno 1555. 6. Unben demnach/16.



Wir Ferdinand : von Gottes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Ungarn / Böhaim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / 16. König / 16. Bekennen öffentlich / und thun kund Allermenniglich / 16. Und haben demnach den Articul des Friedens / wie gemeine Ruhe und Sicherheit in Teutscher Nation zu erlangen / zu erbarwen und zu erhalten / Wie auch Chur : Fürsten und Stände in ein gut Vertrawen gegen einander zu setzen / dardurch ferner Nachthail / Schaden und Verderben abgewendet werden / Auch die Kayserliche Majestat / unser lieber Bruder und Herr / Wir / und Sie die Stände des Reichs / in geliebtem Frieden andere mehrfältige Obligen des Reichs Teutscher Nation so viel desto stattlicher / sicherer und fruchtbarlicher / bey noch wehrendem Reichstag / oder zu anderer Zeit tractiren und handeln möchten / in Berathschlagung gezogen.

Wiewol nun auff vorigen Reichs-Tägen der Landfried fürgenommen / erwogen / gebessert / und in gemein aufgericht / dardurch im Hayligen Reich verhoffentlich ein friedlich Wesen zu erhalten ; So hat doch die Erfahrung nach der Hand mit sich bracht / daß derselbig auffgericht Land-Fried / und die darinn verordnet Handhabung / Unruhe und Empörungen zu

zu verhüten / nicht genugsam / und sich auch des Zuziehens halben / wie die Anstossende und Genachbawrte den Belaydigten zu Hilff kommen solten / sonderliche Beschwehr- und Verhinderungen zugetragen: Derowegen Wir Sie / die Stände und Botschafften / ersucht und vermahnt / etliche Mängel des Land-Friedens / aus begegneten und noch vor Augen stehenden Dingen / stattlich zu erwegen / und auf Mittel zu gedencken / dardurch zu gewisser und standhaftiger Handhab- und Erhaltung des gemeinen Friedens zu kömen / Und ob solche Besserung der hievor darüber aufgerichteten Constitutionen in angezognen Mängeln / oder in andere erschließliche Weg / versehen werden möcht / Damit also die Unruhigen Abschew hätten den gemeinen Frieden zu betrüben / und die Gehorsame einen Trost wüßten / wann Sie vergwalztigt werden wöllten / daß ihnen gewisse Hilff und Rettung beschehen würd.

In solcher fürgezogner Berathschlagung des Friedens haben sich gleich alsbald aus der Erfahrung / und dem jenigen / so hievor fürgangen / der Chur Fürsten Rätthe / erscheinende Fürsten / Ständ / Botschafften und Gesandten erinnert / dieweil auff allen von Dreyßig oder mehr Jahren gehaltenen Reichstagen / und etlichen mehr Particular-Bersamblungen / von einem gemeinen / beharrlichen und beständigen Frieden zwischen des Hayligen Reichs Ständen / der strittigen Religion halben / auffzurichten / vielfältig gehandelt / gerathschlaget / und etliche mal Friedstände auffgerichtet worden / welche aber zu Erhaltung des Friedens niemals genugsam gewesen / sonder deren unangesehen die Stände des Reichs für und für in Widerwillen und Mißtrawen gegen einander stehen blieben / daraus nicht geringer Unrath sein Ursprung erlanget. Waserz dann in wehrender Spaltung der Religion ein ergänzte Tractation und Handlung des Friedens / in beeden der Religion / Propphan und Weltlichen Sachen / nicht fürgenommen würd / und in alle Weege dieser Articul dahin gearbeit und verglichen / damit beyderseits Religionen hernach zu vermelden wissen möchten / weß einer sich zu dem andern endlich zu versehen / Daß die Stände und Underthonen sich beständiger / gewisser Sicherheit nicht zu getrösten / sonder für und für ein jeder in unträglicher Gefahr zweifentlich stehen müß. Solche nachdenckliche Unsicherheit auffzuheben / der Stände und Underthonen Gemüther wiederumb in Ruhe und Bertrawen gegen einander zu stellen / die Teutsche Nation / unser geliebt Vaterland / vor
end:

4 Alte Schwäbif. Crayß-Verfassung

endlicher Zertrennung und Undergang zu verhüten / haben Wir Uns mit der Chur- Fürsten Rätthe und Geordneten / den erscheinenden Fürsten und Ständen / der abwesenden Botschafften und Gesandten / und Sie hinwider sich mit Uns / verainigt und verglichen.

S Esen demnach / ordnen / wollen und gebiethen / daß hinführo niemands / was Würden / Stands oder Wesens der sey / umb keinerley Ursachen willen / wie die Namen haben möchten / auch in was gesuchten Schein das geschehe / den andern befehden / bekriegen / berauben / sahen / überziehen / belägern / auch darzu für sich selbst / oder jemandes andern von feinet wegen nicht dienen / noch einig Schloß / Stätt / Märckt / Bevestigung / Dörffer / Höfe und Weyler / absteigen / oder ohn deß andern Willen mit gewaltiger That frevenlich einnehmen / oder gefehrlich mit Brand / oder in andere wege beschädigen / noch jemandes solchen Thättern Rath / Hilff / und in kein ander weys Beystand oder Fürschub thun / Desgleichen sie wissend : und gefährlich nicht herbergen / behausen / äßen / trencken / enthalten oder gedulden / sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Liebe maynen / auch kein Stand noch Glied deß Hayligen Reichs dem andern / so an gebührenden Orten Recht leyden mag / den freyen Zugang der Proviand / Nahrung / Gewerb / Rentt / Gült und Einkommen abstricken / noch auffhalten / sondern in alle wege die Kayserliche Majestat / vnd Wir / alle Stände / und hinwiderumb die Stände / die Kayserliche Majest. und Uns / So dann ein Stand den andern bey dieser nachfolgenden Religions : anch gemainer Constitution deß auffgerichteten Land- Fridens / alles Innhalts bleiben lassen sollen.

Und damit solcher Frid auch der spaltigen Religion halben / wie aus hievorbemeldten und angezognen Ursachen die hohe Nothurfft deß Hayligen Reichs Teutscher Nation erfordert / desto beständiger zwischen der Römischen Kayserlichen Majestat / Uns / auch Chur- Fürsten / und Ständen deß Hayligen Reichs Teutscher Nation angestellt / auffgerichtet / und erhalten werden möchte : So sollen die Kayserliche Majestat / Wir / auch Chur- Fürsten und Stände deß Hayligen Reichs / keinen Stand deß Reichs / von wegen der Augspurgischen Confession / und derselbigen Lehr / Religion und Glaubens halb / mit der That / gewaltiger weys überziehen / beschädigen / vergwaltigen / oder in andere wege / wider sein

Abt. 1. 1. 1.
und Executions-Ordnung. *15*

sein Consciensz/ Gewissen und Willen / von dieser Augspurgischen Confessions-Religion / Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / so Sie auffgericht / oder nochmahls auffrichten möchten / in ihren Fürstenthumben / Land: und Herrschafften / tringen / oder durch Mandat / oder in einiger anderer gestalt beschwehren / oder verachten / sonder bey solcher Religion / Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / auch ihren Haab / Gütern / liggend und fahrend / Land: Leuten / Herrschafften / Obrigkeit / Herrlig: und Gerechtigkeiten / ruhig: und fridlich bleiben lassen; Und soll die strittig Religion nicht anderst / dann durch Christliche / freuntliche / friedliche Mittel und Wege / zu einhelligem Christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden: Alles bey Kayser: und Königlichen Würden / Fürstlichen Ehren / wahren Worten und Pœn des Land Fridens.

Dargegen sollen die Stände / so der Augspurgischen Confession verwannt / die Römische Kayserliche Majestat / Uns / und Chur-Fürsten / und andere des Hayligen Reichs Stände / der alten Religion anhängig / Geist: und Weltlich / sampt und mit ihren Capituln / und andern Geistlichen Stands / auch ungeachtet / ob und wohin sie ihre Residenzen verruckt oder gewendet hetten (doch daß es mit bestellung der Ministerien gehalten werde / wie hie unten darvon ein sonderlicher Articul gesetzt) gleicher gestalt bey ihrer Religion / Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / auch ihren Haab / Gütern / liggend und fahrend / Land: Leuten / Herrschafften / Obrigkeit / Herrlig: und Gerechtigkeiten / Renten / Zinsen / Zehenden / ohnbeschwehrt bleiben / und sie derselbigen fridlich und ruhiglich gebrauchen / genieffen / unwaigerlich folgen lassen / und getrewlichen darzu verholffen seyn. Auch mit der That / oder sonst in ungutem gegen dennselbigen nichts fürnehmen / sonder in allwege / nach laut und Ausweisung des Hayligen Reichs Rechten / Ordnungen / Abschieden und auffgerichtem Land: Friden / jeder sich gegen dem andern an gebührendem ordentlichem Rechten benügen lassen; Alles bey Fürstlichen Ehren / wahren Worten / und Vermendung der Pœn in dem auffgerichten Land Friden begriffen.

Doch sollen alle andere / so obgemeldten beeden Religionen nicht anhängig / in diesem Friden nicht gemaint / sonder gänzlich ausgeschlossen seyn.

B

Und

*Infr. fol. 71
6. 118
auch denens
Ständen.*

6 Alte Schwäb. Crayß-Verfassung

Und nachdem bey Vergleichung dieses Fridens Streit fürgefallen/ Wo der Gaisstlichen einer oder mehr von der alten Religion abtreten würden/ wie es der von ihnen biß das selbsthin besessenen und inngewohnten Erz-Bisthumb / Bisthumb / Prälaturen und Beneficien halb gehalten werden solle/welches sich aber beeder Religions Stände nicht haben vergleichen können: Demnach haben Wir / in Krafft hochgedachter Römischer Kayserlicher Majestat Uns gegebener Vollmacht und Haimstellung/ erklärt und gesetzt/ thun auch solches hiemit wissendtlich/ also: Wa ein Erz-Bischoff/ Bischoff/ Pralat / oder ein anderer Gaisstliches Stands / von unser alten Religion abtreten würd/ daß der selbig sein Erz-Bisthumb/ Bisthumb/ Prälatur und andere Beneficia, auch damit alle Frucht und Einkommen/ so er davon gehabt / als bald ohne einige Widerung und Verzug/ jedoch seinen Ehren unnachthailig/ verlassen/ Nicht weniger denn Capituln/ und denen es von gemainem Rechten / oder der Kirchen und Stift Gewonhaiten zugehört/ ein Person der alten Religion verwant / zu wehlen und zu ordnen zugelassen seyn; Welche auch sampt der Gaisstlichen Capituln und andern Kirchen bey der Kirchen: und Stift Fundationen/ Electionen/ Präsentationen/ Confirmationen/ altem Herkommen/ Gerechtigkeiten und Gütern / ligend und fahrend / unverbindert und fridlich gelassen werden sollen; Jedoch künftiger Christlicher/ freund: und endlicher Vergleichung der Religion unzugreiflich.

Dieweil aber etliche Stände / und derselben Vorfahren/ etliche Stift/ Clöster/ und andere Gaisstliche Güter eingezogen/ und dieselbigen zu Kirchen/ Schulen/ Milten/ und andern Sachen angewendt/ so sollen auch solche eingezogene Güter / welche denn jenigen / so dem Reich ohne Mittel unvertworffen/ und Reichs Stände seynd/ nicht zugehörig/ und deren Possession die Gaisstlichen zur Zeit des Passawischen Vertrags/ oder seithero nicht gehabt/ in diesem Fridstand mit begriffen und eingezogen seyn/ und bey der Verordnung/ wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen/ und allbereit verwendten Gütern gemacht/ gelassen werden / dieselbige Stände auch derentwillen weder in noch ausserhalb Reichs/ zu Erhaltung eines beständigen ewigen Fridens/ nicht besprochen noch angefochten werden. Derhalben befehlen und gebieten Wir hiemit/ und in Krafft dieses Abschids / der Kayserlichen Majestat Cammer Richter und Besißern/ daß

daß sie diser eingezogener und verwendter Güter halben kein Citation / Mandat / und Proceß erkennen und decernieren sollen.

Damit auch obberührte beyderseits Religionsverwandte so viel mehr in beständigem Frieden und guter Sicherheit gegen und beyeinander sitzen und bleiben mögen / So soll die Saislich Jurisdiction (doch denn Saislichen Chur: Fürsten und Ständen / Collegien / Clöstern und Ordensleuten / an ihren Renten / Gült : Zins : und Zehenden / Weltlichen Lehenschafften / auch andern Rechten und Gerechtigkeiten / wie obsteht / unvergriffen) wider der Augspurgis. Confessions Religion / Glauben / Bestellung der Ministerien / Kirchengebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / so sie auffgerichtet / oder auffrichten möchte / bis zu endlicher Vergleichung der Religion / nicht exerciert / gebraucht oder geübt werden / sonder der selbstigen Religion / Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen / Ceremonien und Bestellung der Ministerien / wie hievon nachfolgend ein besonderer Articul gesetzt / ihr Gang gelassen / und kein Hindernus oder Eintrag dardurch beschehen / und also hierauff / wie obgemeldet / bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion / die Saisliche Jurisdiction ruhen / eingestellt und suspendirt seyn und bleiben ; Aber in andern Sachen und Fällen der Augspurgischen Confession Religion / Glauben / Kirchengebräuchen / Ordnungen Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend / sol und mag die Saislich Jurisdiction / durch die Erzbischöff / Bischöff / und andere Prälaten / wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht / und sie in deren Übung / Gebrauch und Possession seynd / hinfür / wie bisher / ohnverhindert exerciert / geübt und gebraucht werden.

Infr. fol. 9.
§. Nachdem
aber/16.

Als auch denen Ständen der alten Religion verwant alle ihre zuständige Rentt / Zins / Gült und Zehenden / wie oblaut / volgen sollen / so soll doch einem jeden Stand / unter dem die Rentt / Zins / Gült / Zehenden oder Güter gelegen / an denselbigen Gütern sein Weltliche Oberkait / Recht und Gerechtigkait / so er vor Anfang dieses Stritts in der Religion daran gehabt / und im Brauch gewesen / vorbehalten / und dardurch demselben nichts benommen seyn ; Und sollen danooh von solchen obgenannten Gütern die nottürfftige Ministeria der Kirchen / Pfarren und Schulen / auch die Almosen und Hospitalia, die sie vormahls bestellt / und zu bestellen

Sup. fol. 3.
§. Dargege
sollen die
Stände/16.

schule

8 Alte Schwäb. Cranz-Verfassung

schuldig / von solchen obgemeldten Gütern / wie solche Ministeria der Kirchen und Schulen vormahls bestellt / auch nochmahls bestellt und versehen werden / ungeacht was Religion die seyen.

Und ob solcher Bestellung halb Zwispalt und Mißverständnis fürfielen / so sollen sich die Partheyen etlicher schidlicher Personen (deren jeder Thail eine oder zwo zu benamen / und / da sich dieselbige nicht vergleichen köndten / einen unpartheyischen Obmann zuerwehlen / der nachmahls mit ihnen denn Zusätzen die Sachen zuentschanden) vergleichen / die nach Summarischer Verhörung beyder Thail in Sechs Monaten erkennen / was und wievil zu Underhaltung obbesagter Ministerien und Stück gegeben werden soll ; Doch daß diejenigen / so der Underhaltung halben der Ministerien angefochten werden / ehe und dann diser gütllicher Austrag oder Beschaid der Schids Personen / und auff den Fall Obmanns erfolgt / deß ihnen / so sie in Posses seynd / nicht entsetzt / oder auch arrestiert / noch auffgehalten werden. Desto weniger aber nicht / so sollen doch mitlerweil diejenigen / so / wie obgemeldt / denen die Kennt / Gült / Zins / Zehenden und Güter / davon von alters her die Ministeria der Kirchen versehen worden / und die solche Onus auf ihnen gehabt / zustehn / bis zu Austrag der Sachen / was sie von Alters her zu solchen Ministerien gegeben haben / auch fürter entrichten.

§. preced.
US auch.

Es soll auch kein Stand den andern / noch desselben Underthonen / zu seiner Religion tringen / abpracticieren / oder wider ihre Oberkait in Schutz und Schirm nemmen / noch verthädigen / in keinen Weg. Und soll hiemit denn jenigen / so hievor von Alters Schutz : und Schirmherren anzunehmen gehabt / hiedurch nichts benommen / und dieselbige nicht gemaynt seyn.

Wa aber Unsere / auch der Chur : Fürsten und Stände Underthonen / der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig / von solcher ihrer Religion wegen / aus Unfern / auch der Chur : Fürsten und Stände des Hayligen Reichs Landen / Fürstenthumben / Stätten oder Flecken / mit ihren Weib und Kindern an andere Ort ziehen / und sich niederthun wöllten / denen soll solcher Ab : und Zuzug / auch Verkaufung ihrer Haab und Güter / gegen zimlichem billlichem Abtrag der Leibaigenschaft und Nachstewr / wie es jedes Orts

Orts von alters her üblichen herbracht und gehalten worden ist/ohnverhindert menigliches zugelassen und bewilligt/ auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten; Doch den Obrigkeit an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibaignen halben / dieselbe ledig zu zehlen oder nit/hierdurch nichts abgebrochen oder benommen seyn;

Und nachdem ein Vergleichung der Religion und Glaubens Sachen durch zimliche und gebührliche Wege gesucht werden solle/ und aber ohne beständigen Friden zu Christlicher/ freundlicher Vergleichung der Religion nicht wol zu kommen: So haben Wir/ auch der Churfürsten Rätthe an statt der Churfürsten / erscheinende Fürsten / Stände/ und der abwesenden Botschafften und Gesandten / Geist: und Weltliche / disen Fridstand/ von geliebtes Fridens wegen / das hochschädlich Mißvertrauen im Reich auffzuheben/dise Löbliche Nation vor endtlichem vorstehendem Untergang zu verhüten / und damit man desto ehe zu Christlicher/freund:und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen möge / bewilligt / solchen Friden in allen obgeschribnen Articulen/ bis zu Christlicher / freund: und endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens Sachen / stet/vest und unverbrüchlich zu halten / und demselben treulich nachzukommen. Wa dann solche Vergleichung durch die Wege des General Conciliums / National Versamblung/ Colloquien / oder Reichshandlungen nicht ervolgen würde / soll alsdann nichts desto weniger diser Fridstand in allen oberzehlten Puncten und Articulen bey Kräfte/bis zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens Sachen/ bestehn und bleiben; Und also hiemit obberührter gestallt/auch sonst in alle andere wege/ein beständiger/ beharrlicher/unbedingter/für und für ewigwehrender Frid auffgericht und beschloffen seyn und verbleiben.

Und in sollichem Friden sollen die Freyen Ritterschafft/ welche ohne Mittel der Kayserlichen Majestat und Uns un-derworffen/auch begriffen seyn/also und dergestallt/das Sie obgemeldter beeder Religion halb auch von Niemand verzwältiget/betrangt/nach beschwehrt sollen werden.

Nachdem aber in vilen Frey: und Reichs-Stätten die beede Religionen/nemlich unser alte Religion/und der Augspurgischen Confession verwannten Religion / ein zeithero
L
im

10 Alte Schwäb. Crantz-Verfassung

Sup, fol. 5.

im Gang und Gebrauch gewesen / So sollen dieselbigen hinfürs auch also bleiben / und in sollichen Stätten gehalten werden / auch derselben Frey: und Reichs Stätt Burger und andere Einwohner / Geist: und Weltlichs Stands / fridlich und rühig / bey und neben einander wohnen / un kein Thail des andern Religion / Kirchengebrauch oder Ceremonien abzuthun / oder ihne darvon zutringen understehn / sonder jeder Thail den andern / laut dises Fridens / bey solcher seiner Religion / Glauben / Kirchengebrauchen / Ordnungen und Ceremonien / auch seinen Haab und Gütern / und allem andern / wie hieoben beeder Religion Reichs Ständ halb verordnet und gesetzt worden / rühig: und fridlich bleiben lassen.

Und soll alles / daß in hievorigen Reichs: Abschieden / Ordnungen / oder sonst begriffen und versehen / so disent Fridstand in allem seinem Begriff / Articulu und Puncten zuwider seyn / oder verstanden werden möchte / demselbigen nichts benennen / derogieren noch abbrechen / auch dagegen kein Declaration / oder etwas anders / so demselbigen verhindern oder verändern möcht / nicht gegeben / erlangt / noch angenommen / oder ob es schon gegeben / erlangt oder angenommen wurde / dannoch von Unwürden und Unkräften seyn / und darauff weder in noch auffer Rechtens nichts gehandelt oder gesprochen werden.

Solches alles und jedes / so obgeschrieben / und in einem jeden Articulu namhaftig gemacht / und die Kayserliche Majestat und Uns anrühret / sollen und wollen ihre Liebdt / und Kayserliche Majestat und Wir / bey ihren Kayserlichen und Unsern Königlichen Würdin und Worten / für Uns und Unsere Nachkommen / stet / unverbrüchlich und auffrichtig halten und vollziehen / dem strack und unwegerlich nachkommen und geleben / und darüber jetzt oder künfftiglich weder aus Vollkommenheit / oder under einigem andern Schein / wie der Namen haben möchte / nicht fürnehmen / handeln / oder ausgehn lassen / noch jem and andern von ihrer Liebdt und Kayserlicher Majestat / und Unserer wegen zu thun / gestatten.

Und Wir / die verordnete der Churfürsten Ráth an statt Ihrer Chur Fürstlichen Gnaden / auch für Ihre Nachkommen und Erben / Wir die erscheinende Fürsten / Prälaten / Grafen und Herrn / auch der abwesenden Fürsten / Prälaten / Grafen

Grafen und Herrn / und des Hailigen Reichs Frey : und ReichsStätt Gesandte / Botschafften und Gewalthaber / an statt und von wegen unserer Herrschafften und Obern / auch für ihre Nachkommen und Erben / willigen und versprechen bey Fürstlichen Ehren und Würdin / in rechten guten Trewen / und im Wort der Warhait / auch bey Trew und Glauben / so vil ein jeden betrifft / oder betreffen mag / wie alenthalben obstehet / stet / vest / auffrichtig und unverbrüchlich zu halten / und dem getrewlich und unwaigerlich nachzukommen und zu geleben.

Ferner verpflichten und verbinden Wir Uns zu allen Thailen / daß die Kayf. Maj. Wir / und kein Stand den andern / mit was gesuchtem Schein das geschehen möcht / mit der That / oder sonst einiger gestalt / heimlich oder öffentlich / durch Uns selbs / oder andere von Unfertwegen / beschweren / überziehen / vergwaltigen / bekriegen / tringen / belaidigen oder betrüben sollen oder wollen. Und so einig Thail oder Stand wider solchen auffgerichteten Frieden den andern (als doch nicht seyn soll) jetzt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung / die geschehe heimlich oder öffentlich / vergwaltigen oder betragen wurde / daß die Kaiserliche Majestät / Wir und Sie / auch Unser und Ihre Nachkommen und Erben / als dann nicht allein dem Vergwaltiger / oder so thätliche Handlung fürgenommen oder fürnem / keinen Rath / Hilff oder Beystand laisten / sonder auch dem andern thail oder Stand / so wider disen Friden vergwaltiget / überzogen oder bekriegt wurde / wider den Vergwaltiger / oder der sich Thätlicher Handlung ndernimht / Hilff und Beystand laisten wollen und sollen / Alles getrewlich und ungefährlich.

Wir befehlen und gebieten auch hiemit / und in kraft dieses Unfers ReichsAbschids / denn Kayf. Cammer- Richter und Beysitzen / daß sie sich diesem Fridstand gemäß halten und erzaiigen / auch denn anruffenden Parteyen darauff / ungeacht welcher der obgemeldten Religion die seyen / gebühliche und nottürfftige Hilff des Rechtens mitthailen / und wider solches alles kein Proceß noch Mandat decernieren / oder auch sonst in einigen andern Weeg thun noch handeln sollen.

Und nachdem auch zu Erhalt : und stattlicher Vollziehung diser Ordnung vonnöthen / daß die Obersten / und ih-

nen

12 Alte Schwäb. Cranz-Verfassung

nen Zugeordnete/ nicht allein in oberzehlten Fällen/ und obberührter massen/ sich ihres Ampts und Bevelchs gebrauchen/sonder auch gegen denn Landfridbrechern/ und andern/ die Kayserliche gesprochne Acht Urthail/ und andere Pœn und Straff/ so sie ordenlichee weys darinn gefallen zu seyn mit Recht erkennt und erklärt werden/ zu exequieren: So ist der Weg der Execution in der Cammergerichts Ordnung hievor darinn gestellt und begriffen/ revidiert/ besichtigt/ ferner berathschlaget/ und auff dise Handhabung auch zu regulieren verglichen/ wie under dem Titul: Von der Execution und Vollziehung der Urthail/und was dem anhangt/ begriffen.

Und soll wider alles/ was obgesetzt/ niemands/ was Würdin/ Stands oder Wesens der sey/ einige Gnad/ Privilegien/ Freyhait/ Herkommen/ Bündtnus und Pflicht/ von der Kayf. Majest. Uns/ oder andern hievor ausgegangen und verfaßt/ in dem/ und die in einige weys wider dise Ordnung geseyn oder thun möchten/ mit was Worten/ Clausuln und Mainungen die gesetzt und verpflichtet weren/ schützen/ schirmen/ verantworten/ befreyen oder ausziehen/ in keinen weg.

Zu dem obgemeldter hochverpœnter Land: und Religion Friden auff folgenden gehaltenen Reichstagen/ Nämlichen Anno/ 1c. 57. zu Regenspurg/ mit nachgehenden Worten vermag.

So haben Wir Uns zu Unserer glücklichen Ankunfft in Unser und des. Hail. Reichs Stadt Regenspurg/ mit ihnen/ und sie hinwider sich mit Uns hierüber verglichen und entschlossen/ daß der Articul der Religion/ in einem sondern Ausschuß von beyderseits Religion Ständen in gleicher Anzahl zu besetzen/ Inhalt hievor zu Passaw/ und jüngsten zu Augspurg abgeredten/ verabschidten Beschlüssen zu tractieren und zu handeln/ und nichts desto weniger den hievor zu Augspurg/ in Religion: und Propphan Sachen/ aufgerichten und bethädigten Friden/ dem Augspurgischen Abschied beschließlich einverleibt/ widerumb ernewert/ repetiert: Setzen/ ordnen und wollen/ daß/ im Fall die Vergleichung der strittigen Religion sich etwas verweilen/ oder endlich nicht getroffen wurde/ derselbig Frid in Religion: und Propphan Sachen alles seines Inhalts beständig in seinen Kräften blei-

bleiben/und immerwehrend gehalten/ auch durch diese fürgenommene Tractation der Religion demselben nichts derogiert/entzogen oder abgebrochen werden soll: Alles bey dem Versprühnussen in obberührtem Augspurgischen Abschied weiter verleibt.

de Anno
1555.

Deßgleichen abermahls der zu Augspurg Anno/ 2c. 59. ergangen Abschied mit volgenden Worten in sich halt:

Dieweil aber dasselbig / auch etliche vorige/ wenig fürträglich gewesen / und sollicher Weg der Colloquien / denn Spaltungen in der Christlichen Religion dardurch abzuhelffen / dißmahls weiter nicht fürgenommen werden mag: So haben wir auff stattliche dertwegen gepflogne Berathschlagung und Fürkommen der Chur: Fürsten und Stände/der abwesenden Råth/Gesandten und Botschafften Bedencken/für rathsam angesehen/die Tractation der Religion auff andere und bessere Gelegenheit einzustellen / Und daß nichts desto weniger der Passawisch Vertrag / auch der darauffervolgt / und allhie im Fünff und Fünffzigsten Jahr beschlossene Religion: und Landfrid / sampt Handhabung und Execution derselben / für und für kräftig und beständig bleiben; Derhalben Wir Uns dann zu allen und jeden Ständen sampt: und sonderlich versehen / Sehen / ordnen und wollen/daß jetztgerührter Passawische Vertrag/ darauffervolgte / und allhie im 55. Jahr beschlossene Religion: und Landfriden / sampt Handhabung und Execution derselben/ stet/ vest/ und ohnverbrüchlich gehalten werden solle: Alles bey dem Versprühnussen in dickangeregtem Augspurgischen Abschied weiter verleibt und begriffen/ 2c.

Und also solliches alles mit Ih. Kayf. Maj. so wol aller Chur: Fürsten und Stände des Hayl. Reichs einhelligem Zuthun/Wissen/Willen/ und unwiderrüfflichem Beschluß/nacheinander erholt vnd von newem confirmiert / auch/ inmassen oberzählt / zu ewigen Zeiten erstreckt / und ins Reich Teutscher Nation öffentlich publicieren lassen.

Zu dem nicht allein obertwehnte Reichs: Constitutiones des Land: und Religionfridens under den Ständen des Reichs einhelliglichen beschlossen; Sondern auch in gemain Mas und Ordnung der beständigen Handhabung und Execution desselben under den Ständen und Reichs: Craysen

14 Alte Schwäbif. Crayß-Verfassung

verglichen/ wie solches alles in allen obgerürten Abschiden/ und darbey auff dem Reichstag des 55. Jahrs/ gevolgten Kayserlichen/ so wol der Gaisstlichen Chur: und Fürsten/ als Ständen der alten Religion bewilligten Declaration/ und dann der sondern Jh. Kayf. Maj. und des Reichs/ auf beeder Religion Stände/ gemaine und sondere/ der Religion halben übergebene Gravamina, ReichsDecreten/ und Kayserliche Abschid/ so auff dem Reichstag/ in Anno/ 20. 57. und Anno/ 20. 59. ergangen/ zu sehen und zu finden ist; Insonderhait aber denn Chur: und Fürsten/ auch Ständen und Crayßen des Reichs/ frey gelassen/ sich nach ihrer selbs/ und gemainer Reichs Crayß Gelegenheit/ sollicher Execution und Handhabung halben/ auff offtbesagte Constitutiones mit einander zu vergleichen.

Und dann die Stände des Schwäbischen Crayß zu un-
derthänigster Gehorsame/ beständiger und aufrechter voll-
ziehung mehrgedachts Religion: und Landfridens/ auch
würcklicher Execution und Handhabung desselben/ auf vilen
gehaltenen Crayßtügen/ die Gelegenheit angeregt Crayß/
und desselben einverleibter Ständ und Glieder/ mit allem
Fleys erwogen/ und gleichwol under ihnen die stattliche und
ansehenliche Anzahl der Stände/ hinwider aber die merckli-
che Ungleichhait der Vermögen/ an Landen/ Leuten/ und an-
dern Einkommen befunden/ und also under und miteinander
freundlich/ gnädig/ underthänig und Nachbawrlichen (hind-
angesezt aller deren Gaisst: und Weltlichen Hochhaiten/
Præminenz/ Würdin/ Stands und Wesens) mit guther-
zigem/ aufrechtem/ ohnverfälscht: und rechtem Teutschem
Gemüt und Herzen/ bedacht und erwogen/ welscher massen
der Ringer bey dem Mehrern bleiben/ und von demselben sich
keiner Gefahr oder Gewalts zu besorgen/ Hinwider auch die
Mehrern bey denn Mindern/ in aufrechtem gutem Ver-
trawen/ beständiglich verharren und bestehen mögen/ und also
so in kraft diser schließlichen und endlichen Vergleichung le-
diglichen verabschidet/ und sich aufrecht gegen einander er-
klärt/ versprochen/ und zugesagt haben/ daß es allerdings bey
dem Buchstaben/ rechtem Verstand und Ausweisung des ob-
vermeldten hochverpcenten Land: Religion: und Prophan-
Fridens gelassen/ der auch durchaus under denn Ständen
dises Crayß gegen einander verträwlichen und aufrecht ge-
halten/ vollzogen/ darwider durch sich selbs/ oder jemandes
andern nichts haimlichs noch öffentlichs gesucht/ angericht/
gefür.

gefürdert oder fürgenommen/vil weniger mit der That/aufferhalb Rechtlicher Erkenntnuß / einicher Stand von dem andern betragt/ entfetzt / oder vergwältiget werden solle; Und damit sollichem allem desto verträwlicher vnd gutherziger nachgesetzt / vnd angeregte Reichs-Abschid endlicher vollzogen werden; Daß auch jederzeit diß Crayßes Oberster/auch desselben zugeordnete Ständ/vnd deren nachgesetzte Ráth / vnderständiglich / richtig / vnd mit guter Ordnung/was deren Stáát / Ampt / Gewalt vnd Bevelch seye; Ingleichem weß sich gemaine Stánd zu demselben ohnzweifelich zu versehen vnd zu getrösten wissen / Zu dem sich alle Stände desto baß mit der Hilff / vnd was sich sonsten gebürt / zu berichten/vnd also sich gefaßt machen mögen / daß in Notfällen bey ihnen kein Abgang/ Mangel/ oder Verhinderung zu finden oder zu besorgen: So haben sich gemaine Crayß-Stände/mit einhelligem Rath/ Zuthun/ Beschluß und willen/volgender Ordnung mit einander verglichen/und gegen einander demselbigen getrewlichen zugeleben und nachzukommen / bey den Versprúchnussen / Pflichten vnd Lyden/wie die in dickangeregtem Religion: vnd Landfriden begriffen vnd einverleibt/ versprochen. Thun das auch mit vnd in Krafft diser Vergleichung hiemit wissend: vnd öffentlich; Doch mit diser Beschaidenhait / daß dises Werck gar nicht für ein sondere Bündtnus zu achten oder anzusehen / Sonder allein ein auffrechte / gutherzige / verträwliche Correspondenz / Execution vnd Handhabung vilbemeldts Religion: vnd Landfridens gehalten; Inmassen solliches alles mit fernerer Ausfóhrung/ Erklärung und Vorbehalt / bey Beschluß desselbigen angeregt werden soll.

Haben auch sollich volgend Werck und schließliche Vergleichung / zu noch mehrer Richtigkeit / auffer mehrallegirten Reichs: vnd hievor verglichnen Crayß-Abschiden zusammen in dise Ordnung gesetzt und gezogen / Daß in dem Ersten Thail von den Personen / so zu sollicher Execution vnd Handhabung/ vermög der ReichsAbschide/ gebraucht müssen werden/auch von derselben Ampt/ Befelch vnd Gewalt; Im Andern Thail von nothwendiger Zugehörnuß / und deren Stücken / ohne die solliche Ordnung weder angericht/ vil weniger bestehen noch vollzogen mag werden: Et sic derebus; Im Dritten Thail von der Execution / und also vnderständiglichen Fällen / auch vnderständiglicher Was und Ordnung tractiert würdet/Wie jetztgehörtet alles zugleich/
in

16 Alte Schwäbis. Crayß-Verfassung

in thätlichen öffentlichen Kriegsempörung/ Gewerben/ vnd Landfridbrüchigen Bergwältigungen/ Als auch in Abtretzung der Musterplätz/ Plackereyen/ Kottierungen/ gartenenden Herrnlosen Knechten/ und was demselben weiter anhangen mag/ in das Werk der Execution gerichtet werden solle. Welches samentlich in vorvermerckter gemainer Disposition/ und darunder unterschiedlichen eingethailten Capitulu vnd Rubricis volgen würdet.



PARS PRIMA.

Von Personen.

Von dem Crayß-Obersten und seiner Erwählung.

Reichs-Ab-
schid zu Aug-
spurg
de Anno
1555.
6. Bnd ba-
mit/16.



DAmit des Hailigen Reichs Land-
Friden desto steiffer gehalten / auch die
Ständ und Underthonen sich so vil mehr
Sicherhait zu getrösten/ und des Reichs
Landfriden in mehr fürträgliche Würck-
lichhait gestellt werde / So soll diser löb-
lich / Schwäbisch Reichs Crayß / zu beständiger Handha-
bung / Execution und würcklicher Vollziehung desselben/
jederzeit seinen gewissen Crayß-Obersten haben / welcher
durch die Ständ dises Crayß erwählt werden; Vnd soll
nach der Stände Gelegenheit und Gefallen stehen / eintwe-
ders einen Fürsten/ der disen Crayß zu beschreiben/ oder ein
andern fürnehmen Stand aus disem Crayß / oder sonst ein
taugentliche Person / disem Crayß angenehm / auff den die
Ständ ein gut Vertrauen setzen/ anzunehmen und zu erwäh-
len. Vnd auff den Fall ein Ausschreibender Crayß Fürst/
oder ein anderer fürnehmer Stand / zu dem Ampt des Ober-
sten gezogen/ derselbig/ der sich solliche Ampts vndernimpt/ soll
gemainem Nutz zu gutem/ ohne Wartgeld oder Belohnung/
demselben vorsehn. Da aber diser Crayß ein sonderbare
Person / aufferhalb der Crayß-Stände / zu sollichem Ampt
bestellen wurde/ mit demselben sollen die Stände / wie sie mö-
gen/ überkommen. Von

Von Verspruch/ Pflicht/ Ayde/ vnd Berschreibung des Crayß-Obersten.

Als auch in des Reichs Ordnung vnd Abschied gesetzt/ was massen der Crayß-Oberst seines bevohlenen Ampts halben Verspruch oder Pflicht zu thun schuldig sey: So sollen alle jetzige und künfftige Crayß-Obersten denn Ständen dieses Crayß/ welche Fürstl. Stands oder Wesens seyn werden / bey ihren Fürstlichen Würden vnd wahren Worten Verspruch thun; Aber die andere über obgemeldts einen leiblichen Ayd schwören/ wie nachfolgende Form vermag vnd ausweist.

s. Wnd da
ein Chur-
Fürst/.

Form des Verspruchs oder der Pflicht vnd Ayds / so ein Crayß-Oberster thun oder schwören soll.

Ich N. ic. Als des Schwäbischen Crayß-Oberster/ versprich/ gelob/ und schwör Gott dem Allmächtigen / dem Löbl. Schwäbischen Crayß/ vnd dessen Ständen/ in gemain und sonderlich/ daß ich die Wolfahrt dieses Crayß/ und aller desselben Stände und Glieder/ Sait: und Weltlich zu gleich/ nach meiner besten Verständnuß vnd Vermögen befürdern/ alles was zu Erhalt: und Handhabung des Landfriedens not und gut seyn würdet/ fürnehmen und handeln / vnd in dem feinen Stand/ er sey Sait: oder Weltlich / vor dem andern ansehen / sonder mich gegen allen gleichmäßig halten / die Crayßhilff nicht in angnen/ sonder des Crayß vnd desselben Ständ gemainen Sachen / darzu sie von dem Crayß bewilligt und erstattet/ gebrauchen/ Auch meinem Obersten Ampt jederzeit / nach Ausweisung gedachts Reichs: auch dieses Crayß-Ordnung vnd Abschieden/ zum getrewlichsten auswarten soll vnd will / Was ich auch neben denn Nachgesetzten rathschlag vnd schließ/ solliches im fall der Nothturfft mit dem Werck vollziehen / Auch alles das / so einem Ehrlichen Obersten Ampts halber gebührt und wol ansteht/ thun

Ayd des
Crayß-Obersten.

Ⓔ

vnd

18 Alte Schwäbis. Crayß-Verfassung

vnd handeln / Darunder nichts ansehen / das mich daran verhindern möchte / Vnd in dem allem keinen sondern Nutz / Vorthail oder gefährd suchen oder treiben; Was auch jederzeit berathschlagt / niemand dann dem jenigen / so zu vollziehung desselben nothwendig zu gebrauchen / und sich zu thun gebühren will / anzaigen. Vnd was also mir in Rahtsgeheimbd eröfnet / vnd wissend gemacht würdet / dasselbig bis in mein Tod vnd Gruben verschweigen / Als mir G. Ott helff / getrewlich vnd vngefährlich.

Vnd sollen die jenigen / so in disem Crayß zu Obersten gewöhlt vnd fürgesetzt / Ingleichem die jenigen / so dise an ihre statt / wie nachgemeldt / ordnen oder darstellen möchten / Auch die Obersten / so diser Crayß ihme seines Gefallens bestellen würdet / zuvor / vnd ehe sie obgesetzte Versprück oder Pflicht thun / aller anderer Pflichten / Lyden / Verbündnussen / Versprücknussen vnd Obligationen / wie die genannt werden / oder sich erhalten möchten / gegen wem das were / kein andere / weder allein die Pflicht / damit sie der Römischen Kayß. vnd Kön. Maj. vnd dem Hailigen Reich zugethan und verwannt seynd / hierinn Ausgenommen vnd vorbehalten / in Verwaltung diser ihrer Aempter vnd Bevelch / auch zu würcklicher vollziehung alles des / so solliche Aempter erfordern / so lang sie dise Crayßverwaltung tragen / frey stehen / derselben ledig gezählt seyn / vnd daran nicht gehindert noch geirrt werden / sonder in disen CrayßSachen / innhalt ihrer Versprück / Pflicht / vnd Lyde / die sie disem Crayß gethon / nach ihrer besten Verständnuß rathen und handeln. Aber aufferhalb diser CrayßSachen / darauff sie sonst verpflicht / oder jemand's in Verwanntnuß zugethon / mögen sie wol in dennselben Pflichten und Verwanntnussen stehen vnd bleiben.

Wie lang ein Oberster das Ampt tragen soll.

S. Neben
dem/2c.



Eben dem soll es auch jederzeit zu der CrayßStände Willen vnd Gefallen stehen / ihrer Gelegenheit nach / einen Obersten seines Amts zu erlassen / vnd ein andern an sein statt zu setzen; Entgegen auch der Oberst zu solchem Ampt / er were dann darzu insonderhait auff

auff ein bestimmte Zeit verschriben vnd bestellt / nicht für vnd für verbunden / sonder dasselb nicht länger / dann sein Gelegenheit (doch nicht weniger als ein Jahr lang) zu tragen schuldig seyn ; Vnd da einer disem Ampt nicht länger vorseyn wollt / soll er denn Ausschreibenden Crayß Fürsten solliches Sechs Monath zuvor zu erkennen geben / die andern Crayß Stände haben zu beschreiben ; Oder da der Ausschreibend Crayß Fürst selbs ein Oberster were / daß er auch zuvor die andern desselben Crayß Stände gleicher gestalt beschreibe / vnd vor ihnen sein Ampt auff sage / Darauff sie als bald ein andern an des Abgestandnen statt zu setzen.

Daß dem Crayß Obersten sein Ampt kein Superiorität über die Stände geben oder zubringen soll.



Nad ob wol / wie gemeldt / die Obersten aus denn Crayß Ständen nach dises Crayß Gelegenheit zu erwählen / vnd ihnen obangefesteter Gewalt vnd Bevelch zuzustellen : So sollen doch dieselbe Fürsten oder Ständ / so zu sollichem Ampt gezogen / hiedurch sich keiner Hochhait über andere Stände annemen / oder sich vnder dem Schein dises Ampts Verwaltung in einige Superiorität über die andern eintringen / vnd ferrers Gewalt oder Macht über Sie / dann ihnen / vermög der innbegriffnen Reichs : und dises Crayß Abschied / zugestellt / anmassen.

§. Præced.
Vnd ob-
wol/r.

Von den Zugeordneten Ständen / vnd daß der Crayß Oberst ohne dieselben nichts handeln / noch verrichten soll.



Der Crayß Oberst soll in diesem Crayß der zugeordneten Stände / oder ihrer Nachgesetzten Kriegs Râth wissen / willen und Consens in allem zu ersuchen vnd zu gebrauchen schuldig seyn / auch ohne ihren Rath und Zuthun icht zu handeln weder Macht noch Gewalt haben.

Decess/ d.
An. 1555.
§. Vnd da
mit obgesetz-
te Ordnung
Ibi : sampt
etlichen Zu-
geordne-
ten/r.

Wann

Handwritten scribbles and numbers, possibly '78'.

§. Und da-
mit die O-
bersten/16.

Wann aber auf Erforderung des Crayß Obersten einer oder mehr Zugeordnete aus ehaffter Verhinderung nicht erscheinen köndten/ so soll nichts desto weniger der Oberst mit denn Erscheinenden und Gegentwärtigen/ deren doch nicht weniger dann drey Stände dieses Crayß seyn sollen/ in vorstehender Crayß Sach/ die Nothturft ihrem zugestellten Bevelch gemäß zu handeln Macht und Gewalt haben; Vnd was also durch den Obersten / sampt den Zugeordneten / wie obstehet / durch das Mehr beschloffen wirdt / das soll nicht weniger / als ob Sie alle beysamen gewesen / getrewlich vollzogen werden.

Von der Zugeordneten Ständ Anzahl / Vnderhaltung / Pflichten / und Erse- hung.

Sup. 21.
§. Und da-
mit obge-
setzte Ord-
nung/16.



Der Zuge-
ordneten
Stände
Anzahl.

Nachdem aber die Anzahl der Zugeordneten in des Reichs Abschied nicht bestimpt / sonder einem jeden Crayß / nach des selben Gelegenheit / die Zahl der Zugeordneten zu bestimmen frey zugelassen: Ist geordnet / verabschiedet / vnd verglichen / daß in diesem Crayß jetzt derzeit Sechs Zugeordnete / von denn dreyen Bäncken; nämlich von denn Fürsten / Geist: vnd Weltlichen / Zween; Von denn Prälaten / Grafen vnd Herren Zween; Vnd von den Stätten Zween / gewählt vnd verordnet werden; Doch soll diese Gleichheit der Zugeordneten Anzahl der Dreyen Bänck denn Geist: vnd Weltlichen Fürsten hinfüro in andern Fällen keinen Nachthail bringen.

Dieweil auch die Zugeordneten / vermög des Reichs Abschieds / aus denn Ständen gezogen / erwählet und angenommen werden sollen / haben die Stände dieses Crayß für noth vnd gut angesehen / auch verabschiedet: Wa dieselben auf des Obersten Erfordern durch sich selbst / aus ehafften Ursachen / nicht erscheinen möchten / daß Sie andere an ihr statt zu substituiren Macht haben / aber doch kein andere Person / dann diejenigen / so auß diesem Crayß geborn / vnd ihre Güter darinnen ligen / vnd also dieses Crayß als ihres Vatterlands Ehr vnd Wolfahrt desto mehr zu bedencken Ursach haben / schitzen vnd brauchen sollen.

Was

Was aber der Zugeordneten Nachgesetzter Vnderhaltung mit Wartgeld und Zehrung belangt / haben sich die Stände eines jeden Bancks mit einander freundlich / vnd doch der Zehrung halben verglichen / daß kein Banck des Tags / auff Ross vnd Mann / über einen Gulden zu geben schuldig sey.

Der Nachgesetzter Vnderhalt.

So soll auch kein Vndergesetzter / ohne sonderere ehaffte Ursachen / verändert / und andere an seine statt geschickt werden.

Ob aber einer der Zugeordneten mit Tod abgieng / oder sonst aus ehaffter Verhinderung seinem bevolhnen Ampt nicht aufwarten köndte / oder aber sich seines Ampts entschlagen / und keinen andern an sein statt darstellen wurde / so soll in diesem Crayß der Banck / welcher denselben geordnet / als bald ein andern an sein statt geben / darstellen / und dem Obersten benamt machen / welcher alsdann unverzogenlich seine Pflicht / wie oben gemeldt / thun / und zu diesen Dingen gezogen werden soll / damit daran kein Mangel erscheine ; Nicht desto weniger / da / wie vorangereg / einer oder mehr Zugeordnete / tods verfielen / oder ihres Ampts nicht aufwarten köndten / soll der Oberst / samt denn andern Zugeordneten / mitler weil / biß andere an der abgestorbnen statt nachgeordnet / wie obstehet / zu handeln und fürzuschreiten macht haben. Und sollen denn Ständen dieses Crayß die Zugeordnete / so Fürstl. Stands oder Wesens / bey ihren Fürstlichen Würdin und wahren Worten versprechen / Die andere aber / auch derselben nachgesetzte Kriegs Råth / sollicher ihrer bevolhnen Aempter halben / in krafft des Hail. Reichs Ordnung und Abschied / Pflicht und Ayd thun / wie nachfolgende Form ihres Ayds vermag.

§. Und ob einer der zugeordneten /

Ersetzung der zugeordneten.

§. Und da ein Ehur Fürst /

Wir N. N. und N. ic. Als des Schwäbischen Crayß Zugeordneter Stände Nachgesetzte / und Ich obgedachter N. als Leutenant / geloben / schwören und versprechen Gott dem Allmächtigen / dem Löblichen Schwäbischen Crayß / und dessen Ständen / in gemein und sonderlich / in krafft habenden Gewalts / in unser Principal / auch für uns selbs / in unsere Seelen / daß unsere Principal und Wir die Wolfahrt dieses Crayß / und aller desselben

Und der Nachgesetzten Crayß und Kriegs Råth.

§

Ständ

Ständ und Glider/ Gaist : und Weltlich zugleich/ nach vnser besten Verstandtnuß vnd Vermögen befürdern / alles was zu Erhalt : vnd Handhabung des Land- Fridens noth vnd gut seyn würdet / fürnehmen und handeln / vnd in dem keinen Stand/ er sey Gaist : oder Weltlich/ vor dem andern ansehen / sonder vns gegen allen gleichmäßig halten / dieses Crayß Hilff nicht in aigen / sonder des Crayß und desselbigen Ständen gemainen Sachen / darzu sie von dem Crayß bewilligt und erstattet / gebrauchen/ auch vnsern Nemptern jederzeit / nach Ausweisung gedachts Reichs : auch dieses Crayß Ordnung und Abschids / zum getrewlichsten auswarten sollen vnd wollen/ was Wir obgenanten als Kriegs- Rätthe / neben vnserm Obersten/ oder gemaines Crayß- Oberstem Leutenant rathschlagen vnd schliessen / solliches im Fall der Nothturfft mit dem Werck vollziehen / auch alles das / so getrewen Dienern und Kriegsleuten gebührt vnd wol ansteht / thun und handeln / darwider nichts ansehen/ das vns daran verhindern möcht; Vnd in dem allen keinen sondern Nuß/ Vorthail oder Gefährde suchen oder treiben; Was auch jederzeit berathschlagt/ niemands dann dem jeningem/ so zu Vollziehung desselben nothwendig zu gebrauchen/ vnd sich zu thun gebüren will/ anzaigen/ vnd was also Uns in Rathsgeheim eröffnet und wissend gemacht würdet / dasselb bis in vnsern Tod und Grub verschweigen / Als vns Gott helff/ getrewlich vnd vngesährlich.

Vom Gewalt/ Bevelch vnd Macht des Obersten und seiner Zugeordneten Ständ/ auch derselben Nachgesetzten Rätthe.

Vnd erstens/ wann sich thätliche Handlungen zwischen denn Ständen dieses Crayß begeben/ oder ein Crayß Stand von einem andern Außgesetzten vergrawlt wirdt.



Eben des Obersten und der Zugeordneten Ständ / auch derselben nachgesetzten Kriegs- Rätthen / vermög mehrgemeldter Reichs : und Crayß- Abschid habenden Staat vnd Bevelch/ ist verabschidet und beschlossen worden/ im fall in Prophan : oder Religions-
Ca:

Sachen einicher Stand den andern / es wäre von dem Mindern gegen dem Mehrern / oder dem Mehrern vnd Mächtigen gegen dem Mindern / oder auch / da ein Aufgesetzter dieses Crayß / einer oder mehr / weß bander obgemeldter Religion / Hohen oder Niedern Stands der wäre / einen Crayß Stand mit thätlicher Handlung angreifen wölte oder wurde / dessen auch kundtbar / gewisse vnd augenscheinliche Anzeig / mit Betröwung / Absagung oder thätlicher Stärkung oder Rüstung vorhanden / oder auch solliche thätliche Handlung vnd Entsetzung vnversehenlich vollbracht / vnd ins Werck gericht wäre / daß der Oberst die Zugeordnete Stände vnverzogenlich zu sich an gelegene Ort beschreiben / die auch selbst / oder durch ihre Nachgesetzte / mit genugsamem Bevelch Instruction vnd Abfertigung von dem deputirten Stand erscheinen / vnd solliche thätliche befahrte Handlung mit allem Ernst vnd zeitlichem gebühlichem Zuthun / Fridbot / oder in andere weg abwenden / fürkommen / vnd die strittige Parteyen zu gebürlichem Austrag Rechtens weisen / oder wa die That in sollicher Eyl / daß die nicht abgemendt möchte werden / vollbracht vnd ins Werck gericht / alle Thätlichkeit abwenden vnd fürkommen.

Wie dann darauff der Obrist vnd die Zugeordneten Stände / oder deren Substituirtte KriegsRäthe / die strittige Parteyen für sich beschaiden / vnd allen möglichen Fleys anwenden sollen / damit dieselben in der Güte verglichen / vnd die Irrungen gänzlich auffgehbt ; Da aber bey einicher Partey die Gütlichkeit nicht wölte verfahren / sollen sie dannoch die Parteyen zu ordentlichem Austrag Rechtens / vermög eines jeden Stands hergebrachter Austragen / Freyhaiten / vnd des Hayligen Römischen Reichs Constitution vnd Ordnungen / Weysen / vnd mitlerweil nichts destoweniger einiche thätliche Handlung denn Parteyen mit nichten gestatten / auch derwegen Verspruch vnd Pflicht von ihnen nehmen ; Vnd der jenig / so disem zuwider handelte oder handeln wurde / von dem Obersten vnd Zugeordneten Ständen oder KriegsRäthen / im Namen gemaines Crayß / in krafft der Reichs Abschied vnd diser Vergleichung / mit der That abgehalten / zumal der Costen bey dem unrühigem Thail widerum disem Crayß erlangt vnd erhollt werden.

Im Fall aber da ein Stand / er wäre was Religion er wölte / durch den andern mit thätlicher Handlung beschwert / vnd

Reichs-
Land Frid
Anno 48.
ernewart.

Rubr. Die
Pen der
Fridbrecher.
§. Und
wann nun.
Cammer-
gerichts-
Ordn. 11.
part. tit.
IX. Daß
von wegen
überfährig
des Kayserl.
Landfri-
dens / 10.
§. So je-
mands.
verf. Ober-
denn be-
schädig-
ten / 10.

vnd deß seinen entsetzt / vnd der beschwert vnd entsetzt Thail sich in solcher That / oder so bald er seine Freund / vnd derselben Hilff haben möchte / das seinig widerumb auch mit der That vnd natürlicher Gegengewöhr zu erholten vnderstehen wurde / soll es bey denn gemainen Rechten vnd Constitution deß Kayserlichen Land : und ReligionFridens ohnverhindertlich bleiben / vnd dem Beschädigten vnd Entsetzten sein natürliche / thätliche Gegengewöhr / weder durch den Obersten / seine Zugeordnete / noch jemand's andern abgestriekt und verwöhr't werden.

Von Bestallung der Bevelchs- Leuth / und Kriegs-Verfassung / auch deß Obersten vnd Zugeordneten Schadloßhaltung.

Sod damit der Oberst / sampt den Zugeordneten (daben in disem auch allen andern nachvolgenden Articulu derselben Nachgesetzte mit verstanden werden sollen) ihre Aempter desto stattlicher verrichten / und jederzeit deß Crayß Nutzen zum besten schaffen vnd handeln mögen : Ist ihnen von denn Ständen dises Crayß haimgestellt / jederzeit Rittmaister vnd andere Bevelchsleut anzunehmen / sich derselben / auch der Anzahl zu vergleichen : In dem allem sie dann gemaines Crayß vnd dero Stände Nothturfft vnd Nuß zum besten bedencken / vnd es dahin richten sollen / damit dises Crayß Ständen / so vil möglich / mit vnnöthigem Costen verschont / vnd solliche Bevelchsleut auß denn Ständen dises Crayß / oder desselben Einwohnenden / wa sie zu bekommen / genommen werden ; Wie ihnen dann solliches alles lediglich vertraut / vnd in krafft diser Ordnung alle Vollmacht geben ist / sonderlich aber die hievor bedachte / vnd zu Ende diser Vergleichung angeheffte Kriegs-Verfassung nach Gelegenheit zu endern vnd zu verbessern / mindern vnd zu mehren.

Was auch der Oberst also vnd in krafft diser Ordnung vnd Vergleichung / mit wissen und willen der Zugeordneten Stände / oder ihrer Nachgesetzten / zusagen vnd versprechen / oder sonst von wegen tragender Aempter gemachter Vergleichung nach Ausgeben / darleihen / zu bezahlen vnd zu entrichten schuldig weren / Das alles soll vollzogen / stet gehalten /

halten / vnd durch gemaine CrayßStände bezahlt / vnd Er
der Oberst / sampt seinen Zugeordneten / omb das alles ent-
hebt vnd schadlos gehalten werden / vnd die Stände ein sol-
liches zu erstatten / in krafft diser Vergleichung / bey Ver-
pfändung aller ihrer Haab vnd Güter / verpflichtet vnd ver-
bunden seyn.

Schadlos-
haltung.

Vnd nachdem der CrayßOberst vnd die Zugeordneten
von gemainen CrayßStänden erwählt vnd angenommen /
vnd was Ihnen des Reichs Abschied auffgelegt / auß Bevelch
des Crayß / vnd demselben zu nutz vnd gut handeln / vnd sich
dann begeben wurde / daß sie von sollicher ihrer Nempter vnd
derselben Verwaltung wegen / einichen kundtlichen Schaden
nemmen / sich auch erfinden thäte / daß sollicher Schad allein
von sollicher ihrer Verwaltung herrührete / vnd sonst aus
keiner andern Ursach / auch ohne ihr verschulden entstanden
were / vnd dann billich / daß niemand sein Amt schädlich seyn
soll: Ist verabschidet vnd verglichen / daß die Stände in den
Fällen / da Sie / vermög gemainer Recht / den empfangnen
Schaden zu erstatten schuldig seynd / den Obersten vnd die
Zugeordneten gemainlich solliches empfangnen Schadens
ergehen sollen; Dagegen soll ein jeder angenommener vnd
bestellter CrayßOberster gemainem Crayß einen Revers
geben / auff mas / wie die gestellten Bestallung: Schadlos-
haltung: vnd ReversVerschreibungen zu erkennen geben /
so der KriegsVerfassung hieunden annectiert vnd angehenz
cket worden.



Weiter von Gewalt des CrayßObersten/
vnd seiner Zugeordneten.

Relcher massen dann der Crayß-
Oberst / vnd seine Zugeordnete / im Fall
der Not / dises löblichen Crayß zusamen
geschosnen Borrath anzugreifen / Kriegs-
volck zu Rosß vnd Fuß anzunehmen / die or-
denlich / Doppel: oder TrippelHilff von denn Ständen zu
erfordern / auch die benachbawrten CrayßObersten omb
Hilff auffzumahnen / den Borrath in erhaischem Obligen
vnd Not auff Vier Monat zu erhöhen / dieselb Erhöhung
denn Ständen bey einer sondern Pœn / die in ihr willkur ge-
stellt / zu injungieren / vnd gegen den Ungehorsamen vnd
säumts

§

a) part. 2.
fol. 29. &
seqq.
b) d. part.
fol. 34. &
seqq.
c) p. 3. fol.
44. & seqq.

säumigen Ständen / mit Einziehung doppelter Straff zu verfahren / gewalt vnd macht haben sollen: Das alles ist vnder denn Rubricen / vom Vorrath / 2c. a) vnd der Crayßhilff; b) auch im Dritten Thail diser schließlichen Vergleichung / c) da von Execution des Religion: vnd Landfriedens weitläuffiger Erklär: vnd Ausführung beschicht / begriffen vnd zu finden; Vnd was dann dem Crayß-Obersten vnd seinen Zugeordneten Ständen / oder derselben nachgesetzten Kriegs-Räthen / vermög der Anno / 2c. 55. 57. vnd 59. auffgerichteten ReichsAbschiden / vnd in krafft diser Ordnungen weiter für Gewalt / Bevelch vnd Macht / allenthalben auffgelegt / gegeben vnd vergunnt worden ist / Sollichem allem / als dem hiez durch nichts benommen seyn / sollen sie ihres obligenden Ampts vnd tragenden Bevelchs / auch gelaiuster Pflicht wegen / getrewlich nachkommen / wie sich in krafft berührter ReichsAbschid / vnd diser Ordnung gebührt / vnd ihren Ehren / Pflicht vnd Billichait halben / wol zustehet.

Von des Crayß-Obersten Vicegerenten.

Sup. cit. 6.
Vnd da ein
Churfürst ic.
in princ.



Ein Fürst / oder anderer fürnehmer Stand dises Crayß / zu einem Obersten gezogen oder geordnet wurde / vnd derselb Fürst oder Stand denn Sachen seines Amts nicht aigner Persohn vorsehn köndte oder wollte / derselb Fürst oder Stand soll alsdann an sein statt ein andere tapffere / taugenliche / redliche Kriegserfahrne Person darstellen / welche gemainen Crayß-Ständen Berspruch oder Pflicht vnd Ahd zu erstatten schuldig seyn soll / auff Mas und Form / wie hieoben / von des Crayß-Obersten Ahd / begriffen vnd verordnet worden ist.

Crayß Ob.
Vicegeren-
ten Ahd.
Vid supra
fol. 17.

Wañ der Crayß-Oberst selbst wider den Land-Friden handelte / auffer Lands verstorben / oder sonst in seinem Ampt säumig were.



A sich auch zutrüg / daß in disem Crayß ein Oberster selbst gegen einem andern Stand desselben / oder eines andern Crayß / thätliche Handlungen fürneme / Not:

Nottierung oder Versammlung eines Kriegsvolcks zu Ross vnd Fuß verursachte/ oder/ in was wege es seyn möchte/ wider den LandFriden sich empörte/ oder auch in seinem Ampt säumig were/auff Anzaig vnd Anruffen der Stände/ so wol anderer Crayß-Obersten/ sich der Sachen nicht anneme/ in Notfällen seines Ampts sich nicht wölte finden lassen/ausser Lands thäte/ oder Tods verfiere/ dardurch denn jenigen/ so andere zu beschädigen/ oder den gemainen Friden zu betrüben vorhetten/statt vnd Raum ihr Vorhaben fürzusetzen gegeben wurde/ vnd sie desto vngehinderter auffkommen/ vnd ihr Vorhaben verbringen möchten: Auff dise Fäll der Behinderung / vnd hinderlicher Vollziehung dises Ampts Verwaltung des Obersten/ soll in disem Crayß/ da der Oberst also sein Ampt auff Anzaig vnd Anruffen nicht thäte/ thun köndte oder wölte/ einer aus den Zugeordneten dises Crayß/ der auch specialiter darzu gleich alsbald in Annemung des Obersten zu benennen / auff Anruffen eines jeden Stands dises Crayß/ sich des Obersten/ der sich/ wie obgemeldt/ also säumig erwise/ Gewalts zu vnderfangen/ vnd an des Obersten statt/ als ein Nachgeordneter/ die Sach zu vertreten/ Bevelch haben.

Gleicher gestallt/ Da ein Oberster/ oder sein Nachgeordneter/ in Verwaltung ihres Ampts vnd Bevelchs/ sich säumig oder vngehorsam erzaigten: Sollen die andere desselben Crayß Zugeordnete den/ oder die/ ersuchen vnd vermahnen/ daß sie sich ihrem Ampt vnd Bevelch vnderzogenlich gemäß erweisen; Im Fall aber dise über beschehene Vermahnung vnd Anlangen auff ihrem Vngehorsam / vnd in der Saumnus bestünden vnd verharreten / So soll nachmahls gegen disen ebenmäßigg/ als einem vngehorsamen Stand / wie hernach * in einem sonderm Titul zu sehen/ procedirt vnd vollnuffahren werden.

§. hilfe
verb. exord.

part. 2. fol.
32. rubr.
Von Straff
der vnges-
horsamen
Stand. vnd
deren / so in
Leistung ih-
rer Hilf säu-
mig erschei-
nen. ut &
fol. seq.

Von des Crayß Obersten Leutenant.

Serner des Leutenants halber ist von gemainen Crayß-Ständen dahin geschlossen/ Wann der Crayß eines bestellten Leutenants nottürftig seyn/ oder denselben bestellen vnd annemmen würdet / Soll derselbig/

selbig/der hieunden angehengten Kriegs-Verfassung gemäß/
zu Kriegs: vnd Fridenszeiten vnderhalten werden; Die:
weil aber gemaine Crayß-Stände sonst mit Anlagen beschwe:
ret/ soll derselben des Leutenants halben/ so vil immer mög:
lich/verschont werden. Doch ist darbey verabschidet / daß
im Fall / da die Ständ mit ihrer Hilff zu Geld ziehen / vnd
keinen zuvor bestellten Leutenant haben würden / daß des
Leutenants Staat vnd Vnderhaltung abseyn / vnd die be:
stimmte Vnderhaltung desselben / in gemeldter Ordnung be:
griffen / jederzeit des Weltlichen Fürstenbancs nachgesetz:
tem Kriegsrath und Leutenant/vermög angeregts Staats/
vnd dann volgendts nach Gelegenheit / da sollich Ampt vnd
Bevelch auf andere auch wurde kommen/ geben vnd geraicht
werden / Der soll auch schwören/ wie hieoben bey der Zuge:
ordneten Ständ vnd ihrer nachgesetzten KriegsRath Ahdts
Form begriffen.

Supra fol.
213

Von des Crayß Haupt- vnd Bevelchsleuten.



R. N. de
Anno 55.
S. 49 incip.

Umd damit obgedingter Fridstand/
der auffgericht Landfrid/ vnd was hievor
in diser Ordnung statuirrt vnd gesetzt / zu
Erhaltung gemainer Sicherheit/ desto be:
ständiger vnd ganz vuerhinderlicher/ auch
ohnmangelhafftiger gehandhabt/ vnd in dem allem stattliche
Vollziehung beschehe: So ist in des Reichs Abschieden
constituirt vnd geordnet/ Daß ein jeder Crayß in gemaint
auff nothwendige und taugenliche Bevelchsleut/ in Kriegs-
Sachen und Handlungen / neben seinem Obersten und denn
Zugeordneten/bedacht seyn solle/damit Sie derselben im Fall
der Nothturfft sich zu gebrauchen vergwist vnd häbig seyen.
Dieweil aber in dem ein jeder Crayß / nach seiner Gelegen:
hait/über das/ so einem jeden Crayß-Stand seinen Anschlä:
gen nach insonderhait obligt/ gebührliche vnd nothwendige
Fürscheidung thun soll: So haben die Ständ erwogen / da et:
liche in der Person zu bestimmen / daß dieselben ohne gewisse
Dienst vnd Wartgeld / da ihnen andere Anstand fürfallen
sollten / sich nicht auffhalten lassen würden; Daß auch die
Ständ dises Crayß / bevorab die Mehrern / zuversichtlich
mit Provisionern vnd Kriegsvolck also versehen / daß sie je:
derzeit zu sollichen gemainen Bevelchs-Leuten gefast seyn
mögen/

mögen/ derwegen von Bnnöhten hierinnen Zwifachen Kosten auffzuwenden/ Vnd dann die CrayßStänd mit andern Ausgaben zimlich beladen: So ist bedacht und beschlossen/ daß solliche Bevelchsleut von denn Ständen / welche vnder ein Fähnlin zusamen gestossen/im Fall der Nothturfft bestellt/ vnd von dem Obersten erfordert sollen werden; Als in Erforderung der Ersten und Einfachen Hilff/von dem Bischoff zu Augspurg/ als dem Gaislichen Fähnlin; Desgleichen dem Weltlichen Fürstenbanck/ von dem Herzogen zu Würtemberg; Grafen und Herrn / vom Grafen zu Montfort; Aber denn Erbarñ Stätten: Augspurg/ Vlm/ und Eßlingen; Welche sich auch darüber also miteinander verglichen haben/im Fall die Doppel: oder Trippel Hilff zu laisten/wie es deshalben under ihnen selbst gehalten und umbgethailt soll werden.

Demnach aber die Römische Kayserliche Majestat ein gemeine Reichsbestallung und Articulsbrieff auff gemeine des Reichs Bräuch / wie und warauff Reutter und Knecht / im Fall der Noth anzunehmen und zu underhalten / mit Rath und Zuthun der ReichsStände und Botschafften/ stellen und begreifen/und denn Ständen behändigen lassen: So sollen die Reutter und Knecht / wann sie von diesem Crayß auff den Crayß Obersten beschanden seynd/demselbigen/ von wegen des Crayß und gemainer Ständ desselben/ auff solliche Bestallung und Articuls: Brief geloben und schwören: Vnd findt man dieselbige Bestallung und Articulsbrief hieunden der KriegsVerfassung angehenckt.

d. Rec. 5.
 Derwegen
 dann/2c.



SECUNDA PARS.

Von den nothwendigen Stücken/
 ohne welche die Execution des Religion:
 vnd LandFridens nicht beschehen noch
 vollzogen werden kan.

DE REBUS.

Vom Borrath/ auch twellicher massen derselbige
 angewendet / vnd weiter belegt vnd er-
 gänzt soll werden.

5

Nach


 Nachdem sich die Läuſſ im Reich
 Teuſcher Nation ein zeither also be-
 ſchwerlich zugetragen/ daß etwann von
 unrühigen Leuten / mit geringem Gelt/
 namhafte Anzahl und Rüſtung zu Roß
 und Fuß geworben / auch ohnverſehen-
 lich zu hauſſ gebracht / und also etwann
 ganze Crayß / etwann ſondere Glider deſſelben also übereylt /
 daß ehe und ſie zu gebührllichem Widerſtand und Gegentwöhr
 kommen / oder auch anderer Ständ Hilff und Rettung er-
 langen mögen / zu höchstem Verderben / Brandſchazung /
 oder anderer Beſchwehrnus / getrungen worden; Und dann
 deß Hayligen Reichs Abſchid mit ſich bringt / daß die Ständ
 zu Verhütung ſolliches / vnd Erſtattung anderer nottürff-
 tigen Aufgaben / ſich einer Anlag vnd Borraths an Gelt
 vergleichen ſollen vnd mögen: So haben die Ständ diſes
 Crayß ein zimlichen Borrath an Gelt zuſamen geſchoſſen.
 Vnd iſt dabey fernere einhelliglichen verglichen / beſchloſſen
 vnd verabſchidet / da ſich bey diſem Crayß die Läuſſ / Kriegs-
 gewerb vnd Practicken also mächtig / ſtarck / beſchwehrlich /
 geſchwind vnd vnſürſehenlich wolten eräugen vnd zutras-
 gen / daß die ordenlich Hilff von denn Ständen in Eyl nicht
 zuſamen gebracht / ſonder mit eylendem Auffbringen vnd
 Annemmung deß Volcks zu Roß vnd Fuß dem vorſtehens-
 den Laſt begegnet werden müſte / oder ſonſt von dem Ober-
 ſten vnd denn Zugeordneten für beſſer / nützer vnd denn Sa-
 chen fürſtändiger angeſehen wurde / in Eyl Volck zu Roß
 vnd Fuß anzunehmen / So ſoll auſſer ſonderm Vertrawen
 dem Oberſten vnd Zugeordneten in ihren Gewalt vnd Wil-
 len geſtellt ſeyn / von ſollichem Borrath / doch allein zu Ret-
 tung / Fürſtand vnd Gutem diſes Crayß vnd deſſelben ein-
 verleibten Glidern / gehörter maſſen / nach Gelegenhait der
 Gefahr / Volck zu Roß und Fuß auffzubringen / zu beſolden /
 und ſich der erſcheinenden Gefahr und Betrangnuß zu wi-
 derſetzen / auch darbey nichts deſto weniger die Ständ / mit
 der ordenlichen Hilff ſtättlich gefaßt zu ſeyn / und im fall der
 Nottürfft zuzuziehen / zu vermahren und zu warnen.

Receß-Ab-
 ſchid 1555.
 §. Alsdann
 zu Verri-
 chung etc. in
 fin.

Da ſich auch über ſolliche angewandte Hilff die Gefahr /
 Noth und Betrangnuß / ſo hoch und beſchwehrlich eräugen
 und zutragen wollte / Iſt abermahls von denn Ständen di-
 ſes Crayß dem Oberſten und denn Zugeordneten haimge-
 ſtellt /

stellt/über den Vorrath/ so vorhanden/ noch Vier Monath an Gelt/auff die Ständ umbzuschlagen/welche andere Vier Monat auch/ in krafft diser Vergleichung/ die Ständ ohnverwaigerlich an Ort und auff Zeit/ wie sie von dem Obersten und Zugeordneten beschaiden/ bey Straff/ wie die jederzeit von ihnen angehengt/erstaten und erlegen sollen.

Es sollen auch von sollichem Vorrath jederzeit gemaine Crayß: und KriegsAusgaben/ als Vnderhaltung der Bevelchsleut/Rittmaister/ und was auff nothwendige Kundtschafft gehen würdet/ verricht und bezahlt werden.

Vnd bey obgemeldten beeden Notfällen/ in Annemung und Besoldung des Kriegsvolcks/soll dannoch nichts desto weniger die Maß und Ordnung/ wie der ReichsAbschid solliches mitbringt und ausweist/ an Hilff dieses Crayß/und Zuschickung/ auch Auffmahnung der andern benachbawrten Crayß-Hilff/ gehalten/ die Hilff erfordert/ und vermög gemeldts Abschids gehandelt werden. Da auch anderer Crayß-Hilff erkannt/ und würcklich gelaist wurde/ werden alsdann der Oberst und Zugeordnete/ nach Gelegenhait/ die Hilff dieses Crayß wol zu ringern und zu miltern wissen.

Da aber mit Anwendung obgemeldter Hilff an Gelt der Vier Monat/ und dann auffgemanter Einfacher/ Doppelter oder Trippelter Hilff/ diesem Crayß nicht geholffen/ und zu besorgen/ die vorstehende Gefahr und Betrangnuß mit der andern angeruffnen Crayß-Hilff nicht abgewendt sollt mögen werden/zumahln die Gelegenhait der Zeit erleiden würde ein gemaine Crayß-Versammlung zusammen zu beschreiben/ Soll solliche Beschreibung zeitlich und fürderlich geschehen/ auch alsdann mit Ernst weiter berathschlagt werden/ mit was fernerer Zusammensetz: und Anwendung des euffersten Vermögens/ Guts und Bluts/ dieses Crayß/ und desselben Glidern/ geholffen/ und die vorstehend Gefahr/Gewalt und Betrangnuß abzuwenden und zu fürkommen sey.

praeced. §.
Da sich
auch/c.

Bey wellichen Berathschlagungen und Zusammenkunfft von denn Ständen auch auff Maß und Mittel gedacht soll werden/wie der aufgewendt Vorrath jederzeit wider zu ergänzen und zu erstaten seyn möge.

Vnd

Vnd dieweil die Ständ dises Crayß sich / nicht allein mit Erhöhung der Zusammenschickung der Hilff / sonder auch Zusammenschickung einer namhaften Summa Geldts / im Fall der Nothturfft / disem Crayß zu gutem / also stattlich angriffen / auch nach Gelegenheit der vorstehenden Gefahr zu Rettung ihrer selbs / und also in die Fußstapffen ihrer Vor-Eltern zu treten / weiter anzugreifen vorbehalten ; So haben Sie hinwider auch zu dem Obersten und denn Zu-geordneten das freundlich / underthänig Vertrawen / daß dieselben jederzeit die Gelegenheit dises Crayß / und sonderlich der geringern Ständ / ihrem von Gott hochbegabtem Verstand nach / gnädig und freundlich bedenden / auch mit Anwendung des Borraths und anderer Nothturfft diese Bescheidenheit ansehen werden / damit die Crayß-Ständ zu keinen unnöthigen Aufgaben / oder andern Beschwehrden geführt / und Sie nach Möglichkeit enthebt bleiben. Daß auch / so vil möglich / in Bestallung der notwendigen Aemter und Annemmung des besoldten Kriegsvolcks / die jenigen / so in disem Crayß gesessen / und ihnen / wie billich / dis Crayß / als ihres geliebten Vatterlands / Wolfahrt / Ehr / Aufgang / Rettung / Schutz und Schirm / weniger nicht dan andern Ständen angelegen lassen seyn sollen / vor andern gebraucht / fürgezogen / und dises Crayß mit ausländischem Kriegsvolck verschont werde.

Vnd ist obgesetzter Hilff vnd Zusammenschickung des Geldts und Borraths halben von disen Ständen einträchtig / beständig / endtlich vnd vnwiderrüfflich verabschiedet / versprochen vnd zugesagt worden / daß gemeldter Borrath an Geldt jederzeit allein bey disem Crayß / vnd in desselbigen Handen / Gewalt vnd Verwaltung bleiben / vnd niemands / wer der were / mit was Schein / Ansuchen / Bitt oder Practica das immer köndte oder möchte beschehen / hinaus gelihen / gevolgt oder geben / Auch allein zu dises Crayß vnd desselben zugethanen Gliedern Nothturfft / vnd zu dem Werck / darauff solcher Borrath angesehen / angriffen vnd verwendt werden soll. Da sich auch einicher Stand in dem von denn andern Ständen absöndern / durch Practicken oder in ander weg bewegen wurde / oder wollte lassen / der soll jederzeit von denn andern Ständen / nach Gelegenheit / mit zweyfacher oder mehr Straff vnnachlässlich gestrafft werden.

Darbey haben die Crayß-Ständ bedacht vnd beschloffen /

sen/daß künfftiglich die gemaine Ausgaben keines wegs von dem gemainen Vorrath genommen / oder derselbig damit zergänzt/ sonder bey einander ohnverwendt gelassen / auch derselbig nicht/dann im Fall der Nothturfft/ angegriffen/ neben solliche geringe gemaine Ausgaben under die Ständ in sondere Zusammenschiffung ausgethailt werden sollen.

Von Verwahrung vnd Verzaittung
des Vorraths.

Dann Verwahrung halben desselben ist verabschiedet worden / daß gemeldter Vorrath in der Statt Vlm Verwahrung bleibe / das Gelt von ihren Stewrmaistern einzogen/ vnd in Verwahrung also behalten/damit die Ständ dessen jederzeit gewiß seyn mögen ; Daß auch darvon nichts heraus geben vnd geuolgt werde / es geschehe dann mit Vorwissen vnd Bewilligung des Obersten / vnd der Nachgesetzten Rätthe. Vnd daß allwegen / gegen Herausnehmung einer Summa / ein Bekantnuß under des Obersten / vnd zum wenigsten dreyer CrayßRäth / Pitschiern vnd Handzaichen eingelegt vnd geben werde.

Vnd darmit hierinnen auch gute Richtigkeit gehalten/ so haben der Oberst/ vnd Zugeordnete Rätth/ bey einer vertrauten Person angesucht/wie dann künfftiger Zeit dergleichen allwegen beschehen soll/ daß er sich dergestalt des Pfeningmaister Ampts wöllte underfahren/ daß/ im Fall ein bestimfte Summa GELTS auffer dem Vorrath zu gemainen Ausgaben genommen müste werden/sie sollich Gelt bey ihren Händen vnd Verwahrung behalten ; Darneben aber durch ein andern / nach ihrem Bevelch / ausgeben / auffschreiben/ und ihr verrechnen hette lassen/ welliche Rechnung volgendts durch sie denn Ständen zugestellt und verrechnet soll werden. Darbey auch fernner bewilligt/daß jederzeit dem jenigen/so/wie gehört/ dieselb vertraut Person zu sollichen Sachen wurde brauchen / nach Gelegenheit seiner gehaltenen Mühe und Arbeit/ ein Besoldung und Verehrung geben werden solle.

Vom Geschütz vnd Arteglaria.



de An. 55.
s. und dem
nach.

Sod nachdem zu stattlicher und ernstlicher Vollziehung obgerührter Hilffsen die Nothturfft erfordern will / mit Geschütz / und was darzu gehörig / auch verfaßt zu seyn / zumahl in des Reichs Ordnung und Abschied denn Crayßen aufferlegt / daß die Ständ derselben sich mit einer gewissen zimlichen Anzahl Geschütz in gemein zu gebrauchen gefaßt machen / oder sich / bey wem sie under ihnen jederzeit solliches finden und nemmen mögen / vergleichen sollen. Vnd aber auf die hievor verglichene Crayß Abschied / allberait Fürscheidung geschehen / sollich Geschütz gemehrt und ergänzt / auch zu Blm zusammen verordnet worden ; So lassen es die Ständ bey sollicher Verordnung noch bleiben.

Vnd ist weiter bedacht / Im fall man groß Haupt Geschütz bedörffen wurde / daß die Ständ / so darmit versehen / nach Gelegenheit der Ort / da man es zu gebrauchen / solliches darzulegen ange sucht und gebetten werden.

Vnd da in sollichem Fall etwas davon abgehen / zerbrochen / oder sonst schadhafft wurde / das alles soll dem darlehenden Stand gemeinglich von allen Ständen bezahlt / und der hiemit von demselben nottürfftiglich versichert seyn.

So haben sich auch der Herzog von Württemberg / des gleichen bayde Stätt / Augspurg und Blm / bewilligt / daß jeder derselben Ständ gemaynem Crayß zu gutem / im fall der Noth 2. Centner Pulver jederzeit um gebürliche Bezahlung volgen lassen sollen und wöllen.

Von der Crayß Hilff.



Nachdem dann in des Reichs Abschied versehen / daß die Crayßhilff jederzeit auff den einfachen Reichs Anschlag gelaißt / und wie dieselb auff die Vnderthanen /
Gaißt :

Gaist: und Weltlich/ exempt oder nicht befreyt/ gelegt werden solle: So lassen es die Stände dieses Crayß bey sollichem ReichsAbschid und Ordnung bleiben.

Als aber daneben bedacht / daß zwischen diesem vnd andern Crayßen der Vnderchied ist / daß der andern Crayß mindere Ständ/ als Prälaten/ Grafen/ Herren/ vnd die vom Adel/ zu mehrerem Theil denn Landsfürsten unterworfen/ vnd also Landsassen; Aber in diesem Crayß die Grafen vnd Herren / bezgleichen die vom Adel vnd der Ritterschafft mehrentheils (aufferhalb der Lehen/ so Sie von Fürsten vnd andern Ständen tragen/ die sie vermög ihrer Lehenspflicht zu verdienen schuldig) wie auch der fürnemst Theil der Prälaten vnd Stätt nicht denn Landsfürsten/ sonder dem Reich ohne Mittel unterworfen seynd/ daß derhalben dieses Crayß Nothdurfft erfordert/ nachdem die Ordinari des Reichs Hilf auff den einfachen Anschlag ganz gering / vnd in fürfallenden Nothfällen zu Rettung/ Schutz vnd Schirm desselben nicht gnug/ sonder noth seyn wurdet/ daß/ über angeregte des Reichs Ordinari Hilf/ diser Crayß ihme selbst zu gut sich einer sondern weitem Hilf (deren er sich auch aufferhalb der sondern nachgesehnen Crayß Mithilff zu getrösten hab) vergleiche/ Haben sich die Ständ sollicher sondern Hilf verainet / vnd dieselbige auff nachfolgende Maß gestellt vnd geordnet.

Um Ersten / Wa diser Crayß / vermög des Reichs Abschids/ von einem oder mehr andern außwendigen Crayßen angeruffen würde / soll solliche Hilf den anruffenden Crayßen / auff den einfachen Reichs Anschlag/ vermög allegirter Reichs Ordnung / geschickt vnd gelaißt werden.

Vnd dieweil zu Verordnung sollicher Hilf auch die Ubersöld gehören / Also/ wa die ganz Anzahl der Hilf andern Crayßen gelaißt werden sollte / daß solliche Hilf zu erhöhen/ oder wa die Ubersöld ohne fernere Erhöhung der Hilf bezahlt werden sollen/ daß die an Personen geringert/ und/ was an den Personen abgehert / derselbigen Besoldung in die Ubersöld gewendt werde: Ist bedacht/ daß auf den ersten weg/ zu Erstattung der Ubersöld / die Hilf auff den einfachen Reichs Anschlag mit dem fünfften Theil erhöht werden möchten; Da sich nun andere Crayß ihrer ordenlichen Hilf halber

halber auffangeregeten / einen oder den andern weg / gegen difem Crayß erklären wurden / wie Sie ſich dann allberait auff die gemaine ReichsAbſchid vnd Anſchlag erklärt haben / Soll es gegen ihnen mit Erſtattung der Hilff zugleich gehalten werden.

Præced.
pag. 35. 9.
Als aber/
in hin.

Zum Andern / So vil die ſondern Hilff diſes Crayß belangt / darvon hievor Meldung geſchehen / iſt geordnet vnd verabſchidet / daß die Anzahl der ordenlichen Hilff / ſo / vermög des ReichsAbſchids / auf den einfachen Anſchlag gemäßigt / im Fall der Noth / durch den Oberſten vnd Zugeordnete / allein diſem Crayß zu gutem / vnd zu Rettung deſſelben einverleibten Gliedern / dupliert vnd tripliert / vnd die Hilff mit dem Fünften Sold allwegen / wie obſtehet / erhöcht werden ſolle / Daß auch die Ständ diſes Crayß ſolliche erforderete vnd gehörter maſſen erhöchte Hilff jederzeit gehorſamlich vnd vnverwaigerlich ſchicken ſollen.

Wie die Crayßhilfften zuſammen geſtoſſen vnd gelaiſtet werden ſollen.

Diewol auch die Ständ / im Sechß und Fünffzigſten Jahr verſchienen / in dem zu Blm des Monats Aprilis aufgerichtem Abſchid beſchloſſen / daß die Crayß-Hilff zu Roß vnd Fuß an geſchicktem Volck von denn Ständen geſchehen vnd gelaiſtet werden ſolle / So ſeynd doch in ſollicher Berathſchlagung / vnd da dieſelbig mit der That ins Werck gericht vnd gelaiſtet / auch mit dem Volck zu Veld auszogen / vnd die Sachen angegriffen müſſen werden / dermaſſen Vnrichtigkeit / Verhinderung / vngleichheit und bedenden fürgefallen / welche in vil weg nicht allein das gangß Werck mit gemainer Ständ vergebenlichem vnnützem Koſten vnd Schaden aufhalten / ſonder auch leztlich mit höchstem Schimpf / Spott vnd Verkleinerung / auch endlichem Verderben vnd Vndergang gar zerſtoſſen / vnd in eußerſte Gefahr bringen vnd ſetzen möchten.

Dann da anfänglichß würdet bedacht vnd erwogen / daß diſe Hilff / die wurde gleich dem Crayß vnd deſſelbigen Gliedern ſelbſt zu Rettung vnd Gutem / oder auch zu Troſt vnd Hilff andern Crayßen angeſtellt vnd fürgenommen / dieſel-

dieselbig doch jederzeit fürderlich vnd ohne einichen Verzug
geschehen müste; Hinwider aber der Ständ dieses Crayß/
als die zimlich weit von einander gessen/ Gelegenhait/ deß-
gleichen die Vngleichhait/ vnd Bile der geringen Ständ an-
gesehen würde/ Vnd da sich ein vnsürsehenlicher Fall in die-
sem Crayß zutragen/ wie das leichtlich geschehen möchte/
vnd der Oberst/ auch die Zugeordnete allererst die Hilff von
der denn Crayß Ständen hin vnd wider zusammen beruffen
vnd sammeln sollten/ daß solliches nicht allein zu beschwehr-
licher Verlängerung/ sonder auch verderblichem vnwider-
bringlichem Schaden diß gemainen Crayß/ vnd der sonder-
baren desselbigen Gliedern raichen vnd dienen/ In dem heut
einer/ morgen der ander sein Hilff/ etwann auch vil Ständ
gar keine schicken wurden.

Was Beschwerden/ Gefahr/ Sorg vnd Verkleinerung
der Oberst/ so wol die nachgesezte Crayß: vnd KriegsRath
daraus auch zu gewarten/ das haben die Ständ bey ihnen
selbst zu erwegen.

Zu dem/ wie beschwerlich/ im fall da schon ein solliches
gesammletes Gesind zu hauff sollte gebracht werden/ Dassel-
big ohne Meuterey/ Nottierungen vnd haimliche Practicken/
in gebürlicher Gehorsame zu halten/ mit ihnen gleiche Züg/
Wachten vnd andere Notturfft zu versehen/ oder sonst dem
Feind Widerstand zu thun/ In dem der ein auff disen/ der
ander auff ein andern Stand sehen/ vnd also kein Gleich-
hait/ gebürliche Gehorsame und Volg seyn wurde/ das
hat ein jeder geringverständiger/ zu geschweigen die jenigen/
so hiebevordergleichen Sachen nicht mit geringer Gefahr/
Sorg vnd Beschwerden erfahren/ selbst zu erachten und zu
bedencken.

So ist meniglich ohnverborgen/ wie vngleich die Ständ
dieses Crayß ihres Thuns/ Herkommens vnd Staats/ mit
einander seyen; Sollte dann/ nachdem der Fall oder Gele-
genhait sich begeben wurden/ etwann zu einer Zeit eines o-
der des andern Stands Volck vnd Angehörige vor den an-
dern beschwert/ das wurde alsbald dahin gedeutet werden/
als were man einem Stand mehr dann dem andern genaigt/
vnd daraus Widerwill vnd Mißstrawen entspringen.

So ist in dem auch fernner erwogen/ daß kein Stand
sein

sein Volck/ wie in geringer Anzahl das were / ohne Zehrung vnd Kosten auff den Musterplatz bringen/ zu geschweigen der enden/ die Zeit wehrender Kriegsrüstung/ erhalten würdet; Sollte dann ein jeder Stand die Vnderhaltung seinem geschickten Volck jederzeit mit zwysfachem Kosten vnd Gefahr zukommen lassen/ vnd deshalben aigne Pfenningmaister vnd Schreiber erhalten/ das brächte die höchste Zerrüttung vnd Vnrichtigkeit. Neben dem es sich bald vnd leichtlich begeben vnd zutragen möcht / daß ein Stand oder Banck sein Volck bezahlte/ der ander aber säumig vnd fahrlässig mit der Bezahlung der Seinigen erschine / das Kriegsvolck aber zu gleichen Zügen vnd Wachten angehalten sollte werden / daß daraus anders nichts zu gewarten/ dann daß die Unbezahlten vnwillig/ weder Zug noch Wachten thun/ oder ihrem Obersten vnd Hauptleuten einiche andere Gehorsame laisten wurden; Da die aber von denn Bezahlten zur Gehorsame angehalten werden solten/ daß mehr Aufruhr/ Empörung/ Meutterey / dann einiche ordenliche Kriegshilff / deren sich gemainer Crayß zu getrösten / vnd der Ursachen sollichen Vnkosten anwenden/ daraus zu gewarten hetten.

Zu dem hierinnen auch ertwogen vnd bedacht worden: Da nach Gelegenheit der fürfallenden Lauff vnd Kriegsempörung/ der Musterplatz an den Grenitzen diß Crayß müste bestimpt vnd fürgenommen werden/ mit was Beschwärden vnd grossen Zehrungen die Ständ an denn andern Grenitzen diß Crayß ihr sonder Volck dahin abfertigen / verzehren/ vnd expensieren müsten / auch da ein Stand von Haus aus bis auff den Musterplatz sein Volck versölden solte / wurden die Besoldungen vnd Dienstgelt vngleich aus: vnd angehen / auch dem Pfenningmaister vnd sonst grosse Vnrichtigkeit machen.

So muß je bey einem beständigen einträchtigen Regiment/ das ein Corpus seyn/ vnd einerlay zugleich verrichten/ auch deshalben zugleich dem Höchsten als dem Geringsten/ vnd hinwider/ dem Geringsten als dem Höchsten/ mit Dienstpflichten vnd Amden verwanit vnd zugethan seyn soll/ zc. gleiche Vnderhalt: vnd Bezahlung/ zu dem gleiche Gehorsame vnd Aufsehens seyn: Wie dann hierinnen billich keins Stands Angehöriger vor dem andern bedacht/ vnd die Sendlen gleich/ mit Vber Sölden vnd anderer Notturft versehen/ bedacht vnd angericht / auch das geschickt Volck vnder die
Send:

Fendlein zugleich ohne Borthail vndergestossen werden soll; Da aber heut ein Stand die Seinen / morgen ein anderer die Seinen / der dritt aber gar nichts / desgleichen der ein mit Gelt / der ander mit diser / der dritt mit anderer Wahr bezahlen / das wurde die höchste Zerrüttung vnd Ungleichheit geben vnd bringen / auch niemands zu finden seyn / der sollichem Volck mit statten gern fürstehen oder beywohnen wurde.

So haben hierinnen die Mehrern so wol als die Mindern zu erwegen / ob sie schon ihr angen Volck also abgefertigt / daß sie dannoch nicht vergebenlich wurden dienen / vnd zum wenigsten mit ihrer Nahrung also vnderhalten / vnd darauff besoldet müsten werden / daß sie hey andern Kriegsleuten bleiben möchten; Vnd da etwann einer oder mehr Ständ dieses Crayß ihr Volck selber werben / annemen / besolden vnd abfertigen müsten / daß sie solliches mit Doppel Kosten nicht wol zuwegen bringen / sie wöllten dann vnerfahren Kriegs-Volck / mit dem nichts zu verrichten / schicken / welliche dannoch in der Musterung nicht angenommen / wider haimgeschickt / vnd sie / vermög Abschids / doppelt gestrafft werden.

Dieweil dann aus oberzehleten vnd andern mehr Ursachen nicht gut / nuß noch fürderlich / sonder diesem Crayß / vnd denn sonderu Ständen desselben / in mehr weg zu Nachthail / Verkleinerung / Schimpff vnd Spott raichen wurde / angeregte Hilff / sonderlich aber die zu Fuß also stückelt zu laisten / vnd auff die Musterplätz zu schicken: So ist ferner dahin bedacht vnd beschlossen / daß solliche Hilff zu Fuß an Volck etlicher massen solle zusammen gezogen / damit die nicht also zerstückelt / sonder samptlich geschickt werden möcht. Vnd als sich aus Ersehung dieses Schwäbif. Crayß Reichs Anschlag befunden / daß sich die einfach Hilff zu Fuß vngesährlich auff Sechs Fähulin Anecht erstreckt / an dero die Gaißt: vnd Weltlichen Fürsten / Pralaten / Grafen vnd Herren / vngesährlich den halben Thail / vnd also drey Fähulin / vnd die andern drey Fähulin die Erbaru Stätt schicken sollen / vnd sich aber der Gaißt: vnd Weltlichen Fürstenband / desgleichen der Pralaten / Grafen vnd Herrn Band Gebürnuß der einfachen Hilff zu einem Fähulin gar zu hoch / aber jedes Bandts Hilff zu Zwayen Fähulin zu gering / vnd doch der Weltlichen Fürsten / also auch der Grafen vnd Herren

ren Gebürnus jedes Thails sich vast auf Ein Fähnlin anlaufft: So ist demnach bedacht vnd beschloffen worden/ daß sich in Zusammenstossung der Hilff gedachte bayde Bänck thailen sollen/ also/ daß der Gaisstlichen Fürsten / Präläten vnd Prälätin gebürende Hilff vnder eines/ der Weltlichen Fürsten gebürende Hilff auch vnder eines / desgleichen der Grafen vnd Herren/ auch ihrer Bäncks Verwannten gebürende Hilff vnder Ein Fähnlin/ aber der Stätt Bänckshilff vnder Drey Fähnlin gestossen werden sollen; Darauff auch also obernannte Gaisstliche samentlich / desgleichen die Weltlichen Fürsten / vnd dann die Grafen vnd Herren / sich jeder vnder ihnen selbst auff die einfache Hilff eines Hauptmanns: Aber die Erbar Stätt der überigen Dreier alsbald verglichen vnd verfaßt gemacht haben / damit die in zufallender Noth/ vnd da man einicher Hilff / vermög des Reichs: vnd dises Crayß Abschied: vnd Ordnungen/ nottürfftig/ gebraucht werden mögen/ gedachte Gaisstliche samptlich an einem/ die Weltliche Fürsten am andern/ Grafen vnd Herren sampt ihren Bäncksverwannten am dritten/ und dann die Erbar Stätt zum vierdten/ sollen sich auch jeder unter ihnen selbst/ der Fenderich und Feldwaibel halber vergleichen / mit ihren Hauptleuten in der Bestallung dahin handeln / damit ihr jeder die Gebürnuß seiner Hilff zu Fuß an gutem Kriegsvolck / wie daß die Kriegsverfassung in sich hält vnd vermag / auff den von dem Obersten vnd Zugeordneten bestimmten Musterplatz/ im fall/ da solliche Hilff erfordert/ aigentlich bring / der Musterung darauff gewart / vnd in dem allem nicht säumig erscheine.

fol. 37. 6.
So ist in
dem auch.

Damit auch die Bezahlung des geschickten Kriegsvolcks samptlich/ vnd nicht durch jeden für sich selbst zerstückelt be-
hehe / daraus dann allerlay Vnrichtigkeit/ Weiterung vnd Nachthail/ wie obvermeldt/ zu gewarten: So ist ferner bedacht vnd beschloffen / daß die Gaisstlichen samptlich/ die Weltlichen Fürsten / Item Grafen vnd Herrn sampt ihren Bäncks Verwannten / Desgleichen die Stätt / jeder Thail vnder ihme selbst Maß vnd Ordnung fürnehmen/ auff daß eines jeden Gebürnuß zu handten gebracht / vnd die fürter dem gemainen Pfenningmaister jederzeit / da solches die Nottürfft erfordert / samptlich zugeschickt werden mög. Da auch einer oder mehr Ständ sein Gebürnuß nicht erlegen wollten / sonder in dem saumig erscheinen wurden / soll das feinen Mitverwannten ohne Nachthail seyn / doch aigentlich

gentlich verzeichnet übergeben werden / Wer vnd welche solche Säumigen / was auch der Ausstand oder Gebürnus sey? Damit der Oberst sampt denn Zugeordneten dagegen (vermög des Reichs: vnd dises Crayß Abschieden / auch diser Ordnung) die Gebür zu handeln wisse / vnd das geschickt Kriegsvolck so vil richtigere / gewissere / vnd samptliche Bezahlung bekommen möge.

Vnd wie hieoben der einfachen Hilff halber bedacht / die vndereinander: vnd zusammen zu stossen / die Bezahlung einzubringen / samptlich vnd nicht zerstückelt zu thun: Also soll es auch in Schickung der Doppel: vnd Trippel-Hilff / da die gefordert / gehalten werden / vnd sich jeder darauf mit nottürftigen Haupt: vnd Befelchsleutten vnd Fenderichen gefast machen.

Anteced.
fol. 39. G.
Dieweil
dann / c.

Doch soll mit Auffnemm: oder Mahnung der Doppelten oder Trippelten Hilff der Ständ dises Crayß / so vil immer möglich / verschont werden: In sonderer Betrachtung / daß von vilen Ständen das raisig Volck / wo die Hilffen dupliert oder tripliert solten werden / nicht wol zu bekommen oder zu schicken seyn möchten. Dieweil auch die Ständ dises Crayß etwann weit von einander gefessen / vnd da jeder Stand sein Volck selbst sollte bis zu dem Musterplatz verzehren / der jenig / so weit gefessen / vor dem Nachgefessenen beschwert / desgleichen die Bestellungen / vnd derselbigen Auf: vnd Ausgang vngleich möchten werden / ist bedacht vnd beschlossen / daß allwegen auf ein Fähnlin jedes Bancks Hauptmann vngefährlich 200. Gulden Lauffgelts geben / welche von denn Ständen jedes Bancks dargelihen / vnd denn darleihenden volgendts außser gemainem Borrath widerum erlegt vnd bezahlt sollen werden.

Zu dem ist der Vbersöld halben beschlossen / nachdem der zusammenverordneten Ständ Fähnlin vngleich / daß jederzeit auff Vier Söld ein Vbersöld gerechnet vnd geben werden soll. Vnd seynd die Ständ endlich bedacht vnd entschlossen / mit Gnaden des Allmächtigen / diser Ordnung jederzeit getrewlich vnd gutherzig gegen einander zugeleben / vnd mit der That nachzukommen.

Es haben sich auch die Ständ / so zu vnd vnder ein Fähnlin verordnet / sich mit einander verglichen / daß ihres Fähn-

42 Alte Schwäbis. Crayß-Verfassung

uns Hilff vnd Vnderhaltung an Gelt jederzeit vnder ihnen
zusamen gebracht / vnd auffser einer Hand dem gemainen
Pfenningmaister erlegt werden solle.

Von der Crayß Hilff des Kriegs-
volcks zu Ross.



Und ist vorerwehnte Dispositi-
on nicht allein auff die Hilff zu Fuß / son-
dern auch die zu Ross gericht / dieselb soll
obgehörter massen / Simpel/ Doppel vnd
Trippl darnach regulirt werden/ auch der

Supr fol.
34. Von der
Crayßhilff.

Oberst vnd Zugeordnete Ständ / oder deren nachgesetzte
KriegsRath Macht haben / solche Hilff allerdings / wie an
statt des Fußvolcks verabschidet / an Gelt zu erfordern / die
Ständ auch solche Hilff zu ihr jedes Angebür zu schicken schul-
dig vnd verbunden seyn. Vnd dieweil zu diser Hilff zu Ross
ein Rittmaister auff gemaines Crayß Kosten allberait be-
stellt / so soll es bey solcher Bestallung bleiben. Doch ist hiez
bey lauter bedingt vnd verglichen / daß die Ständ / ohnver-
hindert diser Ordnung / auff des Crayß Obersten / vnd der
Zugeordneten Aufffordern / ihr Hilff zu Ross / dem Anschlag
gemäß / alsbald auff den Musterplatz an Pferden vnd Reutz-
tern / ob sie wöllen / schicken mögen; Vnd woserr einer oder
mehr Ständ dises Crayß seine aufferlegte Hilff zu Ross mit
raissigen Pferdten vnd Reuttern alsbald laisten würdet / soll
alsdann dem oder dennselben solches / wie billich / an seiner
Angebürnus Monatlich abgezogen werden.

Wann vnd wem die Crayßhilff verwai-
gert werden soll.



Arneben aber ist mit lautern Wor-
ten vorbehalten / im Fall einicher Ständ
dises Crayß / von wegen seiner sondern
Verwanntnussen / Bestallungen / Diensten
oder Correspondenz mit denn Ausländi-
schen / vnd in dem Reich Teutscher Nation nicht geseffenen
Potentaten / wer die weren / in oder auffserhalb dem Reich /
angeregter Vrsach halben beschwehrt / betrangt / oder sonst
zu

zu Gefahr kommen / auch zu Abschaffung derselbigen der Oberst und Zugeordnete / oder auch gemaine CrayßStänd / derwegen ersucht wurden / daß man sollichem CrayßStänd einiche Hilff zu erzaigen oder zu beweisen mit nichten schuldig. Welcher massen dann aber die jenigen / so sich / ohne Ausnam der Kayser: oder Königlichen Majestäten / vnd dieses Crayß / auch der gehorsamen Ständ vnd Glider desselben / vnd des H. Reichs / in frembder Potentaten Bestallungen einlassen / gestrafft werden sollen / vnd was sie für Pöen verwircken / das findet man im dritten Thail diser Ordnung / von Execution des LandFridens / bey dem Titul: Von denen / die sich in frembder Potentaten Dienst / Bestallung oder Verwanntnuß einlassen.

Infr. fol. 51.

Von Straff der vngehorsamen Ständ / vnd deren / so in Laistung ihrer Hilff säumig erscheinen.

Serner / nachdem es ein gantz vergebentlich Werck / gute vnd vernünfftige Ordnungen / Constitutionen vnd Satzungen auffzurichten / wo dieselbige nicht gehandhabt / wirklich vollzogen / vnd die Zugehorsamen oder Säumigen mit Ernst darzu angehalten; Damit nun diser hochnotwendigen Handhabung vnd Execution desto vestiglicher nachgesetzt / vnd die so vil weniger zu nicht gemacht werden möge / so ist gleichwol entschlossen / da einer oder mehr Fürst oder Ständ / auff Ersuchen des Obersten vnd der Zugeordneten dieses Crayß / sein gebürende Hilff auff obbestimpte Zeit vnd Malstat nicht laistete / vnd sonst / was ihme zu andern gemainen Ausgaben gebürt / jederzeit nicht erlegte (wie er in Krafft des Reichs Ordnung / Constitutionen vnd Satzung / auch diser Vergleichung zu thun schuldig / pflichtig vnd verbunden seyn soll) sonder sich in dem Vngehorsam oder säumig erweise / daß alsdann der Oberst vnd Zugeordnete dieses Crayß den vngehorsamen oder säumigen Ständ / über das erst beschehen ersordern / weiter ersuchen vnd ermahnen sollen / sein / oder ihre Gebürnus zu thun / vnd was er / oder die schuldig / zu erstatten / dardurch ihme oder ihnen selbst vor Schaden vnd Nachthail zu seyn. Im fall aber er oder sie abermahls auff sein oder ihrer Vngehorsame verharthen / vnd weiter säumig weren / so soll der Oberst /

Reichs Abschied An. 55. erig. 6. Ferner / nach dem es / 26.

Infr. 3. T.
Von Mah-
nung der
Crayßhilf:re

Oberst/von wegen des ganzen Crayß Interesse, auch mag der Stand/dem aus solcher Säumnuß vnd Vngehorsame Schaden zugestanden were/von wegen empfangnen Schadens/gegen dem Säumigen oder Vngehorsamen an dem Kayf. Cammergericht klagen/gegen ihme bis zu endlichem Spruch fortschreiten/ vnd was erkannt/ durch den Obersten mit Rath seiner Zugeordneten/ darzu sie auch andere Crayß auff Maß vnd Weys/wie hernach gesetzt/zu erfordern/wirklichen exequiert vnd vollzogen werden.

6. Vnd be-
fehlen hier-
auff:re.

Wie dann hierauff in Krafft des Heiligen Reichs Abschieds/ Anno re. 55. dem Kayserlichen Cammer Richter vnd Beyßigern bevohlen vnd gebotten worden/ daß sie in disen Fällen/auff Anruffen der jetzt gemeldten klagenden Thail/zu dem schleunigsten/ summarie, simpliciter, & de plano, alle vergebliche Exceptiones abzuschneiden/ procedieren vnd vollzahren sollen.

Damit aber an gebührender hochnotwendiger Executi- on des Landfridens destoweniger Verhinderung/ Fehl oder Mangel erschein/so haben die Ständ dieses Crayß bewilligt/ geschlossen vnd geordnet/ im fall (desselben man sich billich nicht versehen soll) auff solliche Mairung vnd Erforderung des Obersten vnd der zugeordneten die auffgelegten Hilffen von denn Ständen nicht zu gebürlicher Zeit geschehen solten/ vnd hierinnen Mangel bey den Ständen/ nach Erkenntnuß des Obersten vnd Zugeordneten/ erscheinen wurde/ daß der säumig vnd vnghorsam Stand/über sein angebürende Hilf/ so dannoch bey Handen behalten soll werden/ ein andere gleichmäßige Hilff an Gelt vnnachlässlich erstatten/ und dieselbig soll von dem Obersten vnd Zugeordneten auch eingezo- gen/vnd zu des Crayß gemainem Nuß angewendt werden.

Ob dann gleich etlich Ständ ein Thail ihrer Anlagen zu erlegen vrbietig weren/ aber das überig zu bezahlen sich darum verwiderten/ daß sie der Ringerung halber an dem Kayf. Cammergericht hangen/ vnd desselben Austrag zu gewarten gedencken: So haben doch die Ständ zu noch mehrer vnd würcklicher Vollziehung dessen alles bedacht/ vnd hie- mit verordnet/ daß gemaine Ständ samentlich/ vnd ein jeder für sich selbst insonderhait seine gebürende Anlagen/ allwe- gen auff bestimbte Ort vnd Zeit/ohne Abgang bezahlen/ sich in demselben nicht säumig erzaigen/vnd sollen solche Auszüg zu keiner Entschuldigung angenommen werden.

TER.



TERTIA PARS.

Von der Execution des Religion:
auch Propphan: oder Land:
Fridens.

Von Kriegsgewerben / Bergadderung oder
Versammlung des Kriegsvolcks.

Sod damit die hieoben gesetzte
des Heil. Reichs (+) vnd dieses Crayß
Abschid vnd Ordnungen desto würckli-
cher gehalten vnd vollzogen werden:
So sollen in allen Fürstenthumben /
Landen / Oberkaiten vnd Gebieten dieses
Crayß / die Bergadderung: vnd Versammlungen des Kriegs-
volcks / welches sich für sich selbstem aigens Vorhabens / ohne
Vorwissen vnd Erlaubnuß der Ordenlichen Oberkait / zu-
samen schlagen möchte / vnd sonst andere verbottne Practi-
cken / Gewerb vnd Auffwicklungen / auch alle thätliche Hand-
lungen deren / so im H. Reich Gleich vnd Recht nicht leyden
möchten / daraus nach Gestalt vnd Gelegenhait der Sachen /
vnd diser obligenden Zeit vnd Läuß / anders nichts / dann
Vnrube / Empörungen / Auffruhr / Verderben / Verhör: vnd
Verwüstung Land vnd Leut zu gewarten ist / keines wegs ge-
duldet / sonder mit allem Fleys dagegen getrachtet / vnd wi-
der diejenige / so hierüber vngehorsam oder säumig befunden /
auff nachbestimpte Poen vnd Straff / auch sonst mit allem
Ernst procediert / gehandelt vnd vollnfahren werden.

(+) d. An.
55. §. Vnd
damit jetzt
gesetzter / c.
& §. Ethen
demnach / c.

Wo sich dann über diß alles künfftiglich zutrüge / daß
sich in eines Fürsten vnd anderer Ständen / Gaist: vnd Welt-
licher Fürstenthumben / Land: Stätten / oder Gebieten dieses
Crayß / frembd Kriegsvolck zu Rosß oder zu Fuß / es were ein-
zig oder rottenweyß / oder sonst in grosser Anzahl / auffer der
Fürsten oder Herrschafften eines jeden Orts Willen vnd
Zuge:

§. Was sich
aber / c.

46 Alte Schwäbis. Crayß-Verfassung

Zugeben/ zulegen vnd zugarden vnderstehn wurden: So soll der Fürst oder Stand / in dessen Fürstenthumb/ Land/ oder Gebiet/ solch Kriegsvolck versamlet / sie besprechen lassen/ wellichem Herrn sie zu gut geführt werden? Vnd so ferr sie sich auff die Kayf. oder Kön. Maj. ansagten / vnd desselben ein guten Schein vnd Brkund haben wurden/ soll man sie gehorsamlich auff ihren Kosten passiren lassen.

§. seq. ita
incip.

Wo sie aber keine Herrn oder Versprecher hetten anzuzeigen/ oder sich auch mit Grund auff einen Herrn ansagten/ aber daß derselbig sollich Kriegsvolck / es sey wem es wöll zu gutem / aus der Kayf. oder Kön. M. rc. Zugeben / vnd Erlaubnus / wissend: oder betranglich: redlicher Brsach einischen Zug zuzuführen hab/ kein Anzaiß zu thun wüßte/ als daß soll der Fürst oder Stand/ in deren Fürstenthumb/ Land oder Gebiet sie ligen/ allen müglichen Fleys fürwenden/ die Versammlung/ Bergadderung vnd Läuß / sie geschehen einzig oder rottenweys/ alsbald ohne Verzug/ vnd ehe solch Gewr überhand nimmt / seines besten Vermögens abzuwenden / zu trennen vnd zu fürkommen.

§. itid. seq.
So ferr
der/rc.

So ferr ihme aber solches für sich selbst nicht müglich were/ alsdann soll er dieses Crayß Obersten vnd Zugeordnete (derowegen in vorgehender Disposition meldung beschihet) ersuchen / ihme nach Gelegenheit der Zahl vnd Macht des versammelten Herrnlosen / vnd andern Kriegsvolcks/ auff Maß vnd Gestalt / wie abermahls in vorstehender Disposition von der Obersten Befelch vnd bestimmter Crayßhilff begriffen/ Hilff zu erweisen/ zu laisten/ vnd solch versammelt Herrnlos oder zweiffenlich Kriegsvolck / mit Güte oder der That zutrennen/ vnd ohne meniglichs Nachthail vnd Schaden auffser Lands/ so vil müglich/ zubringen/ auch die Haupt: so wol andere Befelchsleut vnd Führer/ so ferr sie vorhanden/ oder wa die hernachmahls an andern Orten betretten/ anzuhalten/ nicht allein den armen Underthonen/ ihren Schaden zu keren / trewlich behilfflich vnd beyständig zu seyn / sonder auch solche Haupt: vnd Befelchsleut / sowol die Rädlinßführer vnd Auffwügler/ zu gebürlicher Straff anzunehmen; Vnd wann auch gleichwol Kriegsvolck aus oberzählten zugelassenen Brsachen geduldet würdet / so sollen die Oberste Haupt: vnd Befelchsleut um die Bezahlung vnd Proviand gut seyn/ zu sollichem auch bey Pflichten vnd Nyden an: vnd darzu gehalten werden.

sup. p. 1. f.
22. Vom
Gewalt
Befelch vnd
Macht des
Obersten/rc.
It. p. 2. f. 22.
& seqq.

Im

Im Fall auch sollich Kriegsvolck einichem Stand/ oder desselben Landen vnd Leuten vnbilliche Beschwehrung zufügen/ kein gebürliche Bezahlung/ oder auch die Versicherung nicht thun wurde/ diß fals soll dem beschwehrten Stand/ auch dem Beschädigten zugelassen seyn/ sich sollichen Schadens an dem Obersten/ Rittmaistern/ vnd Hauptleuten zu ihrer Gelegenhait/ wie sich gebührt/ zu erhollen.

Nachdem aber die hievor angeregte Bergadderung vnd Versammlungen der Kriegslent zu Rosß vnd Fuß/ daraus nun mehr etliche Jahr hero denn Ständen in Teutscher Nation hochschädliche Nachthail ervolgt / vnd nicht weniger Beschwernus hinfürter derowegen denselben zu befahren/ diser geschwinden besorglichen Zeit ganz gemain/ vnd dann das Kriegsvolck hin vnd wider leichtlich auffzubringen: Damit nun disem beschwehrlichen obligenden Last noch so vil mehr in andere fürträgliche weg zu begegnen/ sollen Fürsten vnd Ständ dises Crayß/ ein jeder für sich selbst/ ihme/ seinen Vnderthonen/ Angehörigen vnd Verwandten/ auch gemainer Wolfahrt zu gutem/ wie disen der Teutschen Nation für andern obligenden Beschwehrlichkeiten zu stewarten / ein ernstliches fleissigs Nachdenckens haben / Darzu nicht wenig ersprießlich/ vnd im fall der Noth vorständig seyn mag/ daß ein jeder Fürst vnd Stand in guter Veraitschafft sitze/ auch in seinen Fürstenthumben/ Landen/ Herrschafften/ Oberkaiten vnd Gebieten solliche embsige Vorsehung thue/ daß Er vnd die seinen dannocht dermassen gefast / damit Sie sich vnversehens Oberfalls etwas zu entschütten / vnd sich ein jeder dermassen mit den Seinen anzustellen / vnd in die Sachen zu richten / auff daß Er vnd die Seinen in sollichen Notfällen zusamen lauffen/ vnd seinen Genachbaurten fürderliche vnd fürträgliche Rettung laisten/ vnd hinwiderumb von andern tröstlichen Beystand vnd Entfahung erwarten möge/ In dem weiter ein jeder Stand vnd Benachbaurte/ sowol andere weitgefesne Oberkaiten einander mit rechten/ guten/ wahren vnd ganz Trewen maynen/ halten/ vnd fördern sollen/ auch in sollicher guten Correspondenz/ Verstandnuß vnd Verwandtnuß stehen / daß je einer den andern / was er verständigt oder vernimmt / so dem andern zu Beschwerden vnd Nachthail fürgehen möchte/ desselbigen zu dem fürderlichsten verwarne/ auch für sich selbst seines besten Verstands vnd Vermögens vor dem/ ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen/ abzuwenden genaigt/ gutwillig vnd beflissen seyn soll.

Vnd

d. Anno 55.
 9. In dem
 allem/2c.

Vnd nachdem ein jeder Stand sich in krafft des Heil. Reichs Abschids / auch diser Ordnung vnd Vergleichung / nach Gelegenheit vnd Nothturfft der Sachen / jederzeit dermassen freundlich vnd mitleidenlich gegen dem andern erweyssen soll / wie ein jeder / vermög der Natürlichen / Völcker / vnd gemainen Rechten / des H. Reichs Land Friden / Constitutionen / Ordnungen vnd Satzungen / auch Christenlicher / Brüderlicher Lieb zu thun schuldig vnd verbunden ist.

So haben die gemaine Crayß Ständ zu würcklicher handhab : vnd vollziehung diser Ordnung fernner bedacht / sich auch deswegen mit einander einhellig verglichen vnd entschlossen / da sich in disem Crayß haimliche Bergadderungen / Plackarey / oder andere verdächtliche Zusammenschlupffung vnd Rottierung eräugen / desgleichen andere gemaine doch schlechte Landfridbrüchige Sachen zutragen wöllten / vnd der Oberst oder Zugeordnete dessen Bericht / auch die Zeit vnd Gelegenheit den Verzug erleiden wurde / Soll in des Obersten vnd der Zugeordneten Befelch vnd Macht stehen / sollichem angehenden Vnrath zu fürkommen vnd abzuwenden / die ganz / halb / drit : oder vierdten Theil der Raißigen Hilff von denn Ständen dises Crayß zu erfordern / welliche die Ständ auch vnwaigerlich / stattlich / vnd ohne Abgang an bestimbte Ort schicken vnd laisten sollen.

Das sich Niemand wider die Röm : Kayß : oder Rön : Maj. noch einlichen gehorsamen Stand des H. Reichs / zu Kriegs / vnfridlichen oder thätlichen Handlungen / ohne Ihrer Majestät vnd seiner Oberkait Vorwissen / soll gebrauchen lassen.



Vnd damit sich Niemand der Vnwissenhait dessen / so auff denn Reichs Täggen statuirrt vnd verabschidet / zu entschuldigen ; Haben der Chur Fürsten Rätthe / erscheinende Fürsten / Ständ / Botschafften vnd Gesandte / sich Anno / 2c. 55. mit der Kayß. Maj. eines offenen Mandats hierüber in das Reich außzukünden / vnd in allen vnd jeden Fürstenthumben / Landschaften / Stätten / Flecken vnd Gebieten öffentlich anzuschlagen / verglichen.

6. Vnd das
 mit/2c.

Vnd

Vnd derowegen auff beschehene Vergleichung gesetzt/ verordnet / vnd von Römischer Kayser : vnd Königlicher Macht ernstlich gebotten/ daß Niemand/ weß Stands oder Wesens der seye / besonder vnd fürnemlich keine Oberste/ Rittmaister / Hauptleut / Bevelchshaber / vnd gemaine Kriegsleut/ auch alle die/ so sollicher Bergadderung / Zusammenlauffen / oder Häuffen / so wol anderer Werbungen vnd Bestellungen der Knecht Anfänger/ Vrsacher / Auffwügler seynd/ vnd sich darzu gebrauchen lassen / bey Pflicht / damit ein jeder höchstgedachter Kayf. vnd Kön. Maj. vnd dem H. Reich/ vnd sonst seiner Oberkait zugethon vnd verwannt ist/ auch Vermeidung Ih. Maj. vnd des Reichs/ zugleich seiner Oberkait schwehren Bgnad vnd Straff / Privier : vnd Entsetzung aller Regalien/ Lehen/ Freyhaiten/ Privilegien/ Gnaden/ Schuz vnd Schirms/ so vil ein jeder deß von Ihrer Kayf. vnd Kön. Maj. dem H. Reich / vnd seiner Oberkait hatt / sich zu einichem Krieg vnd vnfridlicher thätlicher Handlung oder Fürnemmen zu dienen / wider die Römische Kayf. oder Kön. Maj. oder einichen gehorsamen Stand deß H. Reichs / ohne Ihrer Maj. oder seiner Oberkait Vorwissen vnd Bewilligung / in vnd bey jezigen geschwinden sorglichen Zeiten vnd Läuften/ auch künfftiglich bestellen oder bewegen lassen / noch haimlich / oder öffentlich / wider mehre höchsternannte Kayf. vnd Kön. Maj. oder die Ständ des Reichs zuziehe / noch einiche Hilff oder Beystand / Fürderung oder Fürschub thue/ oder sich sonst im H. Reich in einige Bergadderung oder vngbürliche Versammlung einiches Kriegsvolcks zu Ross oder zu Fuß begeben / sonder ein jeder sich deß alles gänglich enthalte. Daß auch ein jeder Stand deß H. Reichs auff die Personen / so verbottne Kriegsgerwerb / vnd andere sorgliche Practicken zu treiben verdacht seynd / oder die sonst hin vnd wider in Stätten vnd Flecken müßig ligen / umb ihren Pfenning zehren / von denen man aber nicht waist / was ihr Thun vnd Lassen ist/ wol auffmercke/ vnd/ was ihr Fürnemmen sey/ erfahre/ Vnd so der Argwohn vngerechter Sachen wider sie so groß were/ sie auch/ womit sie umbgehn/ nach guter Gelegenhait besprechen/ vnd von ihnen Versicherung nehmen lasse.

6. Seq. Wir setzen/it.

Daß auch die Oberkaiten in ihren Churfürstenthumben/ Fürstenthumben/ Landen/ Stätten/ Flecken vnd Gebieten ein fleissigs / ernstlichs Auffsehens haben / vnd alle ihre Lehenmannen / Hinderfassen/ Vnderthonen/ Zugehörigen

6. mor subseq.

N

vnd

vnd Verwannte dahin weisen vnd halten / zumahl ihnen mit Ernst vnd bey Confiscierung eines jeden Haab vnd Güter / Lehen vnd Nyden / beweglichen vnd vnbeweglichen / auch nach Gestalt vnd Gelegenheit der Sachen vnd Personen / mit Nachschickung Weib vnd Kinder gebieten / daß sie sich in keinen Weg rottieren / vergadderen / oder zu einicher Versammlung wider die Röm. Kayf. vnd Kön. Maj. noch einichen gehorsamen Stand des Reichs / weder haimlich noch öffentlich begeben / bestellen oder annehmen lassen / auch die / so sich allbereit in solliche Dienst begeben haben möchten / oder für sich selbst im H. Reich Teutscher Nation sich rottiert / vergaddert oder zusammen geschlagen hetten / oder nochmahls rottieren / vergaddern oder zusammen thun würden / von Stund an bey obberührten Pænen widerumb abmahnen ; Vnd ob also einer oder mehr hierüber vngheorsam / vnd dem obgesetzten nicht geleben / darüb in ihren Fürstenthumben / Landen / Herrschafften / Stätten / Flecken / Oberkaiten vnd Gebieten betretten würden / alsdann gegen dem oder dennselbigen mit oberzählten Straffen / oder in ander weg mit allem Ernst nach Ungnaden handeln vnd fürnehmen / vnd dasselbig denn ihren zu vollziehen ernstlich befehlen / vnd zu thun verfügen vnd verschaffen.

6. Weiter haben auch.

6. prox. seq. Und dieweil wir/te.

6. in seq. Damit dan hinfüro/te.

Weil dann die Kayf. Maj. auff rätzlich Gutachttn der Chur Fürsten / Fürsten / Stände / vnd der abwesenden Rätth vnd Gesandten / bey nächstem zu Augspurg / Anno / 2c. 59. gehaltenem Reichs Tag / für nothwendig angesehen / Ihrer Maj. vorige / auf die gemain Execution Ordnung vnd Handhabung gemainen Fridens Ausgangne Mandata zu erneuern / vnd dieselbige widerumb vnverlängt in das Reich austünden zu lassen / Mit diser / der obgemeldten Pæen halber gethonen Erweiterung : Daß die Oberste / Rittmeister / Hauptleut / Bevelchshaber / vnd gemaine Kriegsleut / desgleichen alle die / so der Vergadderungen / Zusammenlauffens oder Häuffens / auch anderer Werbungen / vnd Bestellungen der Knecht Anfänger / Aufswigler seynd / vnd sich darzu gebrauchen lassen / neben vnd über die benannte Pæenfäll in J. Kayf. Maj. vnd des H. Reichs Acht ipso facto gefallen seyn sollen ; Wie dann die Kayf. Maj. dieselbige des falls / auch ohne einiche fernere Erklärung / jeko alsdann / vnd dann als jetzt in die Acht gethon / vnd sie als der Kayf. Maj. vnd des Reichs Aechter erkennt.

Wie

Wie auch dieselbige Mandata hernacher erneuert/in das Reich/ vnd in disem Schwäbischen Crayß widerumb publiciert vnd verkündt worden: So lassen es gemaine Ständ dises Crayß bey sollicher Berordnung durchaus verbleiben/ Haben auch einhellig/vnd nochmahln bedacht vnd entschlossen/das sollichen der Kayserl. Majest. vnd gemainer Reichs- Ständ gemachten Vergleichungen / erfolgten Abschiden/ vnd publicierten Mandatis, gehorsamblich / vnderthänigst vnd würcklich soll nachgesetzt vnd gelebt/ vnd wider solliches alles sampt vnd sonder durch einichen Stand dises Crayß nichts fürgenommen oder gehandelt werden / bey Pœn vnd Straffen/die solliche Vergleichung/Abschid vnd Mandata mit sich bringen.

Von denen/die sich in frembder Potentaten
Dienst/Bestallung oder Verwanntnus
einlassen.

Dieweil sich im Reich Teutscher Nation/sonderlich aber in disem Crayß befunden / das sich etlich / so zum Thail Crayß- Ständ/oder doch desselbigen Einfassen/ vnd auch darinnen begüttet seynd / in frembder Potentaten Bestallung vnd Dienst / ohne sondere Ausnam der Röm. Kayf. vnd Kön. Maj. des H. Reichs/ vnd sonderlich dises Crayß/ vnd desselbigen einverleibten Ständ/ einlassen: Ist verabschidet vnd beschlossen / das dieselben von sollicher Bestallung durch die Stände dises Crayß abgehalten / vnd nach Gelegenhait gegen ihnen nachvolgender Gestalt mit Straff fürgefahren werden / auch ein Stand den andern darüber handhaben solle: Nemlich/wa die Vberfahrer diser Ordnung Crayß Ständ weren/ gegen denen soll nach Ausweysung des Kayserlichen Landfridens in Namen des gemainen Crayß gehandelt werden; Wa es aber der Ständ dises Crayß Vnderthonen / oder sonst für sich selbst dem Reich ohne Mittel vnderworffen seyn wurden/alsdann sollen die Ständ gegen denn Vberfahrern/ihren Vnderthonen/angeregter Vbertrettung halb/ gebürliche Straff fürnehmen; Hingegen vnd wider die jenigen/so nicht dis Crayß Ständ/aber doch dem Reich ohne Mittel vnderworffen/sol/ im Namen des gemainen Crayß/ vor ihren ordenlichen Vberfahren um gebürliche Straff angehalten werden.

Wie

Wie auch dieses Schwäbischen Crayß Ständ die jeni-
gen/ so in diesem Crayß gefessen / vnd desselbigen Mit Ständ
seyen / oder nicht / auch mit frembder Potentaten Diensten
vnd Bestellungen beladen / oder nicht / wa die denn Reichs:
vnd Crayß Abschiden zuwider Verbungen oder Musterplätz
in diesem Crayß / ohne vorgehends Wissen / Bewilligung/
vnd nicht allerdings des Reichs Abschiden gemäß fürnem-
men / oder anstellen wurden oder wollten / anderst nicht dann
für dieses Crayß / vnd aller desselbigen Glider / Widerwertige
erkennen / Vnd da durch dergleichen Gewerb oder Muster-
plätz einichem Ständ dieses Crayß Betrangnus vnd Bes-
schwehrnuß zugefügt wurde / solliches mit gemaines Crayß
Zuthun / an des Beschädigers Leib vnd Gut / durch gebühr-
liche Mittel einkommen vnd erholt werden / Inmassen dann
der Musterplätz halben nicht weniger ein besonderer Articul
in dieser Ordnung gesetzt worden: Welcher Articul auch auf
alle andere Potentaten / Ständ vnd sondere Personen / in:
oder aufferhalb des Reichs gefessen / wer die weren / niemands
ausgenommen / so diesem Crayß oder desselben sonderbaren
einverleibten Ständen ein solliche Beschwernuß zuzufügen
oder zu thun vnderstehen thäten / verstanden werden solle.

ut sec. ubr.
docet.

Von Musterplätzen / Durch: vnd Überzügen.



Es dann höchstgedachte Kaiserl.
Maj. 1c. sich gegen gemainen Ständen des
H. Reichs / auff dem mehrgemeldten zu Aug-
spurg / Anno / 1c. 55. gehaltenem Reichs Tag/
genädigst erklärt / Daß Ih. Majest. ihren
Haupt: vnd Bevelchsleuten / so oft sie umschlagen vnd
Knecht annehmen wollen / zuvor denn Oberkaiten jedes
Orts ihre Bevelchsbrieff auffzulegen genädigst bevehlen/
vnd das Einsehen thun wollen / auff daß gemainer Reichs:
Ständ mit Musterplätzen / Durch: vnd Überzügen / sampt
andern Beschwerungen verschont werde.

§. Wa sich
aber/1c. Ib:
So wollen
die Kayf.
Maj.

§. Als Wie
Vns dann
bey diesem
Articul/1c.
Ibi: So wol-
len Wir/1c.

Auch / auff volgendem zu Regenspurg / Anno / 1c. 57. ge-
habtem Reichs Tag / denselben Reichs Ständen genädig-
lich vnd Bätterlich zugesagt vnd versprochen / die Fürsuhung
zu thun / damit die Vnderthoneu neben denn innerlichen
Kries

Kriegen/Durch: vnd Vberzügen/auch der Musterplätz halben/über vnd wider des H. Reichs Constitutiones, Abschied vnd Satzungen hievor auffgericht/vnbeschwehrt gelassen.

Vnd dann Anno/1c. 59. zu Augspurg abermahlen mit gemainen des H. Reichs Ständen verabschidet vnd constituirt: Daß hinfüran keinem frembden Potentaten einicher Musterplätz / oder seines Kriegsvolcks also beschwehrlicher Durchzug im H. Reich vnd desselben Crayßen gestattet; Vnd ob einicher Obrister / Haupt: oder Bevelchsmann eigens Gewalts / von sollichs frembden Potentaten wegen / Musterplätz in die Crayß zu legen / oder sonst mit Kriegsvolck den Durchzug zunehmen vnderstehen wurde / demselbigen durch gemaine Crayß-Hilff / vermög vilangeregter Execution-Ordnung vnd Handhabung gemainen Fridens/ Widerstand gethan/vnd solliche Beschwerden von denn Vnderthonen abgewendt werden sollen.

§. Wiewol auch/1c.

§. Dem zu begegnen/1c

Im Fall aber sonst im H. Reich Teutscher Nation / es geschehe von weß wegen es wölle/Musterung fürgenommen wurden / So sollen die Muster-Herren zuvor der Crayß-Obersten vnd Zugeordnete umb die Musterplätz ansuchen/aber mit der Musterung fürzugehen nicht zugelassen werden / sie haben dann zuvor dem Crayß/darinn die Musterung fürgenommen würdt / mit statthafften Ständen im Hayl. Reich Teutscher Nation geseßen/Bürgschaft gethon/ was in sollicher Musterung bey den Vnderthonen oder ihren Herrschafften verzehret/oder was die sollicher Musterung wegen Schaden nemmen / daß solliches allerdings gänzlich bezahlt werden solle / daß auch sie mit solchem gemusterten Kriegsvolck keinen Stand des Reichs überziehen/vergwältigen noch beschädigen wöllen.

§. Ita incip

So haben die Ständ dises Crayß über solliche der Kayf. Maj. vnd gemainer Reichs Ständ Constitution: vnd Verordnungen / als die in allweg in ihren Kräfften verbleiben/ vnd würcklich sollen vollzogen werden/ ihrer hohen vnd vnvermeidenlicher Nothurft nach/weiter bedacht vnd entschlossen/daß hinfürs keinem/wer der seye/ für sich selbs/ oder von anderer wegen/ einicher Musterplätz in disem Schwäbischen Crayß/vnd auff denn Ständen desselben/ gestattet vnd zugelassen werden soll; Es were dann das Kriegsgewerb im Reich/ oder des Reichs Abschied / vnd ausgekündtem Lande

D

Fri

54 Alte Schwäb. Crayß-Verfassung

Friden gemäß/ auch dem Reich zu gut/ vnd zu Beschirmung der Cristenheit wider den Erbfeind vnserß hainlichen Christlichen Glaubens/den Türcken/angestellt. Doch soll es auch auff sollichen Fall anderst nicht / dann mit des Crayß Obersten vnd der Zugeordneten Wissen/ auch des Orts des Musterplatz halben mit deren Willen geschehen / vnd auff diesem so steiff gehalten werden/das es auch keinem Stand dieses Crayß frey stehen soll / für sich selbst ein solliches auf ihme zu gestatten / zuzugeben vnd zu bewilligen; In Betrachtung/ daß ohne der benachbaurten Ständ / vnd derselben Vnderthonen verderblichem Schaden/in denn Durch: Zu: vnd Abzügen/solliche Haltung der Musterplatz in einiches Stands Oberkait nicht beschehen mag.

§. anteced.
So haben/
it.

f. p. 3. fol.
45. & seq.
It. p. 1. fol.
22. & fol.
seq.

Ob aber dem allem/so hieoben vermeldt/zugegen in dem Bezürck dieses Crayß durch jemand/ wer der were / Musterplatz fürgenommen wurden / vnd das an des Crayß Obersten/vnd Zugeordneten gelangte/ wie dann ein jeder Crayß-Stand dem ein solliches in seiner Oberkait begegnet/in kraft dieses Abschids zu thun schuldig seyn soll; So sollen dieselbige nicht gestattet / sonder die alsbald durch sie den Obersten vnd Zugeordnete / nach Anweysung des jenigen abgeschafft werden/ so hieoben von Bergadderung oder Versammlung des Kriegsvolcks/vnd von des Obersten/ seiner Zugeordneten vnd nachgesetzten Rätthen/Ampt vnd Bevelch verordnet worden / damit sollichem Fürnemmen stattlich vnd zeitlich begegnet / vnd wo nicht mit Güte / dasselbig mit der That abgetriben / vnd also des Hayl. Reichs / vnd dieses Crayß Abschide vnd Ordnungen würcklichen gehalten vnd vollzogen werden.

f. fol. 52. §.
Vnd ob ei-
nicher/it.
It. fol. 54 §.
Ob aber/it.

Es soll auch auff sollichen Fall ein jeder Stand/ sonderlich aber die jenigen / so an denn Orten gemeldts Crayß gefessen/auff Erinnerung des Crayß Obersten/ vnd seiner Zugeordneten/sollich Gesind/woher sie zugen/wo sie hinaus gedächten/auf wen sie sich zu versprechen/ auch was für Schein vnd Patenten sie bey sich hetten/ zu rechtfertigen verbunden vnd schuldig seyn; Vnd da sie an die Ort / da man sich der (wie obvermeldt) vnerlaubten Musterplatz zu befahren/versprechen/ daß ihnen der Paß oder Durchzug keines wegs gestattet noch zugelassen / auch da sie nicht gültlich abzuweisen/ alsbald mit der That widerum zuruck getriben werde; Wa sie auch Nottenweyß mit einander zugen/ daß die genachbaurte Ständ/

Ständ/ was gegen sollichem Gesind fürgenommen/ bericht/
vnd da sie bey dennselbigen gleicher gestallt ankommen sol-
ten/ sie/ wie zuvor geschehen / abermahls zuruck gewisen wer-
den; In dem dann/ wa von Nöthen/ auch der Oberst/ vnd
dessen Zugeordnete Kriegs-Näth gebührende Einsiehung
thun vnd haben sollen.

Da auch künfftig einicher Stand dises Crayß durch
Patenten/ vermög der ReichsAbschid / umbschlagen zu las-
sen ersucht/ auch solliches zu gestatten in seiner Gelegenhait
seyn wurde / soll doch weder denn Bevelchsleuten umbzu-
schlagen / noch auch des ersuchten Stands Underthonen
vnd Angehörigen hinweg zu ziehen gestattet werden; Es
versprechen dann die Bevelchsleut bey ihrem Ertrawen vnd
Glauben sollich auffgebracht vnd geworben Gesind in disem
Crayß nicht zu mustern / aufferhalb oberzählter erlaubter
Fall.

præc. fol.
53. 6. So
haben die
Ständ/16.

Vnd ob wol vil vnd mancherley Weg in der Berath-
schlagung fürkommen / wie und was massen / vermög der
ReichsAbschid / in denn zugelassnen Durchzügen vnd Mus-
terplätzen der Crayß Oberst/ vñ dessen Zugeordnete Kriegs-
Näth / Caution zu begehren oder zu erfordern: So ist doch
letstlich für das rathsamist geacht/ daß in dem/ noch zur Zeit/
kein gewisse Maß noch Ordnung zugeben/ sonder ein solliches
dem Crayß Obersten/ vnd seinen Zugeordneten Kriegs-Näh-
ten haimzusehen vnd zu vertrauen sene/ die werden/ nach Ge-
legenhait sollicher erlaubter Kriegsgewerb / Durchzug vnd
Musterplätz/ jederzeit die Sachen dahin zu bedencken vnd zu
richten wissen/ damit die gehorsame Ständ dises Crayß/ vnd
derselben Underthonen / so vil möglich / vor Nachthail/
Schaden/ vnd Verderben verhüttet bleiben.

Zu dem dann nicht wenig dienstlich geachtet/ da bey den
Kriegs Obersten/ Haupt: vnd Bevelchsleuten / in Bestim-
mung der zugelassnen Musterplätz dahin gehandelt/ daß die
Knecht oder Reitter länger nicht / dann Zween oder Drey
Tag vngefährlich vor der Musterung auff solliche Muster-
plätz/ wie von Alter beschehen/ beschiden werden/ vnd derhal-
ben nottürftige Beschreibung geben sollen/ damit die Knecht
vnd Reitter auff denn armen Underthonen nicht Vier/
Sechs/ oder Acht Wochen/ wie ein Zeit her beschehen / zu ih-
rem höchsten Verderben still ligen bleiben / sonder alsbald
gemu-

gemustert werden möchten; Wie dann der Kriegs Oberst/ sampt seinen Haupt: vnd Bevelchsleuten / das nicht allein bey denn Reuttern vnd Knechten haben / sondern auch bey denn Kriegs-Herrn wol vnd leichtlich erhalten mag / daß die Bezahlung/ also auch die Muster-Herren zu sollicher Zeit gewißlich der enden ankommen/ vnd demnach an sollicher Musterung kein Verhinderung erscheine. Dann da derhalben nicht nottürfftige Verschreibungen / vnd gnugsame Versicherung oder Zusagen gegeben vnd beschehen / so sollen die Musterplätz in disem Crayß zu halten gewaigert vnd abgeschlagen werden.

Vnd soll sonst auff den Fall/ da diser Crayß oder desselben Ständ von frembden Potentaten mit dickerregten Musterplätzen/ Versammlungen/ Durchzügen oder Angriff/ dem Land: Religion Frieden/ vnd Reichs Abschieden zuwider beschwehrt oder gefahrt wolten werden/ zugleich/ wie in andern zufallenden vnd obligenden Beschwernissen / durch den Obersten/ desselben Zugeordnete vnd Nachgesezte / alles das jenig gehandelt / fürgenommen / vnd mit der That exequirt werden/ was der vorstehenden Gefahr Nottürfft erfordert/ vnd die Reichs: auch dises Crayß Abschied/ Vergleichungen/ Execution vnd Handhabung des Religion: vnd Land Friedens außweisen vnd mit sich bringen.

Von Plackareyen/ Herrenlosen/ gardenden/ vnd andern ombschwaffenden Kayßigen vnd Fußknechten.



Und damit die hieoben gemeldte Bergadderung / Versammlung / Auffwicklung vnd Zusammenlauffung der Knecht desto stattlicher vnd zeitlicher vorkommen vnd abgeschafft würde / haben gleichwol die Kayserl. Majest. über die hievor auffgerichte vnd publicirte Reichs Abschied/ auff dem nächst in Anno/16. 55. zu Augspurg gehaltenem Reichs Tag constituirte vnd bevohlen / welcher massen die umlauffende gardende Knecht durch die Oberkaysern in Glübd genommen sollen werden/ sich des gardens ferner in der Herrschafft/ Oberkayser oder Gebiet dises Crayß/ darinnen er oder sie mit garden betretten/ zu enthalten; Mit angehefte Betrohung/ wo er oder sie darüber in disem Crayß mit dem

dem garten weiter betretten / daß der oder sie alsdann gefänglich angenommen / in das nächst hoch ordenlich Gericht geführt / vnd gegen dem : oder dennselbigen / als Mainaydingen / gehandelt werden solle.

Wurde sich aber bey einem oder mehr befinden / daß sie jemand's mit Gewalt das Sein abgetrungen / oder in andere weg wider den Land Friden vergwältigt hetten / daß dieselbige / als öffentliche Landfridbrecher vnd Nottränger / vermög gemainer Rechten / vnd des H. Reichs Constitution vnd Ordnungen / sollen gestrafft werden ; Mit dem fernern Anhang / Wa sich einer oder mehr der Oberkait mit Gewalt zu wider setzen vnderstehn würde / daß gegen demselben mit Macheilen / biß er oder sie zu Handen vnd Haßft gebracht / vnd alsdann abermahls gegen ihnen mit Straff / vermög gemainer des Reichs Rechten vnd Constitutionen / auch jedes Orts Gewonhaiten / Freyhaiten / vnd altem Herkommen / Handlung fürgenommen werden ; Vnd daß alle Ständ vnd Oberkaiten ihren Vnderthonen / Verwannten vnd Zugehörigen / bey einer namhafften Straff / sollen gebieten / daß dieselbige sollichen umblauffenden vnd gardenden Knechten nichts geben / noch sie hausen oder herbergen / sonder jederzeit ohne einiche Gab abweisen ; Vnd da sie sich nicht wöllten güttlich hinweisen lassen / alsdann sie greiffen / vnd volgend's ihren ordenlichen Amptleuten / die Gebür gegen dennselben fürzunehmen vnd zu verfügen / überantworten / auch alle Vnderschläuff sollichen gardenden Knechten in ihren Stätten / Märctten / Dörffern vnd Flecken abschaffen / vnd keines Wegs gestatten / daß solliche Knecht / was sie an einem Ort von denn armen Vnderthonen abschätzen / vnd für sich selbst nehmen / an einem andern Ort verzehren.

§. seq. & sic incip.

§. Wa sich aber/c.

§. Es sollen auch/c.

Es haben auch gemaine Ständ dises Crayß / zu würcklicher Vollziehung des jenigen / was auff berührten vnd andern Reichstagen sollicher gardenden Knecht halber constituirrt vnd verabschidet worden / auff andere Weg vnd Mittel gedacht / wie sollichem vntrüglichem vnd Landkündigem Schaden vnd Verderben der armen Leut einmahl möchte begegnet vnd geholffen werden ; Wie Sie dann auch verschiener Jahrn Straiff deswegen fürgenommen / vnd über die Kayserliche / in das Reich publicierte Mandata , auch sondere Bevelch in disem Crayß außgehn / vnd menniglichen verkünden lassen.

W

Nach

Nachdem sich aber im Werck befunden/ daß nicht allein des Heil. Reichs: vnd dises Crayß Ordnungen vnd Constitutiones, sondern auch das berührt Straiffen/ vnd die darüber publicierte Kayserliche/ als gemaine/ vnd der Crayß- Ständ sonderbare Mandata, wenig fürträglich vnd ersprießlich seyn wöllen.

So haben die Ständ dises Crayß mit gemainem einhelligem Beschluß/ vnder jeder Oberkait Namen vnd Außschreiben/ öffentlich vnd newe Mandata publiciert/ angeschlagen/ vnd darinn statuirt/ was/ nach Außgang Vier Wochen nach sollichen publicierten Mandaten/ von denn Ständen dises Crayß für gardend/ Herrenloß/ auch zu Ross vnd Fuß vmbschwaißend Gesind/ die sich mit guter Kundtschafft auff keinen Stand/ oder kuntlichen Bevelchsmann ziehen/ vnd dessen Schein fürzaigen möchten/ daß sie also bald beygefangen/ in Haftung gelegt/ allein mit Wasser vnd Brod erhalten/ auff die Galleen geliffert/ also aus dem Reich verführt/ vnd meniglichen dises vntträglichen Lasts enthebt seyn möchte; Gestallt dann solliche Verordnung nicht dises mahl allein/ sonder auch künfftig von allen Ständen gehörter massen darob gehalten; Vnd soll das Verführen auff die Galleen auff gemaines Crayß Kosten (aufferhalb was denn Ständen/ die Zeit sie solliche Buben in ihren Haftungen auffhalten/ auffgehn wurde) endlich vollzogen werden.

Als aber bey fernerer Berathschlagung dises Punctens bedenklich fürgefallen/ daß sollich vmbschwaißend/ gardend Gesind/ ganz vnverhörter Sachen/ & citra Causæ cognitionem, auf die Galleen sollt condemnirt werden/ darum dan zu besorgen/ es möchte etwan der Vnschuldig deß Schuldigē in solchem entgelten müssen; Hergegē aber auch bedacht/ daß vnder sollichen vmbschwaißenden gardenden Knechten vil befunden/ die sich nicht allein deß Gardens/ sonder auch Stehlens/ Mördens/ vnd anderer noch mehr vnd höhern Maleficien befleissen vnd gebrauchen/ vnd also ein höhere vnd grössere Straff/ dann berührte Condemnation der Verführung vnd Liferung auff die Galleen/ verwirckt: Haben die Ständ dises Crayß sich einhellig verglichen/ verabschidet vnd geordnet/ wo sollich gardend vnd vmbschwaißend Gesind/ zu Ross oder Fuß/ hinsüro in disem Crayß betretten/ daß es durch die Oberkait selbiger Ort/ innhalt hievor gesetzter Mandaten/ gefänglich soll angenommen/ vnd also bald Peinlich befragt werden. Bes

Befindt sich nun / daß dieselbige sich nicht allein des Gardens beflissen / sonder auch andere Maleficia begangen / sollen dieselbigen / vermög der gemainen beschribnen Rechten / der Kais. Maj. vnd des H. Reichs Peinlichen Halsgerichts: so wol anderer Ordnungen / oder eines jeden Orts Freyhaiten / altem Herkommen vnd Gebräuchen gemäß / Peinlich beklagt / vnd an dem Leben gestrafft werden.

Wurde aber bey denselben befunden / daß sie sich allein des Gardens gebraucht / vnd neben oder mit demselben kein ander Maleficium begangen / oder daß sie desselben begangnen Maleficii halben das Leben nicht verwirckt haben möchten: So sollen dieselbige / es seye einer oder mehr / an dem Gericht / da jemand betreten vnd angenommen / auch Peinlich für Gericht gestellt / volgendts auff die Pœn des vilgemeldten Mandats beklagt / vnd da sich durch ihre Brgichten vnd Bekantnuß / oder andere in Recht vollkommne Beweyfungen befunden / daß sie wider sollich Mandat gehandelt / sollen sie / als die ipso facto in die Pœn desselben Mandats gefallen / in dieselben Pœn declarirt oder erklärt / vnd also auf die Galleen endlich verurthailt / condemnirt vnd geliefert werden.

Vnd dieweil bey sollicher Berathschlagung auch fernner fürgefallen / welcher massen dieselbige condemnirte Person mit dem wenigsten Kosten vnd Gefahr auff die Galleen zu bringen vnd zu lifern seyn möchte: Ist bedacht / wann sollicher umbschwaffenden gardenden Knecht einer oder mehr auff die Galleen gehörter massen vnder einem Stand dieses Crayß condemnirt worden / soll derselbig Stand solliches den hieoben benannten Zugeordneten Stand seines Bancks berichten / der soll alsdann solche Condemnation dem Herrn Obersten dieses Crayß / wellicher jederzeit seyn würdet / auch zu wissen machen / welcher Oberst sampt seinen Zugeordneten alsdann / je von einem Bierthail Jahr zu dem andern / à dato diser Vergleichung anzufangen / die Verordnung thun soll / damit alle die jenigen / so in demselben Bierthail Jahr / in dem ganzen Crayß / auff die Galleen condemnirt / samentlich auff des gemainen Crayß Kosten zu gebührender Straff / vnd dahin auff die Galleen verführt vnd geantwort werden / wie es den Herrn Obersten vnd Zugeordneten am bequemsten vnd füglichsten ansehen würdt. Doch soll hie durch gemainen Ständen ohnbenommen seyn gegen sollichen Zuben / nach Gelegenhait ihrer Verhandlungen / auff die Maß /

60 Alte Schwäbis. Crayß-Verfassung

Reichs-
ceß de Anno
55. 9. Als
dann/1c.

Maß / wie die hievor in dem Abschiden verglichen / Handlung vnd Straffen fürnehmen zu lassen. Als dann vil Raisige vnd Fußknecht seynd / die eins Thails keine Herrschafft haben / aber etliche mit Diensten verpflichtet / darinn sie sich wesentlich doch nicht halten / oder die Herrschafften / darauff sie sich versprechen / ihrer zu Recht vnd Billigkeit nicht mächtig seynd / sonder in Landen ihrem Vorthail vnd Reutterey nachreiten; So sollen hinfürter solliche Raisige vnd Fußknecht in diesem Crayß nicht geduldet oder auffenthalten / sonder / wo man die betretten mag / angenommen / härtinglich gefragt / vnd vmb ihre Mißhandlung mit Ernst gestrafft / auff das wenigst ihr Haab vnd Gut eingezogen / gebeutet / vnd sie mit Ayden vnd Bürgschafften nach Notdurfft verbunden / auch diejenige / so vnbesessen / oder kein häußlich Wesen oder Wohnung / oder kein schriftlichen Schein eines Nachlaß an jedes Orts Oberkait fürzulegen haben / von niemand / bey namhafter Straff gehauset / geherbergt / oder in einiche weg auffgehalten werden.

§. Wa auch
im H. Reich
1c.

Wa auch in diesem Löblichen Crayß / in was Ober Herrlichkeiten vnd Gebieten das were / jemand zu Rosß oder zu Fuß gefährlich halten / reiten / oder ziehen / vnd das gesehen oder gespührt würde: So sollen die Ständ vnd Oberkaiten jedes Orts die ersprießliche Ordnung vnd Fürscheidung thun / daß dieselben / so also gefährlich vermerckt / gerechtfertiget / vnd wa sie alsdann argwöhnisch erfunden / in eines jeden Oberkait angenommen / gefangen / vnd vermög des Land Friedens / vnd des H. Reichs Recht / auch eines jeden Orts Gewonhaiten / Freyhaiten / vnd alten Herkommen / gegen demselbigen gehandelt werden.

Reichs-
Abschid zu
Regensp. An.
57. 1c. 9. Un
diemeil/1c.

Als sich dann hin vnd wider im Reich Teütscher Nation ein Zeither vilerhand Plackareyen / verdächtliche Reittereyen / Raubereyen vnd Mord beschwehrlich eräugen vnd zutragen / dardurch der gemain Frid vnd Sicherhait nicht wenig betrübt vnd zerrüttet / auch gemainen Ständen vnd Vnderthonen im Heil. Reich Teütscher Nation nicht geringer Nachthail vnd Schaden daraus ervolgt: So soll ein jeder Fürst vnd Stand dieses Crayß / in seinen Gebieten vnd Oberkaiten / auff solliche Plackareyen / verdächtige Reittereyen vnd Raubereyen / ein fleißigs ernstlichs Auffsehens haben / vnd sich diser Ordnung in allweg gemäß erzaigen vnd verhalten.

Von

**Von Nacheil / auch Sturm: oder Blocken-
straich / vnd denn Thätern / die in frembder Ober-
kait ergriffen vnd nidergeworffen
werden.**



Nachdem die hievor angeregte Kai-
sige vnd Fußknecht / an vilen Orten Teüt-
scher Nation / leichtlich aus einem Gebiet
in das ander kommen / vnd von einer Ober-
kait vngesäumt die ander erlangen oder er-
reichen / vnd also enttrinnen vnd darvon kommen mögen:
So ist der Kayf. Maj. vnd des H. Reichs im 59. Jahr aufge-
richtem Abschied gemäß geordnet / Wann hinfüran obgemel-
te gefährliche Kaisigen vnd Fußknecht / Rauber oder Mör-
der / einer oder mehr / in der Ober: Herlichkeit vnd dem Gebiet /
darinnen er oder dieselbigen argwöhnisch befunden /
jemandts wider Ihrer Maj. vnd des H. Reichs Constituti-
on vnd gemainen Friden / auch derowegen hiebevorn aufge-
gangne Mandat / thätlich angegriffen / beschädigt / oder ein-
zicher boßhaftiger Handlung sich vnderstanden hetten / vnd in
sollicher Ober: Herlichkeit vnd Gebiet / darinn diese Angriff
vnd Beschädigung beschehen oder fürgenomen / nicht betret-
ten / ereilet oder ergriffen werden köndten / daß die jenigen / so
beschädigt worden / zu Ross vnd zu Fuß / zimlicher weys / vnd
nach Gelegenheit der Macht oder Stärke / auch Rüstung
dessen oder deren / so sollichen Angriff vnd Beschädigung ge-
than / oder zu thun vnderstanden hetten / den: oder dieselbe
von einer Oberkait an die ander / auch einem Crays in den
andern / jedoch ihnen den Oberkaiten vnd Craysen ohne ent-
gelt / nacheilen / vnd sie niderwerffen mögen.

Wazerr aber die Nacheiler vnd Beschädigten disfalls be-
rührte Thäter vnd Beschädiger niderzuwerffen vnd hand-
zuhaben selber nicht mächtig noch starck genug weren / als:
dann mögen sie die nächstgesekne Oberkait / oder dero Ampt-
leut vnd Bevelchhaber / mit Erzählung / warumb die Nach-
eil beschihet / vmb Hilff vnd Handhabung / auch mit Tassung
oder Einziehung der Thäter vnd Beschädiger anruffen; In-
massen dann ein jede Oberkait / oder dero Amptleut vnd Be-
velchhaber / in Krafft jetztangeregten des H. Reichs Consti-
tution vnd Ordnung / verbunden vnd schuldig seynd / ihrem
besten

R. Ab. de
An. 55. §.
Vnd die-
weil/te. It.
An. 59. §.
Vnd wie-
mol/te. verk
Nuch in An-
sehung/te.
§. Vnd ha-
ben Uns
de mmach/te.
Ibi: Da hin
füran/te. &
§§. 5. seqq.
planè ejuf-
mod. verb.
incipp.

besten Vermögen nach/ alsbald denn Anruffenden/ zu Ross vnd zu Fuß/ zu Hülff zu kommen/ vnd im Fall es die Notdurfft vnd Gelegenheit wöllt erfordern/ den Sturm: vnd Glockenstraiß zimlicher massen angehe/ auch inmittelst alsbald von einem Flecken/ Dorff/ oder Weyler in das ander/ warumb solliches beschihet/ mit Vermahnung/ denn Thätern oder Beschädigern mithelffen nacheilen/ berichten zu lassen.

Doch soll deß Sturmstreichs halb ein solliche Maß vnd Vndercheid gegeben werden/ damit in denn Flecken/ Dörffern oder Weylern/ da derselbig mit Anschlagung der Glocken/ oder Aufschießung der Büchsen/ nach Gelegenheit eines jeden Orts erfolgt/ die Vnderthonen/ ob derselbig von wegen Gewrs/ oder aber der Plackareyen beschehe/ wissen mögen.

Daben auch in einer jeden Statt/ Marckt/ Flecken/ Dorff vnd Weyler/ die Amptleut/ Bögt/ Schulthais oder andere/ so der Gemein vorstehen/ die Ordnung zu geben/ auff daß die Vnderthonen/ wie starck/ vnd wo hinaus sie lauffen sollen/ Bericht haben/ vnd in dem/ nach Gelegenheit vnd Zufall der Sachen/ die Fürsichung zu thun/ daß keine gefährliche Aufstüwung oder Rottierung daraus erfolge.

So nun in sollicher Nacheil einer oder mehr der Thäter oder Beschädiger niedergeworffen vnd ergriffen/ sollen der/ oder dieselbigen/ in der Oberkait vnd Herrschafft Gericht/ darinn er oder sie niedergelegen/ gelassen vnd eingestellt/ daselbst verstrickt/ oder in Gefängnis vnd gute Verwahrung geantwurtet/ der Ort auch von dem Beschädigten oder Belaidigten/ vermög deß LandFridens/ vnd deß Heil. Reichs Rechten/ oder sonst nach Gelegenheit/ vnd wie er dessen zum besten befügt zu seyn bey sich selbst befinden mag/ beklagt/ auch gegen denn Beklagten/ inhalt gemeldts LandFridens/ der gemainen Rechten/ vnd wie es sonst jedes Orts die sonderre Gewonhait/ Freyhaiten vnd alt Herkommen/ vermögen vnd mitbringen/ gehandelt werden.

Dieweil sich aber offermahls zuträgt/ daß die anruffenden Partheyen in dennselbigen Gerichten in mercklichen Vnkosten geführt/ vnd die Sachen durch beschwerliche Proceß dermassen verlängert/ dardurch die Klagenenden etwo die
Sachen

Sachen nicht durchbringen/ sonder von wegen solliches Un-
 kostens vnd der Proceß getrungen werden/ das angefangen
 Recht erlösen zu lassen: Sollen alle vnd jede sollicher Gericht
 Oberkaiten in disem Crayß gelegen die gewisse Fürscheidung
 thun / damit hinfüran denn Klägern fürderlich vnd vnges-
 säumt Recht gegen solliche Misthättern ergehe vnd erthailt
 werde; Daß auch daneben nichts destoweniger / außserhalb
 berührter Nacheil oder Klag / dieselbige Oberkaiten für sich
 selbst/nach gestallten Sachen/ gegen ermeldten verdächtigen
 Thättern vnd Beschädigern *ex Officio* mit ernstlicher Straff
 sich erzaigen.

Vnd nachdem in disem Crayß vil Herrschafften / auch
 gefreyte Personen / die da vermainen von disem Crayß / vnd
 was demselbigen in Krafft der Reichs Executions-Ordnung
 obligt/exempt vnd frey zu seyn/in wellicher Statt/Sitz/Fle-
 cken/Dörffern/Weylern vnd Höfen/ etwann auch die vmb-
 schwaiffende Reitter / Herrenlose vnd gardende Knecht sich
 enthalten: So sollen ermeldte Herrschafften vnd gefreyte
 Personen/auf der Kayf. Maj. mit Churfürsten/Fürsten vnd
 Ständen/defß 59. Jahrs zu Augspurg beschehene Vergleich-
 ung/ dieselbig Executions-Ordnung/ was auch der Nacheil
 halb Ihr Maj. damaln gesetzt/vnd in disem Crayß zu Bolln-
 zierung dessen alles beschlossen / vnangesehen fürgewendter
 Exemption/nicht weniger/ als andere Reichs: oder Crayß-
 Ständ binden/vnd Sie dem zu gehorsamen schuldig seyn.

§. 113 aber
 it. Recept.
 Imperial.
 heic in
 Contextu
 allegat.

Es haben auch gemaine Crayß Ständ/sollicher Nacheil
 halber/sich mit vnd vnder einander fermer erinnert/vnd bes-
 funden/das denn Sachen nicht gnugsam geholffen/wa allein
 nach geschehener That nachgehengt / sonder vilmehr dahin
 zu sehen / wie dieselbig mit zeitlichem Rath vnd embsigem
 Aufsehen bey denn verdachten Personen fürkommen werden
 möge / vnd derowegen sollicher verdachten / vmbschwaiffen-
 den/vnbekannten Personen halben / sich einhelliglichen ver-
 glichen/das alle Ständ in ihren Fürstenthumben/Herrschaf-
 ten/Gebieten vnd Oberkaiten/sonderlich aber an den Grän-
 zen/ die ernstliche Fürscheidung vnd Berordnung durch offene
 Mandata thuen/vnd ihren Amptleuten/Vnderthonen/ Gast-
 geben/ vnd wie es die Notdurfft erfordert/ vnd zum füglich-
 sten geschehen mag / thun sollen / das auff denn Strassen / in
 denn Flecken vnd Herbergen / solche vnbekannte Personen
 mit bestem Glimpff vnd guter Beschaidenhait angesprochen
 vnd

vnd gefragt: Wahr sie zogen / wer sie weren / weme sie zu stünden / vnd wo sie hinaus wollten? 2c. Mit Vermeldung / man wölte ihnen solliches in vngutem nicht vermercken / daß solliche Ordnung mit gemainem Beschluß aller Ständ dieses Crayß geschehen; So würde es ihnen denn unbekanntten Personen zu keiner Gefahr / sonder zu Gutem in disen gefährlichen / geschwinden / vnd vn sichern Läuften fürgenommen / 2c. Da nun auff sollich Befragen guter unverdächtlicher Beschaid gegeben / daß es alsdann darbey blibe / vnd die Fürziehende ohne weiter Besprechung hingelassen würden.

Begebe es sich aber / daß auff sollich Ansprechen die unbekante Personen Bericht zu geben sich gar waigern / oder aber vnrichtig argwöhnisch antworten / zu dem in Herbergen / sonderlich aber in denn offenen Flecken / sich gegen Abends nicht ausziehen / ihre Gewöhr vnd Harnisch nicht von sich thun / ihre Rosß über Nacht gesattelt stehn / auch nicht zu Beth weysen lassen / oder allein etlich zu Beth / die andern in Ställen bey denn Säulen sich halten wurden / das soll alsbald ein jeder Wirt oder Vnderthon / bey welchem solliche Leut einziehen / oder Vnder schlauff suchen / bey denn Pflichten vnd Nyden / damit er seiner Oberkait verwant / auch einer ansehnlichen Leib: oder Geltstraff / so jede Oberkait nach Gelegenheit hat zu bestimmen / schuldig vnd verbunden seyn / solliches also bald vnd ohne Verzug / so Tag / so Nacht / mit allen guten nothwendigen Vmbständen / vnd wievil der verdachtten Personen seyen / seinen Amptleuten vnd Schulthayssen anzuzai gen / Wellicher alsbald sich ebenmässig in der Stille mit Hackenschützen / beneben andern gewöhrten Personen / gefast machen / vnd anfänglich sich allein / oder mit noch einer oder zwoen Personen / in solliche Herberg verfügen / die andern aber an einem gewissen Ort lassen warten / vnd die verdachte Personen gebürlichen umb Beschaid (wie obgemeldt) ansuchen / mit dem Zusatz / wo sie sich dessen sollten verwaigern / müsten sie ihrem habenden Bevelch nach gegen ihnen handeln / vnd würden sie nicht von staten lassen; Vnd im fall auffer ihrer Antwor tung guter Bericht / auch nach Gelegenheit der Personen / als da etwann vom Adel / oder andere ansehnliche Leut vnder ihnen / abzunehmen / daß sie rechte Sachen führen thäten / alsdann es darbey lassen bleiben; Wa aber der Verdacht auffer denn Vmbständen sich also erzaigte / daß man sich nicht gründlichen wüßte darein zu richten / sollen

praeced. 6.
Es haben
auch/2c.

sollen sie abermahls Handlung fürnehmen / die Personen verhaften / verwahren / oder sonst bey handen behalten ; Da es aber ein gesamlet Gesind / nicht einerlay Klander / die auch keinen Herrn oder Haupt bey ihnen / auff wellichen sie sich versprechen / weren verkappt / auff denn Strassen / oder mit gemachten Bärten abwegß geritten / ließen sich auch sonst verdächtlicher Reden oder Tröworten vernemen / dieselbigen alsbald wol verwahren / die Ställ / darinn die Ross / verriegeln vnd verlegen / sie nicht hinzu lassen / vnd also lang gegen ihnen handeln / biß die zu Haft vnd Sicherheit gebracht ; In wellichem auch die genachbawrten Flecken / es were in welliches Herrschafft vnd Oberkait es were / einander trewlich zuspringen / einander warnen / auff die Strassen vnd Paß Achtung geben / vnd also mit allem Vermögen sich sollichem Gesind widersetzen / vnd im fall der Noth auch auff die Nacheil ein wachtsam Aug haben sollen.

Vnd dieweil sollich Gesind gemeinglich der sondern Schlupff vnd Abweg sich besleiffen / auch da sie sich deren gebrauchen / desto ehe für die jenigen / so nicht recht Sachen führen / zu halten seyen : So sollen alle Ständ dieses Crayß / für sich selbs / vnd bey ihren Vnderthonen / zeitliche Fürscheidung thun / daß nach Gelegenheit der Landsarten die Landwöhren verriegelt / vergraben / die Fürt verschlagen / vñ also angericht / daß man bey der gemainen Landstrassen muß bleiben / vnd die verdachte durch solliche Schlupff nicht könden empfallen ; Da auch ein Angriff geschehen / vnd die Nacheil an die Hand genommen werden müste / die Vnderthanen wissen / wahnin jeder lauffen / vnd mit was Wöhr vnd Maß er die Fürt vnd Hält / auch Werthen vnd Gräben verhalten / vnd dem Thäter begeben solle.

Es ist auch sollicher Nacheil halber von denn Ständen dieses Crayß / in ihren Gebieten vnd Oberkaiten / die fernere Verordnung geschehen / daß die nacheilende Flecken nicht gar läer verlassen / sonder allein etliche nach Gelegenheit des Notfalls ausgeschiedt / die andern aber die Flecken / Thor / vnd Strassen verhüten / sonderlichen aber / daß allwegen einer oder zween reittender eilends ausgeschiedt / vnd von einem genachbawrten Flecken zu dem andern Bericht vnd Warnung thun sollen ; Wie dann ein jeder Stand nach Gelegenheit seiner Herrschafft solliche Verordnung wol zu thun würdt wissen / auch in krafft dieses Abschieds zu thun verpflicht vnd schuldig seyn soll.

N

Vnd

f. fol. 6r.
hoc Tit.
6. initial.
Nachdem/
2c. in fin.
Ibi: Den:
oder diesel-
be/1c.

Vnd nachdem/wie oberwehnt/ die Nacheil nicht allein von einer Oberkait / sonder auch auffser einem Crayß in den andern / vermög gemainen ReichsAbschids geschehen soll/ vnd sich derowegen die Ständ des Löblichen Fränckischen Crayß hiebevör gegen denn Ständen dises Crayß / mit Vberschickung ihres dises Punctens halber verglichenen Abschids/erklärt: So haben sich Ständ dises Crayß hinwider gegen angeregtem Fränckischen Crayß vnd desselbigen Ständen / desgleichen andern genachbaurten / denn Churfürstl. Rheinischen / Bayrischen / vnd Rheinländischen Crayssen/ in krafft diser Ordnung verglichen/ erbotten/ vnd darbey dieselbigen auch gebürlicher weys ersucht/die Gleichheit in disem Fall der Nacheil auffser einem Crayß in den andern auch zu halten / vnd nicht zu verhindern; Doch dafes sonst in allweg / vermög mehrgerührter ReichsAbschid/ keinem Stand oder Crayß an seinen habenden Oberkaiten/ Herrlichkeiten / Hochkaiten vnd Gerechtigkaiten / in einigem weg verletzlich/ verkleinerlich/ abbrüchig/ oder sonst zu Schmäherung raiche vnd diene.

Von dem Straiffen vnd seiner Ordnung.



6. Nachdem
ader/1c.

In jeder Fürst vnd Stand dises Crayß soll sein Fürstenthumb/ Land vnd Gebiet/ auch Strassen/ vermög viler/ vnd sonderlich des zu Augspurg/in Anno/2c.55. gemachten vnd publicierten ReichsAbschids/auf sein selbst aigenen Kosten/rein/vnd darzu nottürftige straißfende Rotten zu erhalten / vnd damit sich nicht muthwillige Leut in seiner Oberkait zusamen schlagen / vnd andere beschädigen / nothwendige Fürscheidung zu thun schuldig seyn.

Damit aber der Röm. Kay. Maj. vnd des Heil. Reichs auffgerichten Constitutionibus, Abschiden vnd Ordnungen/ die Execution vnd Handhabung des hochverpöntten Land Fridens belangend/in disem Löblichen Schwäbischen Crayß noch mehr vnd würcklich nachgesetzt / vnd sonderlich die vilfältige beschwehrliche vnd gefährliche Plackareyen/ auch das Garden der Herrnlosen Knecht/ vnd anders ohnnützen/ vmschwais-

schwaiffenden Gefinds/ so vil immer möglich/ abgestellt vnd fürkommen werde: So seynd die Ständ dises Crayß in Vier Vnderchiedliche Bierthail/ wie Sie hernach verzeichnet zu befinden/ eingethailt/ vnd in jedes Bierthail N. Ratsiger Pferdt / welliche volgende Ständ geben/ vnd allwegen vnder denen Einen Hauptmann erkiesen sollen / auff gemaines Crayß Kosten geordnet / vnd wöllen die Ständ jeden Hauptmann täglich mit Einem Gulden / aber die andere Pferdt jedes mit Neun Basen / so lang der Straiff wehret/ besolden lassen.

Solliche Ratsige wolgerüste Pferdt sollen in denn außgethailten Bierthailn alle Hält/ Päß/ Für/ Steg/ Weg/ Ort vnd Winckel fleißig durchstraffen/ über die Plackareyen/ vnd wa dieselben ihren Enthalt/ Vnder schlauff/ Nacht: vnd Tagläger suchen/ gute Kundschaft haben/ vnd da sie sich in ein oder den andern weg argwöhnisch und verdächtig erzaygten / oder sich eines Angriffs vnd Vbelthat vnderfahen vnd annehmen wöllen / oder aber denselben schon gethan hetten / daß sie die Thäter alsbald zu Hafft vnd Fångnuß bringen/ da sie aber denen nicht starck genug weren/ soll jeder Hauptmann bey denn nächsten Ständen seines vndergebenen vnd bevolhnen Bierthails / nach Gelegenheit des ReichsAnschlags / ein oder mehr Pferdt/ auch Fußvolck/ so vil die Notturfft erfordert/ damit die Räuber vnd Vbelthäter nidergeworffen / vnd man ihnen starck gnug seyn möge/ zur Stärckung erfordern/ welliche auch ein jeder Stand auff das Patent / so jeder Hauptmann bey Handen haben vnd fürzaygen würdt/ ohne Widerred von Stund an zuzuschicken verpflichtet vnd schuldig seyn soll. Vnd wöllen gemaine Ständ in dergleichen Notfällen allwegen auff ein geschickt Pferdt/ Tag vnd Nacht / auch Neun Basen zu Besoldung verordnen.

Ob sich aber die Noth also zutrüg/ daß der Räuber vnd Vbelthäter Versammlung so groß / oder sie sich vnderstunden von dannen zu trachten vnd zu entreiten / also / daß die Nacheil angehen müste: So haben gemaine Crayß Ständ bey allen ihren Ober: vnd VnderAmptleuten / auch derselben Vnderthonen/ alsbald/ neben Verkündung diser Ordnung/ solliche Fürsorgung gethan / daß sie dem Hauptmann vnd andern straffenden Reitern / auff ihr Begehren vnd Erfordern/ auch Fürlegung des offenen Patents/ von Stund an/

an/

an/ bey Pöen vnd Straff des LandFridens / desgleichen der CrayßStänd sondern hohen Bngnad vnd Straff / helfen nacheilen/ vnd in Haft bringen/ auch im Fall der Noth vnder schidlich den Sturmstraich angehen lassen.

Gleichfalls sollen der verordnet Hauptmann vnd Reiter/ in krafft des offnen Patents/ andere gefreyte Herrschafften/ Geist: vnd Weltlich/ auch die von der Ritterschafft/ Adel vnd sondere Personen/ so in disem Crayß geseßen/ vermög des H. Reichs Constitutionen/ sonderlichen aber jüngst außgerichteten ReichsAbschids / omb Mithilff vnd die Nacheil anzuruffen Bevelch/ Macht vnd Gewalt haben/ des vnzweifelichen Versehens/ sie werden dem jenigen / so mit gemainem Reichsbeschluß verabschidet/ vnwaigerlich nachkömen/ vnd zu keiner Weiterung Ursach geben.

Zu Augsp.
de an. 59.
9. 110. 9.
1571.

Vnd ob also vor / in / oder vnder der Nacheil jemandes verdächtiger/ oder die Thäter selbs niedergeworffen / vnd zu Haft gebracht würden: Sollen der oder dieselben in des CrayßStands/ oder der jenigen Oberkait vnd Gebiet/ in deren die Niederlag beschehen / Verwahrung vnd Gefängnuß überantwortet/ vnd der enden gegen selbigen / Innhalt der Reichs: vnd CrayßAbschid/ ihrem Verschulden nach gehandelt vnd vollnfahren werden.

Müste aber die Nacheil biß in ein andern anreynenden Crayß beschehen: So sollen sich die Verordnete zum Straiff ihres offnen Patents bey jedem Stand oder seinen Amptleuten auch gebrauchen / vnd sie in krafft des LandFridens vnd ReichsAbschid zur Nacheil vnd Handhabung der Vbelthäter/ auch dem Sturmstraich/ wie es jedesmahls Gelegenheit der Sachen erfordern würdt/ fleißig vnd ernstlich ermahnen.

Nicht wenigern Fleys/ Kundtschafft vnd Auffmercken/ sollen die Verordneten zum Straiff/ in jedem Viertail/ auff die Herrenlose vnd gardende Knecht / so dem armen Mann auff dem Land/ der sonderlich zu diser klemmen thewren Zeit mit seinen Kindern selbs Hunger leyden muß / sein blutigen Schweiß schändlich abnimmt/ haben/ vnd denn Straiffenden hiemit ernstlich bevohlen seyn / wa sie deren einen oder mehr auff dem Garden vnd Ausmerglen der armen Vnderthonen/ gemainen CrayßStänden zugethan/ betretten/ daß sie

sie gegen vnd mit sollichen / nach Besag des CrayßAbschids vnd Mandaten handeln sollen / von wellichem hieoben vnder dem Titul / von Plackareyen / Herrnlosen / gardenden / vnd andern vmbschwaffenden Gesind / ferzner verordnet.

f. fol. 56. & foll. 1699.

Da auch der verordnet Straiff zu disem müßig gehen den Gesind nicht starck genug / sonder sich etwann zusamen rottieren / vnd sich obgehörter massen nicht abmahnen lassen wöllten: Auff sollichen fall soll es mit der Racheil / Sturmstraiß / vnd in andre weg / nicht allein bey dises Crayß Ständen / sonder auch den andern gefreyten Herrschafften / wie ob lautet / gehalten / vnd aller Gleys fürgewendt werden / Ob man doch einmahl dises schweren Lasts abkommen / vnd die armen Leut auff dem Land / zu diser thewren Zeit / sollicher schwehren Bürden erledigen vnd abhelffen möge.

f. fol. 64. 9. Begebe es sich aber / 16. Tit. Von der Racheil / 16. f. eod. Tit. fol. 63. 9. Vnd nachdem / 16.

Vnd volgt also hernacher die Lusthailung obgemeldter Vier Bierthail in disem Schwäbischen Crayß / mit sampt dem benannten Sezirck / wie weit / vnd wahn jede straißende Rott auff denn Gränzen herumher straißen soll. Vnd ist sonderlich einem jeden Stand sein Reichs Anschlag beygesetzt / damit sich jeder Hauptmann / in Erforderung einer Stärcke mehrer Pferd / vmb so vil mehr darnach wisse zu richten.

In das Erste Bierthail seyen hernachfolgende Ständ verordnet.

Zu Ross / Zu Fuß. Von denn Fürsten.

60.

277.

Württemberg

Prälaten.

5.

18.

Ellwangen.

4.

8.

Elchingen.

Grafen vnd Herren.

2.

6.

Graf Ulrich zu Helffenstain.

3.

45.

Alle Grafen zu Detingen.

1.

3.

Die Freyherren zu Grafeneck.

6

Zu

70 Alte Schwäbis. Crayß-Verfassung

Zu Ross/	Zu Fuß/	Denn Stätten.
25.	150.	Blm.
3.	38.	Reutlingen.
5.	40.	Eßlingen.
3.	35.	Gmünd.
1.	12.	Weyl.
4.	40.	Haylbronn.
2.	14.	Wimpffen.
10.	80.	Schwäbischen Hall.
4.	40.	Dünckelspübel.
0.	6.	Bopfingen.
1.	12.	Siengen.
1.	12.	Nalen.
5.	50.	Nördlingen.
3.	30.	Wörd.

Diser straißenden Rott Gräniz soll seyn / vom Brur-
 hein an die Marggraffschaft Baden/nach dem Herzogthum
 Württemberg/biß auf die Graffschaft Helffenstain zu Wisen-
 staig/vnd die Statt Blm; Darnach die Thonaw hinab auf
 Wörd; Von dannen in die Graffschaft Detingen/biß an die
 Gräniz der Marck Brandenburg/ auf Dünckelspübel / Ell-
 wangen/ Hall/ Haylbronn/ Wimpffen/ vnd also auff andere
 des Fränckischen Crayß anreinnende Stände / biß widerumb
 auff das Herzogthumb Württemberg am Brurhein.

Darein sollen der Herzog zu Württemberg vnd Detin-
 gen die R. Pferd zu Straf ordnen/vnd sonderlich J. S. Gn.
 den Hauptmann darzu geben.

So gehören in das Ander Bierthail
 dise Ständ.

Zu Ross/	Zu Fuß.	Von denn Fürsten.
3.	28.	Marggraf Carl zu Baden/ Hochberg vnd Röteln/2c. samt deren J. Gn. Vettern/ Marggraf Philiberten/ vnd Christophen zu Baden/2c. von wegen Marggraf Phi- lipfen zu Baden nachgelasse- ner Landschaft.
24.	60.	Die Aepfissin zu Rottens- münster.
1.	4.	

Zu

Von Grafen vnd Herrn.

Zu Ross.	Zu Fuß.	
0.	4.	Graf Wilhelm zu Eberstein.
1.	2.	Der Freyherr zu Geroltheck.
6.	30.	Die Grafen zu Fürstenberg.
6.	20.	Graf Carl zu Hohen Zollern.
2.	9.	Die Grafen zu Sulz;
1.	6.	Vnd als Inhaber Brandis.

Von denn Stätten.

3.	61.	Rotweil.
0.	30.	Offenburg.
0.	15.	Gengenbach.
0.	10.	Zell am-Hammersbach.

Vnd ist dises Bierthails straffender Rott Gräniz/ vom Brurhein in die Marggraffschafft Baden/bis an Rhein auff Offenburg/ Gengenbach/ Geroltheck/ vnd wider in die Marggraffschafft gen Röteln vnd Hochberg/bis an das Dessterreichisch vnd Andgnossisch; Von dannen herüber an die Ethonaw auff Sigmaringen/Hohen Zollern vnd Hechingen/bis an das Herzogthumb Württemberg.

Die R. Pferd in dises Bierthail sollen beyde Fürsten vnd Herren/die Marggrafen zu Baden / 2c. geben / vnd sich darunder eines Hauptmanns vergleichen.

Im Dritten Bierthail seynd Volgende Ständ begriffen.

Zu Ross/	Zu Fuß.	Von denn Fürsten.
7.	30.	Der Bischoff zu Costanz.
6.	20.	Der Abbt zu Kempfen.

Von denn Prälaten.

2.	4.	Reichenaw.
7.	77.	Salmanstweyler.

Diser Prälat ist in Anno 1577. auff dem ModerationTag zu Frankfurt vmb Dren zu Ross/ vnd Zehen zu Fuß moderiert/vnd also bey dem Wormbsischen EysenAnschlag Anno/2c. 21. gelassen worden.

Zu

Banner
Banner
Banner

72 Alte Schwäbis. Graff-Verfassung

Zu Kopf/	Zu Fuß.	
4.	18.	Weingarten.
1.	14.	Weissenaw.
0.	6.	Petershausen zu Costanz.
2.	14.	Schussenried.
4.	20.	Schsenhausen.
2.	5.	Marchthal.
1.	8.	Münchrott.

Von dem Adeptissin.

0.	5.	Lindaw.
2.	6.	Buchaw.
0.	5.	Heckbach.
0.	5.	Guttenzell.
0.	5.	Baint.
3.	31.	Die Valley im Elfaß.

Von dem Grafen vnd Herrn.

4.	22 $\frac{1}{2}$.	Die Grafen zu Fürstenberg/ als Innhaber des Halbenthails der Werdenbergischen Güter.
3.	20.	Alle Grafen zu Montfort.
4.	22 $\frac{1}{2}$.	Graf Carl zu Hohenzollern/ als Innhaber des andern halben Thails der Werdenbergischen Güter.
0.	5.	Innhaber der Herrschaft Justingen/ Georg Ludwig von Freyberg.
2.	6.	Herz. Hanns Jacob: Freyherr zu Königs Eck vnd Alendorff.
0.	5.	Mehr als Innhaber der Herrschaft Königs Eckenberg.
2.	4.	Innhaber Herrn Schweickhards von Gundelfingen S. Güter / Graf Georg von Helffenstain.
10.	42.	Die Herrn Truchsässen von Waldburg/ von wegen ihr vnd der Truchsässischen Waldburgischen Güter / von Sonnenberg auff sie gefallen.
4.	18.	Grafen zu Lupffen.
2.	9.	Die Grafen zu Zimmern.

Bnd

Vnd von Stätten.

Zu Ross/	Zu Fuß.	
3.	30.	Kempten.
4.	46.	Biberach.
1.	14.	Leutkirch.
2.	14.	Ußni.
2.	14.	Wangen.
3.	40.	Lindaw.
3.	40.	Ravenspurg.
0.	5.	Buchhorn.
6.	60.	Überlingen.
2.	20.	Pfullendorff.
0.	2.	Buchaw am Feder See.

Der Bezirk dieses Viertails ist von der Graffschafft Hohenzollern an auff Hechingen/ biß an das Land Württemberg/ vnd der Herren Grafen zu Helffenstain/ zu Wisenstaig/ Graffschafft/ vnd die Statt Blm; Volgends die Tler hinauf biß an das Gebirg / darnach hinumb an den Bodensee an die Widgnoschafft/ vnd die Graffschafft Fürstenberg.

Darzu sollen der Bischoff zu Costanz/ vnd Graf Haug zu Montfort die N. Pferdt / darunder ein Hauptmann seyn soll/ verordnen.

Vnd dann in das Vierdte Viertel gehören.

Von denn Fürsten.

Zu Ross/	Zu Fuß.	
21.	100.	Der Bischoff zu Augspurg.

Von Prälaten.

2.	10.	Moggenburg.
0.	10.	Uhrsperg.
0.	14.	Ursin.

Von Grafen vnd Herren.

4.	14.	Herr Georg von Fronnsberg.
5.	20.	Die Herrn von Baumgarten.
4.	15.	Herr Marx / Johann vnd Jacob: die Sigger/ Gebrüdere/ ic.

z

Von

Von denn Strätten.

Zu Ross/	Zu Fuß.	
25.	150.	Augsburg.
2.	34.	Kauffbeuren.
4.	50.	Memmingen.

Vnd ist der Bezirck dises Bierthails / was zwischen denn Dreyen Wassern der Thonaw/Lech/ Iler/ vnd dem Gebirg ligt.

Zum Straiff sollen der Bischoff / vnd die Statt Augsburg/den Hauptmann vnd Pferd geben.

Damit nun diser Straiff zugleich angehe / soll jedes Bierthail seine R. Pferd / auf einen bestimpten Tag / zum Anritt verordnen / vñ dieselben obgehörter massen / nach dem Anritt / auf gemaines Crayß Kosten / wie obstehet / so lang es jederzeit die Gelegenhait vnd Notturfft erfordern würdet / straffen lassen; Jedoch mit der Beschaidenheit / daß ein jeder Hauptmann / vor Außgang derselben Wochen / denen Fürsten vnd Ständen / von welchen sie verordnet / zu wissen thue / wie die Sachen in jedem Bierthail geschaffen / wie sie von einem jeden Tag zu dem andern gestraiff / wa ihr Nachtlager gewesen / vnd was ihnen also täglichen vnder sollichem Straiffen begegnet / auch wa hin vnd wider die verdachte Vnderschläuff seyn möchten; Item ob die Beschwerdten ab: oder zugenommen / damit ihre Gnaden / im fall der Noth / Verordnung thun mögen / den Straiff länger fortgehen zu lassen / oder ihne abzuschaffen / oder aber denselben auff ein andere Zeit / in vorgeschribner Maß / wider anzustellen vnd zu verordnen; Dann sonst / vnd aufferhalb Ihrer S. G. Gn. vnd Gunsten weiterer Verordnung / würdet auf die Reitter / nach Verscheinung der bestimpten Zeit / kein fernere Befolgung geraicht werden.

Insonderhait sollen auch Hoch: Wol: vnd obernannte deputierte Stände zu disem Straiff in jedes Bierthail solliche Hauptleut vnd Personen schicken vnd verordnen / so der Lands Arten / Steg / Weg / Hält / Fürth vnd Päß kündig / wol bericht vnd erfahren / dennselben auch disen ernstlichen Bevelch anhencken / daß sie nicht allerdings auff denn Gränzen ihrer verordneten Bierthail / oder in denn Herbergen zu lang ligen / sonder vmb vnd durch die Bierthail gerings: vnd
 Kreuz

sup. fol 67.
So seynd
die Ständ.
hoc. Tit.

Kreuzweiß/ vnd wie es jedesmahls die Notdurfft erfordern würdet / also straffen vnd ziehen / daß disem Crayß kein Spott / Nachthail oder anderer Verweys darauß erfolge. Zu dem / so sollen auch die Oberkaiten jeder Bierthail gute Achtung haben / daß in derselben Gebieten vnd Vierteln die Strassen sauber vnd rein gehalten / vnd diß vnnütz Gesind allenthalb abgeschafft vnd ausgetriben werde / Desß wöllen sich gemaine Stände dises Crayß gänzlich vnd ernstlich versehen.

Von Raubhäusern / Borschüben / vnd Enthalt-
ten der Beschädiger vnd Räuber / auch abgetrun-
genen vnd gestolnen Gütern.



Nachdem dann bey der Execution vnd Handhabung ostallegirter Reichs- vnd Crayß Abschiden vnd Ordnungen die Erfahrung geben / daß über gemaine der Kayf. Maj. vnd des H. Reichs Ordnung vnd Sakung vilgemeldte Beschädiger vnd Räuber / desto vngestrarter ihr Borhaben vnd Bosshait zu vollziehen vnd zu üben / von etlichen in ihren Schlössern vnd Häusern enthalten / vnd fürgeschoben werden: So haben mit Höchst- besagter Kayserl. Majest. sich die Fürsten vnd Stände dises Crayß / vnd der abwesenden Rāth / Gesandten / vnd Botschaften / auch Sie hinwider mit ihnen verglichen / vnd wöllen / wa in disem Löblichen Crayß solliche Raubhäuser besunden / darinn die Strassenräuber vnd andere Beschädiger wis- sendlich vnder schlauft vnd enthalten / so ferz vnd bald man dessen in gute vnd gewisse Erfahrung kommt / daß gegen denselbigen / auf vorgehende gnugsame Erkundigung vnd Schein / vermög gemainer Recht / vnd des H. Reichs Ordnung / vollfahren / auch auf Erkenntnus des Crayß Ober- sten vnd der Zugeordneten / auf gemainen dises Crayß Kos- sten / verbrennt / oder sonsten ombgerissen werden sollen.

Reichs-
 schid de An.
 59. §. Diach
 dem aber/1c.
 & §. prox.
 seq. Im fall
 aber/1c.

Im Fall aber die Erfahrung vnd Gewisshait nicht also (wie jetzt gemeldt) kundbar / vnd doch die Vermuthungen vnd Indicia vorhanden: So sollen Fürsten vnd Stände dises Crayß die Kayf. oder Kön. Maj. oder derselben Cammer- Gericht anruffen / nicht allein berührte Beschädiger vnd

§. Initial;

Thas

Thäter/ sonder auch die Vnderschläuffer vnd Enthalter zu der Purgation vnd Entschuldigung zu erfordern / vnd was ferz sie darauff nicht erscheinen / oder sich ordenlicher weys/ vermög Ih. Maj. vnd des H. Reichs Ordnung/ sowol Kayf. LandFridens/ nicht purgieren wurden/ alsdann zum schleu- nigsten gegen ihnen auff die Achtserklärung / auch deren würckliche Execution procedieren lassen.

g. Bind
nachdem/te.
f. memor.
Rec. Au-
gustia-
rect.

Mit dem fernern Anhang/ Diemeil an etlichen Orten/ Oberkaiten vnd Gebieten/ solliche Mißbräuch vnd Gewon- haiten in Vbung seynd / Nämlich / da etwann die Räuber vnd Beschädiger nidergeworffen werden/ daß derselben Ort Oberkait/ Amptleut/ oder Bevelchhaber/ das abgeraubt oder gestolen Gut/ als verwirckt/ confiscieren/ vnd ihnen zu zig- nen/ oder aber die Beschädigten dahin bewegen/ sich darumb mit ihnen zu vertragen. Wann nun solliche Mißbräuch vnd vnleidenliche Gewonhaiten dem Rechten widerig / vnd die Röm. Kayf. Majest. dieselben / als denn Beschädigten hochbeschwehrlich/ mit Consens/ Wissen vnd Willen des H. Reichs Chur: Fürsten vnd Stände / aus Kayf. Macht vnd Vollkommenhait/ gänzlich auffgehoben/ vnd verordnet/ daß solliche Mißbräuch/ auch dem Rechten widerige Gewonhaiten/ denn Beraubten/ Beschädigten oder Bestolnen/ fürter- hin ohne Nachthail seyn: So soll das jenig / so entwöhrt/ mit Gewalt abgetrungen/ oder gestolen/ vnd bey denn Thä- tern/ so/ wie oblauret/ nidergeworffen/ befunden/ oder aber sonst noch gänzlich/ oder zum Thail vorhanden/ denn Par- theyen/ welchen das Ihrig gestolen oder abgeraubt worden/ ohne Entgelt widerumb zugestellt werden.

hoc 6.

Vnd zu noch mehrer beständiger vnd würcklicher volln- ziehung desselben haben gemaine Stände dises Crayß be- dacht vnd entschlossen/ Da in disem Crayß/ es were bey denn Ständen desselbigen / oder auch bey denn gefreyten Herr- schafften vnd Personen/ verdächtliche Vnderschläuff/ Für- schub/ Behausung oder Auffsenthaltungen/ sich wurden oder wöllten zutragen: Sollen dieselben durch die genachbar- ten Crayß Ständ selbs/ oder/ auff ihr Anbringen/ durch den Crayß Obersten mit Ernst gewarnet vnd vermahnt werden/ sollichen Vnderschläuff vnd Fürschub abzustellen/ mit Ber- melden/ wa es mehr geschehe / daß alsdann / vermög ange- regts Abschids / gegen ihnen mit der That gehandelt soll werden; Wie dann auch auff sollichen Fall / da über besche- hene

hene Warnung wissendliche Vndererschläuff der Thäter geschehen / oder die geraubte Güter wissendlich in einichs Stands Behausung eingeführt / vnd darinnen auffenthalten / dieses Crayß Oberster / sampt seinen zugeordneten Rächten / so er für sich selbs ex Officio, oder auff des Beschädigten Anruffen / zu sich zu erfordern Macht hat / nach Aufweisung mehrgerührts Reichs Abschids / Handlung fürnehmen soll vnd mag.

Vnd dieweil sonderlich in Krafft des Jüngsten zu Augspurg auffgerichteten vnd publicierten Abschids begriffen vnd versehen / daß ein jeder offendlicher Land Fridbrecher vnd wissendlicher Fürschieber ipso facto in die Pœn der Acht gefallen / also vnd der gestallt / daß es keiner weitem Declaration bedarff / sonder den nechsten zu der Execution geschritten werden / Soll hochermeldter Oberster sampt denn zugeordneten Rächten schliessen / wie solliche Straff gegen dennselbigen vollzogen vnd was also einhelliglichen beschloffen / würcklichen auff angeregten Abschid exequiert werden.

de An. 59.
§. Damit dann hinfürro /
Ibi: Daß die Oberfahrer /
/c.

Von Aufmahnung der Crayßhilff / auch Hilff der anreimenden Crayßen / vnd denn Deputierten.



Dieses Löblichen Crayß jekiger vnd vnd künfftige Obersten / auch die zugeordnete vnd andere Stände / sollen in ihren Gebieten / vnd ein jeder für sich selbst / ihr fleißig Auffmerckens haben / Ob / vnd wo sich einiche Kriegs Empörung / Musterplätz / vnd andere Rottierungen / in diesem Crayß eräugen wollten / vnd was sie jedesmahls scheinbarlich befinden / das zu angeregten Empörungen / Musterplätzen / andern Rottierungen vnd thätlichen Handlungen / seinen Fortgang erraichen wollte / dem Obersten ohnverzogenlich anbringen / auff welliches / so ihne den Obersten solliches / wie obgemeldt / selbst angelangt / oder ihme durch einen der zugeordneten / oder andere Stände dieses Crayß angebracht / soll alsdann der Oberst zum fürderlichsten / auch auf Ansuchen eines Stands diesem Crayß zugewannt / gegen dem sich was beschwehrlichs oder gefährlichs zutrüge oder eräugte / oder für sich selbst ohnersucht /
U nach

Tit. hic.
tot. à ca. ad
calcem ferme
contina 66. se-
rie, ex Rec.
Imp. de
An. 55. ex-
cept. init.
fac. §. Und
soll /c.

sup. fol. 44.
§. Ob aber /
/c. fol. 45.
§. T. Von
Kriegsge-
werben /c.
§. Sofer /
/c. p. 1. T.

Vom Gewalt/ Be-
velch vnd
Macht des
Obersten ic.
p. 2. T. Vom
Vorrath/ ic.
f. 29. pene
per tot. p. 2.
f. 34. Von
der Crayß-
hilff/ ic.

nach Gelegenheit fürstehender besorgter Gefährlichkeit/ vn-
verlangt die Zugeordneten an ein gelegen Ort zusamen er-
fordern / welche auch fürderlich erscheinen / samptlichen zu
berathschlagen und zu erwegen / wie starck auf die gewisse be-
stimpfte Hilf/ davon hieoben Meldung beschihet/ die Sachen
fürzunehmen/ Nämlich ob die zum vierdten/ dritten/ halben
oder ganzen Thail aufzumahnen und zu gebrauchen/ darauf
sie auch in disem Crayß solliche Hilf durch sie bedacht von ei-
nem jeden Stand seines Anthails zu erfordern Macht haben/
vnd ein jeder Stand nach seiner Gebühr solliche Hilf auf Zeit
vnd Malstat/ wie es durch den Obersten vnd seine Zugeord-
nete bedacht / zu laisten vnd zu schicken schuldig seyn soll/ da-
mit sie sich/ wo möglich/ disem Crayß fürstehender Beschwer-
ligkeit zu entschütten.

Auff daß aber die Stände dises Crayß nicht vergebent-
lich bemühet/ vnd in vnnöthigen Kosten geführt: So sollen
in keinen Fällen der Oberst vnd Zugeordnete die Auffmah-
nung fürnehmen / sie haben dann vorstehender Gefahr vnd
Nothwendigkeit gewisse Kundschaft zuvor empfangen vnd
eingenommen.

Im Fall aber berührte KriegsEmpörung/ Musterplätz/
andere Rottierungen/ vnd thätliche Vergewaltigungen/ ge-
gen einem oder mehr Ständen dises Crayß / sich dermassen/
erängten/ daß der Crayß Oberst vnd Zugeordnete die Sachen
so beschwehrlich befunden / daß dises Crayß bestimpfte Hilf
dagegen nicht genugsam / sie auch sich ohne Hilf der andern
benachbawrten Crayß Ständ ihres Ermessens nicht zu ent-
setzen/ oder Widerstand zu thun/ alsdann sollen sie sich nicht
destoweniger in disem Crayß/ wie vorstehet/ in Bereitschaft
stellen / zum Widerstand gefast machen / vnd darzu der an-
dern ihnen nächst anreynenden Zwayer Crayß- Obersten
vnd deren Zugeordneten vmb Hilf anrufen / vnd sie an ge-
legne Malstat/ auff ein bestimpfte Zeit / zu Berathschlagung
nothwendiger Hilf erfordern/ darauff auch die erforderete
Crayß Oberste vnd Zugeordnete / in kraft des Heil. Reichs
Abschids vnd Ordnung/ durch sich selbst/ oder wa einer
Fürstlichen Stands were/ durch einen verständigen/ vnd der
Kriegssachen erfahrenen Rath vnwaigerlich / vnd ohne eini-
che aufzügige Ausflucht oder Aufrede / als ob sie nicht die
nächstgefesene Crayß weren/ oder was dergleichen / vnder
was gesuchtem Schein es zu Entschuldigung erdacht werden
möchte/

f. Tit. Von
Kriegsge-
werden/ ic.
fol. 47. 6.
Nachdem
aber/ ic.
Ibi: Darzu
nicht wenig
erzpriesslich/
ic.

möchte/zu erscheinen/ vnd die Maß oder Hilff/ warauff vnd wie hoch die zu stellen/ sampt dem dises anruffenden Crayß/ Obersten vnd denn Zugeordneten zu berathschlagen/ vnd zu beschliessen schuldig seyn.

Wa nun dises anruffenden/ vnd der andern Zwayer erforderten/ vnd ihrer Zugeordneten Crayß bestimpte Hilff auch nicht starck genug weren/ die vilberührte KriegsEmpörung/ Musterplätz/ andere Rottierungen/ vnd thätliche Bergwältigungen/ so fürstünden/ sich gegen denselben zu entsetzen/ zu trennen/ vnd abzuwenden: Alsdann sollen sie sich nicht desto weniger mit ihrer Hilff in Rüstung vnd Bereitschaft stellen/ auch nach Möglichkeit denn Widersächern/ Bergwältigern oder Beschädigern begegnen/ vnd dannoch daneben noch Zwayer anderer Craysen/ die denn vorigen Dreyen nicht zum weitesten entlegen/ Obersten vnd ihnen Zugeordnete fürter auch zu sich erfordern/ ferner zu berathschlagen vnd zu entschliessen/ wie vnd welcher gestallt/ vnd auff was Maß/ mit derselben Zwayer nachgeforderter Crayßhilff/ sie sich des obligenden Lasts zu erretten vnd zu erwöhren; Wie dann vermög des H. Reichs Ordnung abermahls dise Zween Obersten/ sampt ihren Zugeordneten/ auff der vorigen Dreyer erfordern/ ohne Aufred/ als ob andere Crayß näher dann die ihren gefessen/ oder einicher anderer Entschuldigung/ zu erscheinen/ mitzuhandlen/ zu rathschlagen/ vnd zu schliessen schuldig seynd.

Vnd sollen in oberzählten Fällen/ nämlich da Eins oder Dreyer/ vnd auch Fünffer Crayßhilff vermög des H. Reichs Ordnung/ in Anzug vnd ins Feld gestellt/ dises Löblichen Schwäbischen/ vnd derselben Crayß Obersten/ vnd Zugeordneten/ die Kayf. Maj. oder in deren Abwesen auß dem Reich/ die Röm. Kön. Maj. ic. ihres Vorhabens/ vnd was sie darzu verursacht/ in Schrifften unverzüglich/ vnd in Vnderthänigkeit/ der Sachen wissens zu haben/ verständigen vnd vergewissen/ vnd nicht desto weniger mit der fürgenommenen Gegenwöhr der Ordnung gemäß fürschreiten.

So sich dann abermahls die Sachen noch beschwehrlischer/ vnd so ein grosse Empörung eräugte/ daß dises beschwerten Crayß/ vnd der andern Vier Crayß bestimbte Hilff dagegen nicht fürträglich/ oder starck genug/ oder dises/ vnd derselben Crayß Obersten/ vnd ihnen Zugeordnete ermessen
wür

würden/das aller Crayß Hilff vonnöthen seyn wollte: Als dann sollen diser Fünff Crayß Oberste / vnd Zugeordnete/ wie die Sachen geschaffen vnd fürgehen/ mit allem nothwendigen Bericht der schwebenden Empörung: vnd Sorglichhalten/dem Churfürsten vnd Erzbischoffen zu Maynz/ 2c. dasselb ohneingestellt in Schrifften zu erkennen geben; Des selben Lieb vnd Churfürstl. Gn. hat von der Röm. Kayf. Maj. in krafft des vorbemeldten ReichsAbschids / Befelch/ als ErzCantzler des Reichs / in Namen vnd von wegen der Kayf. Maj. vnd wa die aufferhalb des Reichs weren / der Röm. Kön. Maj. 2c. die andern Churfürsten / auch von denn Fürsten Sechs/ Nämlich: den ErzHerzogen zu Oesterreich / den Bischoffen zu Würzburg / den Bischoffen zu Münster / den Herzogen in Oberr: vnd NiderrBayern / den Herzogen zu Sülch / vnd den Landgrafen zu Hessen; Vnd dann den Abt zu Weingarten / von der Prälaten; den Grafen zu Fürstenberg / 2c. von der Grafen vnd Herrn; auch Cölln vnd Nürnberg / von der Frey: vnd ReichsStätt wegen / auf ein bestimbten Tag gen Franckfurt am Mayn / zusammen zu beschreiben vnd zu erfordern / darüb S. L. auch gleich alsbald allen Bericht / wie dern sollicher von denn Fünff Crayß Obersten vnd Zugeordneten überschickt / der Kayserl. Maj. oder wa die aufferhalb des Reichs were / der Röm. Kön. Maj. mit Benennung des angesetzten Tags gen Franckfurt wie vorgeredt / ohne alles Verziehen schriftlich anzaigen vnd zufertigen solle / damit die Kayf. oder Kön. Majest. ihre Commissarien auch zu schicken wissen; Inmassen dann des H. Reichs Ordnung auferlegt / vnd vermag / das die beschriebene Churfürsten / Fürsten / Pralat / Graf / vnd Stätt Personlich / oder durch ihre Vollmächtige erscheinen / vnd die Sachen fernner nothwendig / zu Befürderung gemainer Wohlfahrt / berathschlagen / vnd von wegen Ihr selbst / auch anderer Stände erwegen sollen / Ob / vnd wievil aus denn übrigen Fünff Crayssen / oder die alle zu erfordern.

Vnd im Fall / da die Kayf. oder Kön. Maj. ihre Commissarien auch dahin zu der Berathschlagung vnd Handlung schicken: Alsdann sollen die Churfürsten / deputirte Fürsten vnd Stände / ihre räthliche Bedencken jederzeit an dieselbigen Ihrer Kayf. oder Kön. Maj. Commissarien gelangen lassen / die werden an Ihrer Maj. als der Häupter statt / sich mit ihnen / wie bräuchig vnd herkommen / wissen zu vergleichen vnd zu verainigen / vñ da beschlossen / das der andern
Fünff

Fünff Crayß/deren etlicher/ oder aller Hilff auch auffzufordern/ so seynd dieselbige fernner auffgeforderte Crayß ihr bestimbte Hilff auch vntwaigerlich zu schicken schuldig.

Vnd da abermahls die versammelten ChurFürsten/ deputierte Fürsten vnd Stände/ sampt der Kayf. oder Königl. Maj. Commissarien ermessen würden/ daß aller Crayß bestimbte Hilff auch nicht gnugsam; Alsdann sollen sie fürter die Ding an die Kayf. oder Kön. Maj. gelangen lassen/ damit dieselben in sollichen Beschwehrlichkeiten/ ihren hohen tragenden Aemptern nach/ sich denn Ständen des Reichs berathen: vnd hilfflich zu erweyen/ vnd da es auff Anzaig vnd Gutachten der ChurFürsten die Nothturfft erfordern sollte/ ohne allen Verzug ein gemaine Reichs Versammlung fürzunehmen vnd außzuschreiben haben.

Ferner sollen der Oberst vnd die Zugeordnete nicht allein im Fall/da diser Crayß/oder ein Stand desselben mit der That allberait wider denn Land Friden bekriegt/belägert/überzogen/ oder sonst beschädigt were/ sich ihres Ampts/ wie obgesezt/gebrauchen/sondern auch/ so ein offenbar Gewerb vnd Empörung/welche über disen Crayß oder einichē Stand desselben gehen sollten/kundtlich vnd wissendlich vor Augen/ vnd dannoch kein Angriff beschehen were/wie auch künftiger vorstehender Vnrath abgewendt/ vnd fürk. mmen werden möcht; Vnd dann welcher gestallt/da ein versamlet Kriegsvolck zum Thail/ oder gänzlich zertrennt/ Fürscheidung thun/ daß sich dasselbig nicht widerumb zusamen schlage/ erweyen/ vnd was Sie dargegen fürzunehmen für gut achten vnd schliessen/das soll (doch nicht über die bestimmte Hilff hieoben vermeldt) würcklich vollzogen/ vnd im Fall der Noth/ mit Auffmahnung der nächst anreynenden Crayß/ vorgehender Disposition gemäß/ gehandelt werden.

p. 1. fol. 22.
rubr. Vnd
Erstens/
wann sich
Ehätliche
Handlungen/
p. 2. T.
Von Kriegs
gewerben/10
f. 48. 9. So
haben.

p. 2. T. Von
der Crayß-
hilff. fol. 34.
& seqq.
1. foll. prae-
ced.

Ob auch der Oberst/vnd Ihme Zugeordnete nach Gelegenheit der Sachen/zu Befürderung gemaines Fridens vnd Fürkommung weitern Vnraths/ für gut vnd rathsam ansehen wurden/einen Anstand oder Friden zu machen/ oder anzunehmen/ darauff sollen sie in Beyseyn der Beschädigten/ vnd der jenigen/ so die Sachen mitbelangt/ zu handeln/ vnd sollichen Anstand oder Friden/ doch anderst nicht/ dann mit Bewilligung der Beschädigten/ einzugehn vnd auffzurichten Macht haben.

Æ

Also

Alsdann fermer die Nothturfft erfordert / sonderlichen in Kriegsſachen vnd Verſammlungen eines Kriegsvolcks im Feld zu gebrauchen / daß einer / auf welchen die andern ein Auffſehen zu haben / Vnordnung zu fürkommen / fürgeſetzt ſey: Iſt entſchloſſen / auff die Fäll / da Dreyer oder auch Fünffer Crayß Oberſten / vnd denen Zugeordnete / die vorſtehende Beſchwehrligkaiten abzuwenden / zu berathſchlagen / die Hilff ins Feld zu bringen / vnd dann gegen dem Feind oder Beſchädigern zu handeln / zuſammen kommen / das vmb mehrer Richtigkait willen der Oberſt diſes Crayß / der die andern erſtlich erfordert / vnder ihnen denn Oberſten ein fürgeſetzter Oberſter ſeyn / darfür gehalten / die Sachen in Berathſchlagungen proponieren / vmbfragen / die letzte Stimm haben / vnd dirigieren / auch in Kriegsſachen / da ſie ihr Hilff zuſammen ſtoſſen / im Feld / gegen denn Feinden / Beſchädigern / oder die ſich zuſammen rottieren / vnd andern obgeſetzten Fäll / als der Oberſt Hauptmann ſeyn / vnd gehalten werden ſoll; Doch daß er ſolliches mit Rath vnd Vorwiſſen der andern Oberſten vnd Zugeordneten / ſo vil der bey Hand / fürnemme vnd handle / auff den auch die andere bey ihm erſcheinende Oberſten vnd Zugeordnete ein Auffſehens / vnd diſen / als ihren fürgeſetzten Oberſten haben vnd halten ſollen.

præced.
pag 8. 9.
fermer ſol
kn/16.

Da aber auff verſamleter Fünff Crayß Oberſten anlangen die ChurFürſten / deputierte Fürſten vnd Ständ / zuſammen beſchriben / in ihren Berathſchlagungen für rathſam erachten vnd ſchließen wurden / daß auch der andern Crayß beſtimmte Hilff denn vorigen Fünffen zuzuthun / vnd ins Feld zu bringen. So haben ſich auch die ChurFürſten / deputierte Fürſten vnd Stände / in ſollichem gemainen Werck zu entſchließen vnd zu vergleichen / wen ſie alsdann zu einem Oberſten in gemain gebrauchen / vnd wie ſie den mit gebührlichem Staat vnderhalten wollen.

Damit aber in diſem / da das Gelt nicht gleich als bald zu Vnderhaltung des Kriegsvolcks / vnd Kriegshandlung / auß allen Crayſen / nach eines jeden Anthail / außzuthailen vnd zuſammen zu bringen / Vnrichtigkaiten / vnd dem fürgenommenen Werck Zerrüttungen nicht erfolgen: So ſollen die Stände diſes vnd derſelben erforderten Crayß / vermög vilberührter Reichs Ordnung / ein jeder ſein Hilff / auff die Anſchläge / aus ſeinem Seckel zu voraus vnderhalten vnd verſölden. Was dann in gemain / wie auch bey nächſt vorgeſetz-

gesetztem Fall gestellt/ anzuwenden/ das sollen dieses vnd derselbigen Dreier/ oder Fünff Crayß Stände/ auch in gemain/ auff vorangeregte Weg/ zusammen tragen/ entrichten/ voraus erlegen/ vnd aber nachmals alles/ was die Stände der erfordernten Crayß in sonderhait vnd gemain erlegt / entricht/ versöldet vnd bezahlt / in wehrender Handlung/ oder nach vollendter Sachen/ wie in dem die Gelegenheit zu treffen/ in ein Summa vnd glaubwürdige vnderchiedliche Rechnung zusammen gebracht/ vnd durch die Obersten vnd Zugeordnete auf alle dieses vnd andere des Reichs Crayß vnd deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) ausgethailt/ auffgelegt/ vnd von einem jeden sein Gebürnuß/ die er auch zu geben schuldig seyn soll/ eingebracht / vnd an bestimpte Ort erlegt werden.

Ferner/ da sich die Sachen dermassen vnd so sorgsam im H. Reich eräugten/ daß auf der Fünff erfordernten Crayß Obersten vnd Zugeordneten anlangen (als hievor von diesem Fürsehung beschehen) die Chur Fürsten/ deputierte Fürsten vnd Stände zusammen beschriben/ vnd auf gepflogne Berathschlagungen vnd Vergleichen der übrigen Crayßhilffen auch auffgemahnt wurden: Auff diesen Fall sollen abermahls die Stände/ dieses/ wie anderer Crayß/ ein jeder sein Hilff aus seinem Seckel / wie bey obernennnten Fällen vermeldt/ auch vnderhalten vnd versölden; Was aber in gemain zu verwenden/ das soll auff alle Crayß / vnd jeden seines Thails / vermög der Anschlag/ auch ausgethailt/ auffgelegt/ vnd von einem jeden sein Antheil/ nach Abzug dessen/ so er zuvor erlegt/ bezahlt vnd entrichtet werden.

præced fol.
79. §. So
sich dann/te.
hoc Tit.

Im Fall aber / da über die Fünff Crayß etlich mehr der andern/ aber doch nicht alle/ auffgefordert oder auffgemahnt wurden/ so würdet es abermahls des Unkostens halben/ wie bey denn Fünff Crayßen davon Erwöhnung gethan / denselben auff alle des Reichs Crayß außzuthailen / gehalten werden.

Vnd damit in allen obernennnten Fällen vnder den Crayßen vnd derselben Stände ein gleiche Austhailung beschehe: So soll vnder denn Ständen der Crayß / zwischen denen/ so die Hilff zeitlich oder langsam geschickt / kein Vndercheid gemacht noch gehalten/ sonder alle Stände/ sie haben zeitlich oder langsam geschickt/ zugleich belegt werden.

Von

Von außgetrettnen Vnderthonen.

R. Abschib?
Anno 55.
auffg. 6. Als
sich dann ic.
6. Solches
alles/ie. & 6.
Vnd da-
mit/ie.



Es sich dann auch zu vilmahlen / vnd an vilen Orten im H. Reich zuträgt / daß etliche Vnderthonen / so zu Zanc vnd Vnrube genaigt seynd vnd Lust haben / muthwilliger weyse austretten / vnd vnder dem gesuchten Schein / als sollte ihnen von andern die Billigkeit nicht widerfahren mögen / etwann sonder Personen / etwann ganzen Communen vnd Gemaynden / Abklag oder Absagen zuschicken / oder an die Thor der Flecken vnd Häuser anschlagen / darinn sie dieselben betrogen / wa sie sich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden / daß sie es an ihren Leib vnd Gütern einkommen / vnd mit Brand oder in andere weg verderben wollen / etliche auch frembde Ansprach an sich kauffen / darauff austretten / vnd ihnen daher sollichen Muthwillen vnd Gewalt zu treiben Vrsach schöpffen. Wiewol nun in der Kayf. Maj. vnd des H. Reichs Ordnungen vnd Constitutionen versehen / daß kein Oberkait / noch derselben Vnderthonen / des andern außgetrettnen Vnderthonen hausen / herbergen / vnder schlaffen / aßen / träncken / noch in andere weg enthalten oder fürschieben sollen : So befindet sich doch / daß dessen vnangesehen solliche außgetrettnen Absager / Bevehder vnd Landzwinger / an vilen Orten geduldet vnd der Gebür nach nicht gestrafft werden / daraus dann denn Vnderthonen mit Brand / vnd in andere weg vil Schadens zugefügt würdet / auch solliche muthwillige außgetrettnen zu allerhand Empörungen / Bergadderungen / vnd Auffwüglungen Vrsächer seynd.

Solliches alles abzustellen vnd zufürkommen ist verordnet / daß anfänglich die Oberkaiten dises Crayß / darunnder sich solliche außgetrettnen halten / so sie solche Betröwung vernommen vnd verstanden haben / dieselben zu Pflichten annemmen / sich ordenlichs Rechtens vor ihren Herrschaften benügen zu lassen / vnd thätliche Handlung zu vermeiden / auch ein Oberkait der andern wider solche außgetrettnen Personen zu schleunigem Rechten / vnd mit wenigstem Vnkosten / verholffen seyn / dafür die außgetrettnen Betröwer kein Freyhait schützen oder schirmen soll ; Doch daß ihnen die Herrschaften nottürfftig Blait für Gewalt zum Rechten geben / auch

auch fürderlichß gebührlichß Rechtens gestatten vnd ver-
helffen sollen: Alles nach Aufweysung des Kayß. Cammer-
gerichts Ordnung / im Andern Theil / vnder dem Titul:
Daß wider die / so ausgetrettne Bnderthonen /c.

Im Fall aber da solliche Ausgetrettne kein Recht annehmen /
noch sich Rechtens sättigen lassen wollten / daß alsdan hin-
füro die Stände vnd Oberkaiten dises Crayß gewisse Ord-
nung fürnehmen vnd bestellen / damit die muthwillige ausge-
trettnne Bnderthonen / nicht allein an keinem Ort ihrer Ges-
biet geduldet / gehaußt / geherbergt / geäht / getränkct / oder in
andere weg enthalten oder fürgeschoben werden / sonder daß
sie auch allen Gleys fürwenden / auff daß solliche ausgetrett-
ne Absager vnd Landzwingen zu Handen vnd Hafft gebracht /
beygefangen / vnd ihnen denn Oberkaiten zu gebührlicher
Straff eingestellt vnd überantwortet / So dann gegen denn-
selben / als Landzwingern / mit strengem Rechten vollnfahren
vnd gehandelt; Vnd ob einiche Ständ / Oberkaiten / vnd
Bnderthonen dises Crayß / sollicher Ordnung zuwider / der-
gleichen ausgetrettne Bnderthonen hausen / herbergen / ä-
hen / tränkchen / vnder schläuffen / oder in andre weg enthalten /
oder fürschieben wurden / so sollen solliche Bnder schläuffer /
Enthalter vnd Fürschieber / mit gleicher Straff / wie die
Austretter / gestrafft / vnd dise Ordnung nicht allein auff die
Ausgetrettne / sonder auch die Bnder schläuffer vnd Enthäl-
ter verstanden vnd vollnzogen werden.

Vnd damit dise Ordnung desto statlicher vnd würckli-
cher vollnzogen / so sollen alle vnd jede Communen vnd Fle-
cken dises Crayß ihre Ausgetrettne der Oberkait mit ihren
Tauf: vnd Zunamen verzeichnet zustellen / vnd namhaft
machen / auch die Stände vnd Oberkaiten Mandata in ihren
fürnämsten Stätten vnd Flecken öffentlich anschlagen / vnd
menniglich auff solliche ausgetrettne muthwillige Land-
zwingen / nicht weniger derselben Enthalter / Bnder schläuf-
fer vnd Fürschüber / acht zu geben / sie niderzuwerffen / vnd
denn Oberkaiten zu gebührlicher Straff zu überantworten /
gebieten.

Solliche Absager vnd Landzwingen sollen auch / vermög
des H. Reichs Ordnung / in Fällen / da einer oder mehr die
Leut wider Recht vnd Billigkeit betröwen / entweichen vnd
auftretten / vnd sich an Ende / oder zu solchen Leuten thun / da
muth:

S. Wir se-
hen / ord-
nen /c.
f. cit. Ord.

muthwillige Beschädiger Enthalt/Hilff/Fürschub vnd Bey-
stand finden / von dannen die Leut je zu Zeiten wider Recht
vnd Billigkeit mercklich beschädiget werden / auch Gefahr
vnd Beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen
erwarten müssen/welliche auch mehrmahls die Leut durch sol-
liche Betröwung vnd Forcht wider Recht vnd Billigkeit
tringen/ auch an Gleich vnd Recht sich nicht lassen benügen/
derhalben solliche für rechte Landzwinger gehalten werden
sollen. Hierumb/ wo dieselbe an verdächtige Ende/ als ob-
steht/austretten / die Leut bey zimlichem Rechten vnd Bil-
ligkeit nicht bleiben lassen/sonder mit berührtem Austretten
von dem Rechten vnd Billigkeit zu betröwen oder zu schrö-
cken vnderstehen/ wo sie bey den Ständen dises Crayß in Ge-
fängnis kommen / sollen sie mit dem Schwerdt / als Land-
zwinger/von dem Leben zum Tod gerichtet werden/ vnange-
sehen/ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt het-
ten; Daß es auch desgleichen gehandelt werde gegen denn
jenigen / die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu
handlen vnderstehn. Wo aber jemand aus Forcht eines Ge-
walts / vnd nicht der Meinung / jemand vom Rechten zu
tringen / an verdächtige Ende entwiche / der soll dardurch
vorbesagte Straff nicht verwirckt haben; Vnd ob darinnen
ainicherlay Zweifall einfiel/ soll es vmb weitter Vnderrich-
tung an die Rechtsverständige gelangen.

Von des Schwäbischen Crayß Hilff/
Abschiden vnd Verordnungen
in gemain.



Uf daß auch desto weniger in Zwen-
fall zu stellen/ in was Sachen die Hilff ei-
nes oder mehr Crayß / einem Stand oder
Crayß / auff sein Ansuchen zu laisten: Ist
verordnet / daß dise Ordnung / wie hievor
angeregt/wider alle Bergadderung/Auffwicklung/vnd Ber-
sammmlung Reitter vnd Knecht / auch alle thätliche Hand-
lungen derjenigen / so sich im H. Reich an Gleich vnd Recht
nicht benügen lassen / vnd da ihnen solliches fürgeschlagen/
dasselbig nicht geben oder nemmen wöllten / verstanden wer-
den.

ReichsAb-
schid de An.
55. 9. Auff
daß/te.

Also

Also auch / nachdem die Stände diß Schwäb. Crayß
etlich Jahr / vñ sonderlich in Berathschlagung dises Wercks /
vilfältig befunden / mit was beschwehrlichen vntträglichen
Newerungen sie von dem Land Richter / auch mit der Land-
Bogtey in Schwaben / täglichs / vnd je länger je beharlicher
vnd vntträglicher beschwehrt vnd betrangt werden / auch der-
wegen mit einhelligem / einmüthigem Beschlusß durchaus von
allen Ständen hiebevorn / vnd bey allen Crayß Tügen beschlos-
sen worden / sollichen Beschwerden mit einhelligem vnd vn-
zertrenntem Rath zu begegnen : Darauff auch sollicher Be-
schwerden halben an gebührenden Orten vnderthänigst vnd
vnderthänig angehalten / wider solliche Proceß vnd Hand-
lungen protestiert / Zu dem durch etliche vil Appellationes vnd
Contradictiones an dem Kayf. Cammergericht rechthängig
gemacht / Dessen aber vnangesehen dannoch die Stände nicht
allein mit solchen vngewöhnlichen Processen / über alle aus-
führlich gethonne Bericht / beschwert / sonder auch thätlicher
Gefahr vnd Zugriff sich darbey höchlich zu befahren / Zumah-
len über solliches alles ganz vnbedächtlich / vnerhörter weys
von dem Land Richter in einem seinem Schreiben / dessen Da-
tum Altdorff / den Acht vnd Zwainzigsten Julij / Anno / 16.
63. fürgeben würdt / daß mehrgemelbt Landgericht in Schwa-
ben / vnd dessen concurrens Jurisdiction, so weit als der Schwä-
bisch Bezirk sich erstrecken thue : So haben sich gemaine
Ständ abermahls mit einander dises allgemainen einhelli-
gen Beschlusß erinnert / auch in Krafft diser Verordnung
endlichen verglichen / demselbigen / vnd sonderlichen den or-
denlichen Austrägen des Rechts gebührlicher weyse / des-
gleichen der eingebrachten Protestation wider die fürgebne
Reformation / nachzusehen / auch wo darüber einicher Stand
mit der That oder Gewalt betrangt wollte werden / den-
selbigen durch den Obersten / vnd die deputierte Stände /
auch derselben nachgesetzte Kriegs Rath / mit gemainer
Crayß Hilff nicht zu verlassen ; Damit sie auch gemelbt
Land Richters vngegründt fürgeben in angeregtem Schrei-
ben des Landgerichts Bezirk vnd Jurisdiction halben hie-
mit widersprochen / vnd darbey menniglichen zu erwegen
vnd zu bedencken haimgestellt haben / auffer was trunglichen
Ursachen dise vnd dergleichen Newerung vnd vntträgliche
Beschwehrnuß / bey vnd von denn Ständen dises Crayß / die
Zeit her vnd auch künfftig / für ein gemain Werck sollen vnd
müssen gehalten werden.

Vnd

ReichsAb-
schid de An.
59. 6. Die-
weil auch 1c.
6. Daß auch
etlich 1c. 6.
Difen Be-
schwerden/
1c. vers.
Sezen 1c.

5. Vnd sol-
len 1c.

Vnd was hinfüro/ in der hieoben gesetzten Executions-
Ordnung des gemainen Fridens / durch den mehrern Thail
der Stände dieses Crayß demselben zu gutem beschlossen vnd
statuiert würdet / dasselbig soll durch den wenigern Thail
nicht verhindert oder widertriben / sonder durch alle Stän-
de / so vil der Beschluß einen jeden betrifft oder betreffen
würdt / ohne alles Verwaigern getrewlich vollzogen wer-
den; Mit dem fernern Anhang/ wo einer oder mehr Crayß-
Stand an sollicher Vollziehung vngheorsam/ oder säumig
erscheinen wurden / das doch nicht seyn / so sollen die andere
Stände / mit Hilff vnd Zuthun des Crayß-Obersten vnd der
Zugeordneten / durch Mittel vnd Weg / wie sie sich deren
sonderlich zu vergleichen / den : oder dieselbige Vngheorsame
zu der Gebühr / beneben Abtrag des Schadens anhalten :
Daß auch in allem dem/ so vil das Anstellen vnd Verrichtung
vilberührter Executions Ordnung vnd Handhabung des
Fridens anlangt / kein Crayß-Stand auff den andern / mit
Verwaigerung dessen/ so jeglichem insonderhait obligt / nach-
sehen / oder derhalben Ausreden suchen sollen.

Ferner haben die Ständ dieses Crayß bedacht / sich auch
vnder : vnd mit einander einhelliglich verglichen / vnd ver-
ordnet / daß ein jeder Stand dieses Crayß auf die ausgeschrib-
ne Crayß-Täg hinfüro / durch sich selbs oder seine Botschaf-
ten / es sey dann / daß es aus mercklichen Verhinderungen/
Leibsranchhait / oder sonst nicht geseyn köndte / erscheinen
solle; Wo aber sollich Erscheinen ihrer Person oder deren
Botschafften halben nicht seyn möchte / daß sie neben dem
Mandato, so sie denn jenigen / die sie vertreten sollen / zuschi-
cken vnd beantworturten lassen / auch ein sondere Instruction
auff jeden Puncten / so zu tractieren seyn würdt / vermög des
Aufschreibens / übersenden.

Majora Va-
lent. Conf.
CrayßAb-
schid de An.
1559 9. 42.
seqq. de An.
1654. 9.
283.

Vnd soll das jenig / was bey diesem Crayß in gemain/
durch den mehrern Thail beschlossen vnd verabschid / inn-
halt dickangeregter ReichsAbschid / steth vnd vest gehalten/
auch demselben zuwider / durch die sondere Hohe vnd Nidere
Stände / oder deren Råth vnd Botschafften / nichts fúrge-
nommen vnd gehandelt / Desgleichen was die Crayßsachen
belangt / niemand offenbart werden. Damit auch diser
Crayß nicht zerthailt oder zertrennt / sonder in seinem Löbli-
chen Wesen / altem Herkommen / vnd billichem Ansehen vnge-
schmählert erhalten / vnd das jenig / so hievor für ein gemain
Werck

Werck von denn Ständen dieses Crayß erkannt / angesehen vnd beschlossen / mit würcklicher Nachsetzung vollzogen werde: So ist von denn Ständen dieses Crayß allen Rechten / der Erbar: vnd Billichkeit gemäß geacht / auch einhellig verordnet / daß kein Stand Gaißlich oder Weltlich / oder auch einiches Stands Rāth / Diener vnd Botschafften / obgemeldten Articulu in gemain / oder zum Thail zuwider / Abbruch oder Verhinderung / sich ohne Vorwissen / Willen vnd vorgehende gemainer aller Stānd Erkenntnus / in einiche Disputation / abgesönderte Handlung / Antwort oder Weiterung einlasse / sonder da die Stānd deshalben / von wem das were / zu Red gestellt / angefochten oder besprochen wurden / dieselben jederzeit auff gemaine dieses Crayß Versammlung / da sie rechtmäßige / gebürliche vnd billiche Antwort zu gewarten hetten / endtlich weysen / vnd es dabey bleiben sollen lassen.

Derwegen dann in Krafft diser Vergleichung auch beschlossen worden / daß alle hiebevör verglichne Crayß Abschied beysamen behalten / wol auffgehebt / vnd / wie die nach einander ergangen / in Originali zusammen geordnet / damit / im Fall bey diesem Werck Mißverständnis fürstelen / außser dennselbigen Bericht vnd Vergleichung gefunden werden möchten.



Sod / zu Beschluß dieses Wercks / haben sich abermahls gemaine Stānde mit einander freundlich / gnädig / vnderthānig vnd Nachbarlich erinnert / daß zugleich / wie in vorgehendem ganzen Werck allein auff die vnderthānigste Vollziehung / Handhabung vnd Execution des hochverpönten Religion: vnd LandFridens / auch der Reichs Ordnungen vnd Constitutionen gesehen: Ebnermassen sich auch weiter gegen einander / in Krafft diser schließlichen Vergleichung / öffentlich erklärt; Thun das auch hiemit wissendlich / daß mit sollichem Werck einiche Absonderung von der Röm. Kayf. auch Kön. Maiest. ic. vnsern Allergnädigsten Herren / als Häuptern / vnd von Gott dem Herren vorgesezten Oberkaiten / desgleichen andern Gaißlichen vnd Weltlichen Churfürsten / Fürsten vnd Stānden des Reichs / auch desselbigen gemainen Constitutionen vnd Ordnungen / so bis
 3 her

her verglichen / oder weiter mit einhelligem Beschluß im Reich verglichen möchten werden / keins wegs gesucht / gemaint oder verstanden / vil weniger dasselbige für ein abgesonderte Confæderation oder Bündtnuß / sonder allein für ein solliche auffrechte / vertraute vnd würckliche Correspondenz / auff die Handhabung vnd Execution des hochverpænten Land : Religion : vnd Propphan Fridens zu halten / damit die Stände / deren mercklichen Vngleichheit vnd vnder schidlicher Gelegenhait dises Crayß nach / in gutem aufrechtem / ohnverfälschtem Vertrauen / beneben allem Gottseeligem / Christlichen / fridlichen Leben vnd Wesen / mit : vnd bey einander in ihrem geliebten Vatterland bleiben vnd hinkommen / auch ihr alt vnd rühmlich wolhergebrachte Reputation fernter erstrecken / vnd erhalten / zumahl auff deren Posterität vnd Nachkommen erweiteren mögen.

Also soll das auch in andern / dann in diser Execution : vnd Handhabungs Ordnung des hochverpænten Religion : vnd Land Fridens bestimbten Fällen / zu Abbruch der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten sonderer Verwanntnuß vnd Hochhaiten nicht gemaint oder angezogen / fürnemlich aber gemainen Crayß Ständen ohnbenommen seyn / jederzeit vmb gebürende vnd nothwendige Hilf / bey der Römischen Kayserlichen vnd Königl. Majest. 2c. so wol bey derselbigen Cammergericht / ordenlicher weys anzufuchen / auch was der Enden mit Rechtlicher Erkenntnuß vnd Vrthailen erlangt / weniger / vermög der Reichs Abschied / nicht dann in diser Vergleichung gesetzten Fällen / die Execution vnd Handhabung von dem Crayß Obersten vnd zugeordneten Ständen erfolgen vnd gelaiestet werden.

Welches alles / wie es zum vordersten zu Lob / Ehr vnd Glori des Allmächtigen / vnd dann der Röm. Kay. vnd Kön. Maj. Unsern Allergnädigsten Herren / zu vnderthänigem Gehorsam geraichet / vnd damit bey vnd vnder Ih. Maj. als deren von Gott vorgesezten einigen Herren vnd Oberkaysern / Weltlichem Schuß vnd Schirm / Desgleichen bey allen andern Chur Fürsten / Fürsten vnd Ständen des H. Reichs / die Stände dises Crayß fridlich vnd rühmig bleiben / auch neben vnd mit dennselbigen in allem Gottseeligem / vnderthänigen / gehorsamen / fridlichen Leben vnd Wesen hinkommen / vnd sich vnder ihnen selbst erhalten mögen : 2c. Also wölle sein Göttliche Allmächtigkait zu disem allem sein Väterli-

terliche Gnad/ Segen/ Gedenyen/ milte Hilff vnd Handrathung jederzeit gnädiglich verleihen.

Vnd deß alles zu wahren Vrkund/ mehrer Krafft/ Sicherheit vnd beständiger Gezeugnuß / daß auch allen obeinverleibten Puncten vnd Articula würckliche vnd auffrechte Vollziehung geschehen soll :

So haben/ von S. Ottes Gnaden/ Wir/ Marx Sittich: Cardinal vnd Bischoff zu Costanz/ Herz der Reichenaw/ 2c. Vnd Wir / Otto: Cardinal vnd Bischoff zu Augspurg; Probst vnd Herz zu Ellwangen; Auch Wir / Georg: Abbt deß Stiffts Rempten/ 2c.

Vnd/ von desselben Gnaden/ Wir/ Christoph: Herzog zu Württemberg vnd Teck; Graf zu Mümpelgart: 2c. Auch Carl: Marggraf zu Baden vnd Hochberg; Landgraf zu Sussenberg; Herz zu Röteln vnd Badenweyler; Desgleichen Philipert: Marggraf zu Baden; vnd Graf zu Sponhaim/ 2c. für Vns selbst / So dann von wegen der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten dises Crayß.

Also auch Wir/ Serwick: zu Weingarten vnd Dshenhausen; Johann: zu Rockenburg; Sebastian: zu Elchingen; Abbt/ für Vns selbst / vnd von wegen aller Prælaten vnd Prælatin/ Ständen dises Crayß.

Zu dem Wir/ Sigmund von Hornstain/ LandCommenthur der Balley Elßas vnd Burgundi / Teutsch Ordens; Haug: Graf zu Montfort vnd Rottensfels; Herz zu Tetnang vnd Langenargen; Carl: Graf zu Hohen Zollern vnd Sigmaringen/ deß Hayl. Römischen Reichs Erb Cammerer/ 2c. für Vns selbst / vnd von wegen der Grafen/ Herren/ vnd dero Bancks Verwantten/ Ständen dises Crayß.

Vnd dann Wir/ Burgermaister vnd Rätthe der Stätt Augspurg/ Ulm vnd Eßlingen/ von Vns selbst / vnd anderer Vnsers Bancksverwantten Stätt wegen dises Schwäbischen Crayß; Vnserer Stifft/ auch angeborne/ desgleichen Fürstliche/ Prælatische/ Gräfliche/ vnd gedachter Stätt Insigill/ für Vns vnd die Vnsere/ an dise einhellige/ vertraute vnd auffrechte Vergleichung angehenckt. Welches alles geschehen/ vnd geben ist Montags/ den Zween vnd Zwanzigsten Tag deß Monats Novembris / als man nach Christi/ Vnsers lieben H. Erren Erlösers vnd Seeligmachers Geburt zählete/ Fünffzehen Hundert/ vnd im Drey/ vnd Sechzigsten Jahre.

Herz

Hiernach volgen die angehenckte Kriegs Verfassung / Bestellungen / vnd Articulbrieff / Darauff sich diese des Heiligen Römischen Reichs / vnd desselben angehöriger Stände des Löblichen Schwäbischen Crayß / vorgehende Vergleichung vnd Executions Ordnung an etlichen Orten referiert vnd zeucht.

Der Schwäbis. Crayß=Ständ Kriegs Verfassung.

Staat des General Obersten über des Schwäbis. Crayß Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß.

Item dem Obersten auff sein Person vnd Tafel Monatlich /	600. fl.
Item Acht Trabanten / deren jedem ein Sold /	32. fl.
Item ein Wundarzet / demselben Sechs Landsknecht Sold /	24. fl.
Item dem Arzet auff ein Karren.	12. fl.
Item ein Prediger oder Caplan drey Sold /	12. fl.
Item einem Schreiber drey Sold /	12. fl.
Item einem Epil / dar auff zween Sold /	8. fl.
Item zween Wagen / auff ein jeden 24. fl.	thut 48. fl.
Item Zehen Pferdts sollen ihme gemustert / vnd auff ein jedes Zwölff Gulden gegeben werden /	thut 120. fl.
Item einem Koch ein Sold /	4. fl.

Staat des General Obersten Leutenants vnd Obersten über das Fußvolck der einfachen oder ganzen Hilff.

Item erstlich sein Besoldung Monatlich /	300. fl.
Item Vier Trabanten / deren jedem ein Sold /	16. fl.
Item ein Wagen.	24. fl.
Item ihme sollen Sechs Pferdts gemustert / werden /	72. fl.
Item einem Koch ein Sold /	4. fl.
	Nota /

Nota/dieser des General OberstenLeutenants Bevelch
vñ Staat ist dem Vicegerenten/ so der zugeordneten Kriegs-
Rath einer/ gegeben/ vñ der Besach dem Vicegerenten kein
sonderer Staat verordnet.

**Staat der Zugeordneten Ständ Nachgesetzter
Crans: vñ KriegsRath.**

Item einem jeden Nachgesetzten sollen Monatlich zu Besols-
dung geraicht werden/ 100. fl.
Item Zween Trabanten/jedem ein Sold/ 8. fl.
Item jedem Ein Wagen/ 24. fl.
Item es sollen jedem Sechs Pferd gemustert werden/ 72. fl.
Item einem Koch ein Sold/ 4. fl.

Feld Waibel.

Item es sollen Vier Feld Waibel über alles Fußvolck ver-
ordnet werden/ deren jedem drey Sold/ thut/ 48. fl.

Hauptleut.

Auff des Schwäbischen Crans Anschlags ein-
fache Hilff werden Sechs Hauptleut
erfordert.

Besoldung des Ersten Plak.

Hauptmann/	40. fl.
Sein Jung/	4. fl.
Zween Trabanten jedem ein Sold/ thut/	8. fl.
Fenderich/	20. fl.
Sein Jung/	4. fl.
Schreiber/	8. fl.
Waibel/	4. fl.
Waibel/	4. fl.
Furier/	4. fl.
Führer/	4. fl.
Feldscherer/	4. fl.
Trommenschlager/	4. fl.
Pfeiffer/	4. fl.

Vñ sollen vnder jedem Fähnlin Hundert Hackenschü-
ßen seyn. 112

Hohe Aempter.

Provos.

Item Monatlich sein Besoldung/ thut/ 40. fl.
Item Zween Trabanten/jedem ein Sold/ 8. fl.
Item

A a

94 Der Schwäb. Crayß- Ständ

Item einem Stockmaister ein Sold/	4. fl.
Item Zween Steckenknecht/ jedem ein Sold/	8. fl.
Item einem Nachrichter Vier Sold/	16. fl.

Schulthais.

Item sein Besoldung Monatlich/ thut	40. fl.
Item Einem Gerichtschreiber Zween Sold/	8. fl.
Item Einem GerichtsWaibel ein Sold/	4. fl.
Item Sechs Gerichtsklent/ jedem ein Sold/	24. fl.

Wachtmaister.

Item sein Besoldung Monatlich/	40. fl.
Item einem Trabanten ein Sold/	4. fl.

Proviandmaister.

Dieweil dessen vielleicht ohnvonnöthen seyn würdet/ Ist demnach im fall der Nothturfft Ihme sein Besoldung auf Zehen Sold verordnet/ thut 40. fl.

Staat auff die Artelerey.

Item es seynd bey der Statt Blm Sechs Falckonen/ vnd zu einer jeden Falckonen Acht Ross/ thut zusammen Acht vnd Bierzig Ross/ vnd allwegen auf jedes Ross Sechs Gulden/ thut Monatlich 288. fl.

Item zu einer jeden Falckonen Fünff Hundert Kuglen/ deren eine Fünff Pfund Eysen wigt/ thun Drey Tausend Kuglen/ die wegen Hundert vnd Fünffzig Centner/ vnd daß der Kugel halber schwer Pulver/ ist Sibenzig Fünff Centner; Zu Achzehen Centner allwegen einen Wagen/ thun Dreyzehenthalben Wagen/ auff jeden Monats Vier vnd Zwainzig Gulden/ thut 300. fl.

Item Sechs Falckonet/ zu jedem Drey Ross/ vnd auf jedes Ross Sechs Gulden/ thut 108. fl.

Item zu jedem Falckonet Fünff Hundert Kuglen/ macht Drey Tausend Kuglen/ ein Kugel zu Dritthalb Pfund/ thut Zween vnd Sibenzig Centner/ halber schwer Pulver auf ein Kugel/ macht Siben vnd Dreyßig ein halben Centner/ thut zusamen Hundert vnd Zwölff ein halben Centner/ je Achtzehen Centner auff ein Wagen/ bringt Sechs Wagen/ auff ein jeden Wagen Vier vnd Zwainzig Gulden/ thut 144. fl.

Item auff Sechs Hundert Schützen/ Sechs Centner Handbüchssen Pulver/ vnd Zwölff Centner Pley/ macht ein Wagen 24. fl.

Item

Item Zwölff Schanzgräber : Da mehr vonnöthen /
würdt man dieselbige allwegen wissen zu bekommen / jedem
Ein Gold/thut 48. fl.

Item drey gemaine Wägen mit allerlay gemainen Sa-
chen/als: Pickel/Hawen/Aext/Schaukeln/ auch Borrath an
Sailern/Wägen/Kettinen/ Strängen vnd dergleichen Sa-
chen / auff jeden Wagen Vier vnd Zwainzig Gulden / thut
72. fl.

Zeugmaister.

Sein Besoldung stehet noch zu bedencken/dieweil keiner
vorhanden / aber bedacht / daß Württemberg vmb einen soll
angesprochen werden / da derselb vorhanden / soll er nach Ge-
legenhait besoldet; Doch nichts destoweniger von den Stän-
den nachgetrachtet werden/wa ein geschickter mit der Zeit zu
bekommen.

Oberster Musterherr.

Soll von der zugeordneten Nachgesetzten KriegsRäth-
ten genommen / neben dem Obersten die RAYSIGEN vnd Fuß-
Knecht mustern / aber kein fernere Besoldung verschossen
werden / dann wie dieselbig hieoben denn Nachgesetzten im
Staat bestimbt.

Pfenningmaister.

Soll von der Zugeordneten Nachgesetzten auch genom-
men werden/darzu Herr N. von dem Obersten vnd Nachge-
setzten ernennet vnd erbetten worden. Er soll sich aber vmb
ein taugenliche geschickte Person/die in Kriegszeiten haben
zu gebrauchen/ vmbsehen / welche ihm soll substituirt wer-
den.

Vnd soll auch mit demselbigen der Besoldung halben je-
derzeit nach Gelegenhait gehandelt werden.

Oberster Musterschreiber / so auch des Pfen-
ningmaisters Gegenschreiber seyn
soll.

Item sein Besoldung Monatlich/ 40. fl.

Item einem Schreiber ein Gold/ 4. fl.

Item einem Trabanten einen Gold/ 4. fl.

Bestallung über die RAYSIGEN.

Statt des Rittmeisters.

Item des Rittmaisters Monatliche Bestallung/ 100. fl.

Item ein Trommeter/ 12. fl.

Item

Item ein Beldscherer/	12. fl.
Item ein Wagen/	24. fl.
Item ein TroßRoß/	6. fl.
Item Ihme sollen Zwölff Pferdt gemustert werden.	144. fl.

Die Ordnung vnd Bestallung /
wellicher massen ein jeder Crayß auff taugen-
liche Befelchsleut in Kriegs-sachen/ neben seinem O-
bersten vnd Zugeordneten zu gebrauchen
bedacht seyn solle.

Musburg
de Anno
1555. 9.
Vnd da-
mit obge-
dingter
Friedstand/
te. verl. So
soll/te.



§. seq.

Vff die Handhab vnd Articul des
Fridens / auff gegenwärtigem Reichs-
Tagberathschlagt vnd verglichen / darinn
vnder andern gesetzt / daß ein jeder Crayß
in gemain auff nothwendige vnd taugenli-
che Befelchsleut / in Kriegs-sachen vnd Handlungen neben
seinem Obersten vnd Zugeordneten / Sie zu gebrauchen be-
dacht / vnd derselbigen im Fall der Nothurfft vergewißt vnd
häbig seyn soll. Derowegen dann für nothwendig vnd gut
angesehen / damit durchaus Gleichheit gehalten / daß sich die
Ständ vnd Botschafften einer gemainen Reichsbestallung
vnd Articulbrieffs / auff gemaine des Reichs Gebräuch / wie
vnd warauff Reitter vnd Knecht im Fall der Noth zu bestel-
len / anzunehmen / vnd zu vnderhalten / vergleichen sollten :
Haben der Churfürsten Rätthe / erscheinende Ständ vnd
Botschafften / von wegen der Crayß / daß solliche Bestallung
vnd Articulbrieff volgender maß auff Reitter vnd Knecht
anzustellen / bewogen.

Vnd erstlich / so vil der Reitter Bestallung belangt /
daß einem Rittmaister / der denn Crayßen einem oder mehr
die Raysigen ohne Wartgelt / oder der Crayß Zuthun / wir-
bet / vnd zum Musterplatz bringt / auff ein jedes Gerüst / vnd
in der Musterung gut gemacht Raysig Pferdt ein Gulden
zu Fünffzehen Bazen / oder Sechzig Kreuzer geraitet /
Monathlich zu seiner ordenlichen Besoldung auff sein Ritt-
maister Ampt / vnd zu Werbgelt / entrichtet werden sollte.

So fern Ihm aber die Raysigen von denn Crayßen / ei-
nem oder mehr / oder derselbigen Ständen zugeordnet / vnd
zum Musterplatz gebracht / alsdann sollte ihme weiter oder
mehr

mehr nicht/dann Hundert Gulden/obberührter Wehrung/
auff sein Ampt bezahlt werden.

Item es soll ein gewisse Anzahl Reitter / nach Gelegen-
hait eines jeden Crayß / einem Rittmaister / obgemeldter
massen/vnderhalten/vnd ihme ein Fahn zugestellt werden.

Item es sollten die Crayß/ein jeder/ oder an statt dessel-
bigen die darinn gewählete Obersten / den Rittmaister vnd
den Fenderich anzuzeigen vnd zu benennen haben.

Item einem Fenderich sollen Monathlich Bier vnd
Zwainzig Gulden auff sein Fahnlin entricht vnd erstattet
werden.

Item es soll auch Ein Rittmaister Einen Trommeter/
Ein Feldscherer / Zween Furier / Zween Schmid vnder-
halten / vnd jedem ein Vbersold gegeben / vnd dann auch
Zween Trabanten/ deren jedem Monatlich Acht Gulden er-
legt werden.

Item vnder Hundert gut gemachten Pferdten sollten
Achtzig Spießser / vnd mehr nicht dann Zwainzig Schützen:
Ingleichem allwegen vnder Zwölff gerüstten Pferdten Zwe-
en/oder vnder Sechsen ein Schütz zugelassen werden.

Vnd sollten die Spießser mit ihren guten Helmlin oder
Hauptharnasch/guten Krägen/Armzeugen oder Panzerer-
meln/Ruggen vnd Krebs zum besten gerüst vnd gefast seyn.
Dergleichen die Schützen ihre gute Fehrbüchsen mit starcken
Schüssen verfast/gute Schweinspieß/auch Schurz/ Ermel/
Krägen/Handschuch/Ruggen/Krebs/vnd ihre gute stähline
Böglin oder Hirnhauben haben.

Item auff ein jedes gerüst vnd in der Musterung gut ge-
macht Pferd sollen Monatlich Zwölff Gulden oberstand-
ner Wehrung bezahlt werden.

Item allweg auff Zwölff gut gemachte Pferd / soll ein
Troß: oder Rottenpferdt/ so das Dreyzehend ist / Monat-
lich mit halber Besoldung / nämlich Sechs Gulden/ vnder-
halten werden.

Item auff Zwölff in der Musterung gut gemachte Ray-
sige Pferd Ein Wagen / der mit Vier guten Wagenpferd-
ten / vnd aller seiner Zugehörd / auch einem halben Hacken/
vud eim Schweinspieß / wol gerüst versehen ist / vnd in der
Musterung also befunden / dem wirdt man Monatlich dar-
auff 24. fl. geben.

Vnd da sich zutrüge / daß einem oder mehr auß denn
Vier Wagenpferden eins oder mehr erlege oder abgieng/der
oder dieselben sollen zum fürderlichisten nach andern taugen-

lichen trachten/jedoch keins entlehen/ vnd hierinn kein Gefahr gebrauchen; Dann wie sie in Musterung befunden/ also sollen selbige bezahlt werden. Dieselben Wägen vnd Pferd sollten auch im Fall der Nothturfft gemainem Crayß/ oder desselben gewählten Obersten / oder desselbigen Bevelchhabern / zu deren / vnd ihrem der Raysigen selbs Nutz vnd Wolfahrt / wie sich das zutragen möcht / gewärtig vnd gehorsam seyn.

Item es soll kein Raysig: oder Troßpferd/ so durch die Musterung geritten/mit nichten in die Wägen gespannt werden; Wa aber solches überfahren/vnd eins oder mehr Pferd dermassen betreten wurden/sollt derjenige/ dem solch Pferd zuständig/sein ganze Besoldung dardurch verwürckt haben/ vnd ihm in der Bezahlung abgezogen werden.

Item auff Sechs gerüste Pferd soll man ein Troß/ der der Sibend seyn soll / Monatlich mit Drey Gulden vnderhalten.

Item ob einer nicht mehr dann Fünff Raysige vnd gerüste Pferd hett / dem sollt darauff vnd darunder nicht mehr/ als ein Spießbub / gemustert / gut gemacht vnd bezahlt werden.

Es soll auch der Raysigen Knecht halben hierinn ein Vnderscheid gehalten/ vnd keinem über Zway Pferd in der Musterung/ aus sondern bedenklichen Ursachen / gut gemacht werden. Doch sollen hiemit erfahrne/geübte/wissende/gute Knecht/ so vor andern zu gebrauchen/ nicht gemaint seyn/vnd denn Obersten vnd Musterherren frey stehen/nach Gelegenheit derselbigen/Drey oder Vier Pferd/ doch ohne einen Jungen/gut zu machen vnd gut zu lassen.

Item ob vnder sollichen Raysigen einer oder mehr Franck wurden / so vil die gerüst / vnd ihre zuvor gemusterte Rüstung vnd gute Pferd / wie in der nächstvorgehenden Musterung/noch hetten/ die sollten Monatlich/ wie die Befunden/ so in der Musterung/ passiert; Ingleichem die Gefangene/so fer: sie nach Kriegsgebrauch in der Crayß Dienst nidergeworffen/ vnderhalten / besoldet vnd bezahlt werden; Doch soll der obgemeldten Kranken übereinzig Pferd vnd Harnasch durch die Musterung nicht geführt / vnd kein Gefahr gebraucht werden.

Item es sollt vnd würdet auch sollichen Raysigen / so gemustert werden / von ihren häußlichen Wohnungen auß/ so sie bey ihren Pflichten ohne ainiche Gefahr anzaigen / bis zur Musterung / auff ein jedes gerüsts Raysigs in der Musterung

sterung zugelassen Pferd/Tag vnd Nacht Vier vnd Zwainzig Kreuzer.

Desgleichen auff ein jeden in der Musterung zugelassenen Wagen Acht vnd Vierzig Kreuzer für ihr Anrittgelt erstattet werden / vnd einer Vier Tag zu ziehen / vnd den Fünfften still zu ligen / vnd eines jeden ziehenden Tags Vier Meil zu raffen schuldig seyn.

Item es soll die Besoldung nach geschehener Musterung auff dem Musterplatz angehen / auch also bald auf die Hand ein ganzer Monatsold gegeben / vnd darnach allwegen Monatlich einmal ausbezahlt werden; Wo das Gelt aber von vngesahr / aus fürfallenden Ursachen / zu Ausgang des Monats nicht gleich allda were / sollten sie Gedult tragen / vnd nicht desto weniger alles das thun / das Raffen ehrlichen Kriegsleuten rühmlich vnd wohl anstehet / vnd als ob sie ihr Bezahlung in rechter Monatszeit empfangen hetten.

Item sie sollten Dreyßig Tag für einen Monat zu dienen schuldig seyn / vnd nicht anderst gerechnet werden.

Item alle Raffen vnd gemusterte Pferd / sampt ihrer Zugehör / sollten denn Craß / denen sie zu gutem erworben / N. Monat lang / in Sachen / darzu dieselbige Craß sie zu gebrauchen / zu dienen schuldig seyn / vnd darauff schwören. Wo aber die Craß nach Ausgang der N. Monaten ihrer länger behufften / vnd ihrer beehrten / sollten sie in voriger Besoldung / so lang dieselbige Craß ihrer nottürfftig / zu dienen vnd zu gewarten pflichtig vnd gehalten seyn.

Item so gedachte der Craß Raffen nach ihrem Anritt innerhalb oder vor Ausgang der N. Monat geurlaubt wurden / sollten ihnen nichts desto weniger die N. Monat vollkommenlich ausgericht / vergnügt vnd bezahlt werden. Doch sollten allein diejenigen / so ohne Wartgelt erworben / vnd zum Musterplatz gebracht seynd / hiemit gemaint seyn. Vnd da ein Craß / oder desselbigen sondere Ständ einer oder mehr / andere auff's Jahr zu warten bestellt hetten / sollen dieselbige allein nach Anzahl der Zeit besoldet / sonst aber in ihrer Bestallung des Wartgelts bleiben / auch derselben gemäß vnderhalten.

Item so die Craß sollicher Raffen nicht mehr bedürfftig / sonder sie vrlauben wurden / alsdann sollt ihnen vom Platz des Vrlaubs / bis zu dem Ort / da jeder abgeritten / sein Abreitgelt / nämlich auff jedes Pferd Tag vnd Nacht Vier vnd Zwainzig Kreuzer entrichtet werden.

Item

Item sie sollen der Crayß-Ständ Vnderthonen / Beerwannten vnd Zugehörigen / wer die seyen / niemand darunder ausgenommen / im An : vnd Abzug / auch sonst in keinerley wege / beschädigen / sonder jedermann gütliche Bezahlung thun / biß daß sie gegen denn Feinden zu Geld ligen / alsdann möchten sie / doch nicht auff gedachter Crayß-Ständ Vnderthonen / die Fütterung suchen vnd gebrauchen.

Item so Fürsten / Grafen / vom Adel / Raysige / Haupt : vnd Bevelchsleut / die aigne Herrschafft vnd Gebiet / oder Verwaltung vnd Aempter hetten / auch Rundschafter / vnd die dem Gegenthail rathig seynd / gefangen wurden / die sollen denn Craysen oder derselben gewählten Obersten / von denen solche Reitter bestellt / zustehen. Aber die gemaine Kriegsleut / auch Burger vnd Bauern / sollten denn Raysigen bleiben / doch dieselbige jederzeit denn Obersten vnd Bevelchsleuten angezaigt / vnd ohne deren Wissen nicht ledig gegeben werden.

Item Stätt / Schlöffer / Flecken / Dörffer vnd Leut / samt was von großem Geschütz / vnd desselbigen Zugehörung / Munition / so darinn erobert wurde / sollten auch denn Craysen / darvon sie ausgeschiedt / zustehen / volgen vnd bleiben ; Vnd sollten dieselben eroberte vnd gehuldigte / so wol die auffgenommene Stätt / Flecken / Schlöffer / Dörffer vnd Leut / nachdem sie auffgenommen seynd / so vil der erobert / nicht weiter beschädigt / noch gebrandschätzt werden ; Aber alle andere gewunnene Haab / so preyß seynd / sollte ihnen bleiben / vnd keiner den andern von seiner gewonnenen Haab tringen.

Item wo man Salvas Guardias anschlaget / vnd Sicherheit gibt / da solten sie Frid haben / nichts nemmen noch plündern / bey Vermeidung der Bngnad vnd Straff ; Nicht weniger sollten sie denen / so Proviand führen / Sicherheit geben vnd halten / dennselbigen nichts nemmen / sonder sie in allweg befürdern / fridlichen passieren lassen / vnd gütlich bezahlen / bey Verhütung der höchsten Bngnad / vnd ohn vermeidenlicher Leibsstraff.

Item ein jeder Rittmaister vnd Bevelchsmann / vnd ihre vndergebne Raysige / sollten jederzeit gut Auffsehens auff denn Crayß erwählten Obersten / auch Feldmarschalcken / oder wem die Crayß das befehlen werden / haben / gemainen Craysen vnd derselbigen Obersten / Treu / gehorsam vnd gewärtig seyn / beneben sich mit ihren Leiben / Pferdten / Wägen / vnd in all andre weg / es sey zu oder von den Feinden /
in

in allen Sachen willig gebrauchen lassen/ auch bey gedachtem Obersten/ an statt des Crayß/ oder wem er solliches bevehlen würdet / so lang derselbig Oberst oder seine Bevelchsleut vor denn Feinden vnd im Feld bleiben/ vnd ohne der Crayß/ Obersten/ oder deren Bevelchhaber Zulassen oder Erlaubnuß/ mit ihren Fahnen noch Rottenweyß/ oder sonst in andere weg/ aus der Ordnung/ noch denn Lägern oder sonst nicht reitten/ oder die Wägen fahren lassen / sonder ein jeder bleiben/ wie er geordnet vnd beschaiden ist; Vnd sich in dem allem mit Zufekung Leibs vnd Guts dergestalt gegen der Crayß Obersten vnd Bevelchhaber / an der Crayß Ständ statt/ erzaigen vnd beweisen/ wie ehrlichen/ getrewen Kriegsleuten gegen ihren Herren vnd Obersten rühmlich vnd wol anstehet/ sich auch zimet vnd gebührt.

Vnd dieweil sich wol zutragen mag / daß mehr als von einer Gegend vnd Sprachen Leut/ zu Ros vnd Fuß/ zukommen mögen/ derhalben vmb so vil mehr etwann auß geringen Ursachen sich Vnwill vnd Zwayungen zutragen dörrften: Solliches zu verhüten/ soll kein Nation die ander mit Worten/ Wercken oder Gebärden/ einicherlay Bewegnuß halben verursachen/ schwächen/ verkleinern/ oder sonst stumpffieren/ noch auch sich von wegen der Religion zwayen/ oder in vngelübliche Disputation einlassen / sonder wo einer gegen dem andern einiche Beschwerd / Spruch oder Forderung zu haben vermaint/ sollt dasselbig bey ihrer Oberkait gesucht/ vnd nach Kriegsrecht erörtert vnd ausgetragen werden.

Ob sich auch begeben / daß vnder denn Reittern vnd Knechten/ oder sonst ein Aufflauff wurde / alsdann sollt sich keiner zu dem andern rotten/ sonder sich zum höchsten bestreiffen/ gleichen Frid zu nemmen/ bey Vermeidung der Vngnad vnd Straffen.

Es soll auch keiner dem andern seine gefangne/ oder eroberte Leut vnd Bent / mit Gewalt oder sonst nicht entfrembden/ sondern sollten sich ihrer Irrungen vnd Vnainigkeit/ so sich derhalben zutragen möchten / jederzeit durch den Feldmarschalcken / oder im Fall / so er sie nicht vergleichen kan/ durch des Obersten Feld Hauptmanns/ so im Feld ist/ Erkantnuß entschaiden lassen.

Vnd nachdem sich hiebevör zu mehrmahlen in Bezahlung des Kriegsvolcks / der Münz halb / Irrung zugetragen: Solliches zufürkommen sollt Bevelch geschehen / daß/ wie vorerwehnt/ für jeden Gulden Rheinisch Münz/ Fünffzehnen Bazzen oder Sechzig Kreuzer / an allerlay Gelt vnd

silberin Münß / wie follich Gelt an denn Orten / da die Bezahlung geschehen solle / gangbar im Werck ist / erlegt werden sollte.

Am andern / so vil die Fußknecht anlangt / damit auff den Fall der Nothturfft in Annem: vnd Besoldung des Fußvolcks Gleichhait durchaus in allen Crayßen gehalten: Ist bedacht / daß auff folgenden Bestallung vnd Articulbrieff follich Fußvolck anzunehmen / zu versölden vnd zu beaydigen seyn solle.

Form des Bestallungbrieffs.

WIR N. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / Dieweil Wir von N. Churfürsten / Fürsten vnd gemainen Ständen des N. Crayß freundlich ersucht vnd gebetten seynd worden / Vns des Obersten Ampts des selben Crayß zu vnderfahen / Daß Wir demnach N. zu Unserm Fußknecht Obersten / über N. Fähnlin Knecht / zu fürfallenden Kriegssachen / in gedachts Crayß / vnd desselben Stände Besoldung / auffnehmen vnd bestellen lassen / angenommen vnd verordnet haben. Vnd thun das hiemit wisfentlich in krafft dises Brieffs. Also daß Wir jezternenneten Unsern vnd ermeldts Crayß Obersten / über angeregte N. Fähnlin Knecht / mit sampt gemainen Haupt: Bevelchs: vnd Kriegsleuten / in besagts Crayß vnd Unserm Dienst vnd Besoldung erhalten. Vnd soll berührtem Unsern vnd des Crayß Obersten / desgleichen denn andern Unsern Hauptleuten / Fenderichen / Bevelchhabern vnd gemainen Kriegsleuten / so vnder Ihnen seynd / jedem seiner Besoldung nach / vermög vnd inhalt des Staats vnd Articulbrieffs / so Wir Ihme deßhalben zugestellt / ein jeden Monat gerechnet zu Dreyßig Tagen / vnd für einen Sold Vier Gulden in Münß / Jeden Gulden zu Sechßig Kreuzer angeschlagen / bezahlt vnd entrichtet werden; Dagegen soll bemeldter Unser vnd des Crayß Oberster / N. vnd gemaine Hauptleut / so vnder ihme seynd / ihr Auffsehen auff Vns / so Wir selbst zu Beld ligen / oder in Unserm Abwesen / auff Unsern Nachgeordneten haben / vnd Unserm Gefallen / Willen vnd Nothturfft nach / in allen vnd jeglichen Unsern vnd berührten Crayß: Kriegs: vnd andern Sachen / vnd Handlungen / alenthalben auff Wasser vnd Land / gegen menniglich / gar niemands ausgenommen / redlich / trewlich vnd fleißig / wie
from:

fromme redliche Kriegsleut ihren Ehren nach schuldig seynd / vnd Ihnen wol anstehet vnd gebührt / dienen / vnd sich gutwilliglich vnd gehorsamlich brauchen lassen. Vnd wann Wir ihrer / von wegen obangeregts Crayß vnd desselbigen Stände / auch für Vns selbst als Crayß Oberster / nicht länger bedürfftig / vnd ihnen Vrlaub geben / So sollen vnd wollen Wir ihnen ein halben Monatsold für den Abzug geben vnd raichen lassen. Vnd ordnen / gebieten vnd befehlen auch darauff allen vnd jeglichen Hauptleuten / Fenderichen / Bevelchshabern vnd gemainen Kriegsknechten / die vnder vorgedachtem Vnsrem Obersten / N. seynd / daß sie ihne als ihren Obersten halten / ehren / Selbigem gewärtig seyen / vnd alles das thun / so Ihme sie als ihrem Obersten / nach laut / inhalt vnd vermög des Articulbrieffs / zu thun schuldig seynd. Vnd dem allem nach sagen Wir zu / vnd versprechen bey Vnsrem Fürstlichen Trewen vnd Worten / an statt vnd als Bevelchhaber angeregts Crayß vnd desselben Ständen / auch für Vns selbst / daß Wir alles das / so hierinn vnd in vorberührtem Staat vnd Articulbrieff gemeldet würdet / stet / vest vnd ohnverbrüchlichen halten / vnd dem also gänzlich nachkommen vnd geleben wollen / Alles getrewlich vnd ohne Gefährde oder Arglist: Mit Brkund diß Brieffs besigelt / 2c.

Folget der Articulbrieff / daraus Reitter vnd Knecht dem Crayß schwören sollen.

Anfanglichs sollen Ihr denn Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten / Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen / Ehrwürdigen / Wolgebornen / Erbarn vnd Weisen / N. Chur: vnd Fürsten / auch allen Ständen / des N. Crayß / so wol desselben Obersten / schwören / trewlich zu dienen / iren Schaden wenden / vnd warnen / bestes vnd frommen fürdern / desgleichen Hauptleuten / Fenderichen vnd Waibeln / so von gedachtem Obersten gesetzt werden / gehorsam zu seyn / Was sie mit euch schaffen vnd gebieten / das Kriegsleuten zustehet / er sey Edel oder Bnedel / klein oder groß Hans / dasselb ohne alle Widerred vnd

vnd

vnd Auszüge zu thun / vnd kein Meuterey zu machen / sonder euch brauchen zu lassen / es sey zu denn Feinden oder von denn Feinden / auff Wasser vnd Land / auff Zügen vnd Wachten / wie es sich begeben / bey Tag oder Nacht / wie es die Notturfft erfordert / vnd gedachtem Kraß vnd desselbigen Ständen eben vnd gelegen / oder vonnöthen seyn / vnd euch solches von dem Obersten gebotten würdet ; Wa aber einer oder mehr darinnen vngheorsam erschine / der oder dieselbige sollten nach Erkenntnuß des Obersten gestrafft werden / als in nachgeschribnen Articulen klärlichen begriffen stehet.

Es sollt sich auch ein jedes Fähnlin Knecht samptlich oder sonderlich / Rottenweys / wie es sich zutrüge / oder die Notturfft erhascht / gebrauchen oder schicken lassen / es sey auff Zug / Wacht oder Besatzung / nach Erkenntnuß des Obersten vnd nach seinem Bevelch.

Vnd obes sich begeben / daß ein Hauptmann mit dem andern Hauptmann / Fenderich / Waibel vnd Knechten zu thun schaffte / daß die Notturfft / was Kriegsleuten zu thun möglich ist / darinn sollte Ihnen gehorsam beschehen / gleich als ob es sein Hauptmann selbst schieffe ; Vnd wellicher sich solliches widert : vnd nicht thäte / der sollte nach Erkenntnuß des Obersten am Leib gestrafft werden.

Item Ihr sollet Dreyßig Tag für einen Monat zu dienen schuldig seyn / wie dann der Gebrauch ist / vnd sollt einem jeden auff jeden Gold des Monats Vier Gulden Rheinisch in Münz geraicht vnd gegeben werden / auch alle Monat Acht Tag vor oder nach die Bezahlung geschehen ; Doch so das Gelt sich verzüge / vnd nicht gleich von Stund an da were / so sollt ihr Gedult tragen / vnd Euch auch keiner Musterrung waigern / wann man die begehrt / vnd nicht anderst als ob gleich der Monat gar verdient were / auch nichts desto minder ewere Zug vnd Wacht versehen / vnd keinen Zug abschlagen / wie dann Kriegsleuten gebührt / vnd welche wider solliches handeln / die sollten als Mainaydig / an Leib vnd Leben / sonder alle Genad gestrafft werden.

Vnd gehet Euch ewer Dienst auff den N. Tag des Monats N. an / vnd gehet auff N. Tag wiederum aus.

Item / wo einer oder mehr Gelt empfiengen / vnd darum noch zu dienen schuldig weren / darüb aber sonder Erlaubnuß vnd Passporten des Obersten hinweg ziehen thäten / Wo
oder

oder wann dieselbe / einer oder mehr betretten wurden / der
oder dieselbe sollen an Gut / Leib vnd Leben gestrafft werden /
zumaln ihrer Ehren beraubt seyn.

Auch soll kein Knecht in Zügen aus der Ordnung gehen /
ohne mercklich Ursachen; Wo aber einer oder mehr in sol-
chem Ungehorsam weren / sollen die Hauptleut / Feldwaibel
vnd gemaine Knecht / den oder dieselbige / wer die seynd / so
nicht in der Ordnung bleiben wollen / mit Gewalt in die
Ordnung treiben.

Item die Kindbetherin / schwangere Frauen / Jungfrau-
en / alte Leut / Kinder / Priester / Prädicanten / vnd ander
Gaisliche Leut / so fern sie sich zu der Gegentwöhr nicht lassen
gebrauchen / auch die Kirchen bey denn Lägern / oder bey denn
Zügen / die sollt man / wie sich gebührt / schützen / beschirmen /
ehren / vnd bey Leibstraff in keinen weg belaydigen / vnd sich
in die Kirchen / Clausen vnd Clöster / ohne Bevelch nicht lä-
gern / losieren / noch die auffbrechen / oder sonst entehrn.

Es sollt sich auch ein jeder massen G Dtt vnd seine Hay-
lige zu lästern; Wo aber einer oder mehr G Dtt vnd seine
Hayligen freyenlich lästern wurde / gegen selbige sollt mit
Leibs: vnd Lebensstraff verfahren werden.

Item ob es sich begeben / daß durch den Obersten von dem
Crayß erwählt vnd verordnet ein Feldschlacht oder Sturm /
an gemawrtem oder beschloßnen Stätten / Schlöffern oder
Flecken beschehe / vnd mit G Dttes Hülf durch vnd mit euch
erobert wurde: So soll alsdann einem jeden Knecht der
Monat seines Diensts / wie er ihne begreiff / denselbigen Tag
aus: vnd angehn / vnd sollen auch die Crayß / von denen ihr
bestellet / euch weiters nichts schuldig seyn. Vnd ob es sich
begeben / daß auff solliches das Gelt nicht gleich von Stund an
da were / vnd denn Feinden Abbruch beschehen möchte / so sollt
ihr nach der That nachdrucken / wie ewer Oberster euch ge-
beut / zu thun nicht widern / bevorab kein Zug denn Feinden
zu Abbruch abschlagen. Vnd wa sich solliches einer oder mehr
waigerten / die sollen als Mainandig gehalten / auch an Leib
vnd Leben gestrafft werden.

Vnd ob Sach were / daß Ihr auß des Crayß oder ewers
Obersten Bevelch / Fähnlein: oder Rottenweyß in ein Bes-
satzung geschickt wurden / es were in Stätt / Märckt / Schlöf-
fer / oder Flecken / wie es sich zutrüge / vnd dieselben / so in sol-
cher

cher Befatzung weren oder legen / durch die Feind erfucht wurden / es were durch einen oder mehr Sturm / so sollt euch der Herz darumb weiters / dann ewer Befoldung raicht / nichts zu geben schuldig seyn.

Vnd ob Schlöffer / Stätt vnd andere Befatzungen mit Thädigung auffgenommen würden / so sollt ewer keiner nicht darein fallen oder plündern / auch darein nicht gehen oder stehen / noch ichtwas weiters darwider thun noch handeln / ohne Wissen oder Erlaubnuß des Obersten / oder wer dessen von seinetwegen Bevelch hat / bey Leibstraff / vnd die Besicherten vnd Gehuldigten bey der Sicherung vnd Huldigung bleiben lassen.

Item wo man Schlachten oder Stürm erobern thäte / wie das were / soll sich niemands fahens / plündern / oder vnt Gut annemmen / es seye dann die Walfstatt vnd Plaz zuvor erobert / sonder in guter Ordnung bleiben / bey Verlierung des Lebens / vnd Straff des Obersten.

Item ob einer oder mehr die Flucht machten / im Feld oder sonst / so sollt der nächst in ihne stechen vnd schlagen ; Vnd ob einer / der also ein Flucht machen wölte / darüber zu tod geschlagen wurde / so sollt sich niemands an ihme verwürcket / sonder grossen Danck verdient haben ; Wo aber einer entlieff / soll er von Stund an zu einem Schelmen gemacht seyn / zumahln der selbig denn Hauptleuten angezaigt / vnd nachvolgends / wo man ihne bekommt / mit Leibs : vnd Lebensstraff angesehen werden.

Es sollt auch bey ewerm Nyd kein Gemain / sonder Wissen vnd Willen des Obersten gehalten werden ; Wellicher aber solches übertretten wurde / der soll als Mainaydig gehalten / vnd an Leib vnd Leben gestrafft werden / ohne alle Genad.

Es soll auch keiner aus dem Läger / auf Beuten oder anderst wohin / ohne seines Hauptmanns Wissen vnd Willen / nicht ziehen / bey Leibstraff.

Item es sollt auch keiner mit denn Feinden / es sey im Läger / Außzügen / oder Befatzungen / Sprach halten / auch kein Brieff in der Feind Läger schreiben / oder Botschaft thun / vnd von den Feinden nichts / noch keinen Brieff empfangen / ohne Bevelch vnd Erlaubnuß des Obersten / bey Straff Leibs vnd Lebens.

Item

Item ob auch einer oder mehr Berrähterey oder andere böse Stuck treiben / der oder dieselben sollen dem Provosent angezaigt werden / vnd der Provos soll alsdann mit ihnen handeln / nach Bevelch des Obersten / sonder alle Gnad.

Item ob einer einen alten Neid oder Haß zu dem andern hette; So soll er denselben disen Löbl. Zug in allweg meiden vnd nicht rechen / weder mit Worten noch mit Wercken / es sey dann mit Recht; Wo aber einer oder mehr das übertreten / vnd nicht halten wurde / der oder dieselben sollen an Leib vnd Leben gestrafft werden.

Item ob einer oder mehr sein Wöhr nach einem schuß: oder würffe / es were vor oder nach dem Friden / derselbig soll gestrafft werden am Leib. Wo auch zween oder mehr / was Nation die seyn / vnainig wurden / vnd sich mit einander schlügen / so soll sich kein Thail gegen dem andern rotten / oder parthieren / sonder ein jeder schaidens halber da seyn / damit grosser Vnwill verhütet werde. Wellicher sich aber in sollichem Vngehorsam hielte / der solle gestrafft werden / nach Erkenntnuß des Obersten / an Leib vnd Leben.

Item wo zween oder mehr mit einander schlügen / oder sich Vnfrid zutrüge / so sollen die nächsten darbey trewlichen vnd vnpartheyischen Frid nehmen / zum ersten / andern / vnd zum dritten mahl. Wellicher darauff nicht Frid geben wollt / wer ihne dann darob zu Tod schlecht / der soll ihne damit gebüßt haben. Aber wer einen über den gebottnen Friden schlecht / der soll am Leib vnd Leben gestrafft werden / sonder alle Gnade.

Es soll auch keiner an gefährlichen Orten / insonderhait bey der Nacht / noch auffgeführter oder besetzter Wacht abschiesßen / es sey in Lägern / Stätten oder Schlößern / dar durch Schaden entstehen möcht / bey Leibstraff.

Vnd ob einer auff die Wacht beschiden were / vnd nicht käme / der soll gestrafft werden / nach des Obersten Erkenntnuß. Vnd ob einer auff der Wacht were / vnd darab gienge / der soll ohne alle Gnad gestrafft werden. Es sollte auch keiner keinen auff die Wacht an sein statt bestellen / ohne seines Hauptmanns Wissen vnd Willen.

Vnd dieweil zuversichtlich andere mehr Nationen zum Haußen auch kommen / so soll ewer keiner kein Aufruhr noch
Vns

Vnwillen mit denselben anfahen / auch nicht mit ihnen spitz
len / damit grosser Vnwill verhütet werde / bey Leibstraff.

Es soll auch keiner bey denn Freunden / vnd dieweil ihr
in der Freund Land seyhet / auff dem Zug oder im Läger / nie-
mand nichts mit Gewalt vnd vnbezahlt nemmen. Wer dar-
über was neme / vnd Klag käme / der soll an Leib vnd Leben ge-
strafft werden / nach Erkenntnus des Obersten / bis daß ihr
gegen denn Feinden zu Beld ligen; Alsdann möcht ihr / je-
doch nicht auff gedachter Crayß Stand Vnderthonen / die
Fütterung suchen vnd gebrauchen.

Vnd wann dem Beldläger Proviandt zugeführt wur-
det / vnd ins Läger oder Hör kommt / sollt keiner darüber fal-
len oder angreifen / es seye dann durch den Provoßen zuvor
geschätzt. Es sollt auch keiner für das Läger hinaus lauffen /
die Proviandt fürzukauffen / sonder sollte das auff den freyen
Platz in das Läger führen vnd bringen lassen / vnd warten
bis es geschätzt wurdet / bey Leibstraff / ohne alle Genad.

Item wo der Provoß oder Steckenknecht / einen oder
mehr / so vngehorsam weren / oder mißhandelten / annehmen
wollten / so sollt sie niemands daran verhindern / oder wider
sie rotten / oder desselben annehmen / sonder ihne darbey
handhaben. Vnd ob einer oder mehr den Provoßen / oder
seine Knecht / einen zu fangen verhinderte / vnd der Mißhand-
ler dardurch hinweg käme / so sollt der allermaß / wie der Thä-
ter selbst / gestrafft werden / ohne alle Genad.

Item es sollt sich in der Musterung ein jeder bey seinem
rechten Lauff: vnd Zunamen / auch die Statt / darinnen o-
der darbey er am nächsten geboren ist / nennen vnd einschrei-
ben lassen / desgleichen in der Musterung keiner auff des an-
dern Namen durchgehen / oder andere Vorthail gebrauchen /
noch jemand darzu helfen / rathen oder fürderen / damit die
Crayß Stand / von dero wegen ihr bestellt / mit vnzimlichen
vnd vnzulässigen Sölden nicht betrogen oder beschwehret
werden / wie das geschehen kündt oder möcht / in kein weyß;
Vnd wellicher das überführ / Thäter vnd Helfer / derselb
soll an seinem Leib / Leben vnd Gut Peinlich gestrafft werden /
von dem Obersten / ohne alle Genad.

Es sollt sich auch keiner vnder Zween Hauptleut schrei-
ben / oder zwaymahl mustern lassen / vnd keiner auff des an-
derit

bern Namen durchgehen/ auch keiner den andern vnwarhaftiglichen versprechen/beneben sich ein jeder an seiner gemachten Besoldung begnügen lassen/vnd den Crayß nicht weiter mit Besserung staigern/bey Leibstraf.

Item es sollt auch keiner dem andern kein Wöhr noch Harnisch auff den Musterplatz leyhen/bey Leibstraf.

Item wo Ransige vnd Fußknecht bey einander in einem Läger ligen werden/ so sollten die Knecht zimlicher massen weichen/damit die Ransigen ihre Pferdt vnderbringen mögen/vnd sich mit einander leyden.

Es sollt sich auch ein jeder / wie er von dem Quartiermaister / Furier oder Rottmaister losiert würdet / desselben Orts begnügen lassen/vnd sich deß fridlich vnd güttlich betragen/bey Leibstraf.

Es sollt auch keiner ohne sonderm Bevelch des Obersten brandschazen/ brennen/ oder die Läger anzünden / bey Leibstraf/ vnd sonderlich soll man das nicht thun/ wo das Volck oder Hör für : oder durchzeucht/ das die Nachhut oder Proviandt dardurch nicht verhindert werde. Wer aber das thäte/ soll am Leib ohne Gnad gestrafft werden / nach Erkenntnis des Obersten.

Es soll sich auch ein jeder deß Zutrinckens massen/ dann wo einer oder mehr in der vollen weys von denn Feinden geschlagen wurde / oder einen in der vollen weys schlug / oder sonst was verhandelte / der sollte eben so wohl / als were er nüchtern gewesen / nach Erkenntnis des Obersten gestrafft werden.

Es sollte auch keiner kein Lerman/dann es sey noth/ bey Leibstraf/machen. Vnd ob ein Lerman wurde/soll ein jeder auff den Platz/dahin er verordnet ist/lauffen/ vnd keiner sonder merckliche Leibsnoth in denn Losamenten nicht bleiben/bey Verlierung Leibs vnd Lebens.

Es sollt auch keiner/ wer der were/ sich vnderstehen/ die Mühl in oder Mülwerck zu verderben oder zu verbrechen/bey Leibsstraf.

Vnd was einer in Schlachten/Stürmen/oder sonst den Feinden abgewunnen/soll einem jeden nach Kriegsrecht vnd Ordnung bleiben/ sonder Geschütz/ Pulver vnd anders/ zu der Artelaren/ vnd zu Erhaltung desselben Flecken/ gehörig/ darmit soll der Oberst Feldhauptmann zu handeln haben. Vnd wo Vieh oder andere Proviandt den Feinden abgenommen wurde/der oder dieselben sollen solliche Proviandt oder Vieh nicht aus dem Läger führen / sonder im Läger vmb ein

110 Der Schwäb. Crayß-Stand

zimlichen Pfening dem Kriegsvold zu Nuß verkauffen/
nach Erkenntnuß des Provosen/oder des/ so von dem Ober-
sten darzu verordnet würdt/ vnd wellicher darwider thut/
soll am Leib gestrafft werden.

Item so Schlöffer/ Stätt/ vnd andere Besatzungen vnd
Flecken/ mit dem Sturm gewonnen wurden/ so solle der O-
berleit Geschütz/ Pulver/ vnd was darzu gehört/ auch Pro-
viant/ zu nottürfftiger Besatzung derselbigen gewonnenen
Flecken/ vorbehalten seyn. Was aber sonst ein jeder von
fahrender Haab oder Vieh gewinnet/ das soll ihme nach
Kriegs Ordnung bleiben/ ausgenommen Haupt: Revelchs-
leit/ vnd Personen/ die sollen dem Obersten bevorstehen.
Vnd wo einer dem andern sollich sein gebeuttet Gut/ mit
Gewalt oder Rottenweyß/ abtrunge oder neme der oder dies-
selben sollen darumb nach Erkenntnuß des Obersten ge-
strafft werden.

Es soll auch ein jeder den Nachrichter bey Kayß. Maj.
Freyhaiten bleiben lassen. Wellicher das nicht thut/ soll
am Leib vnd Leben gestrafft werden.

Item ob einer oder mehr ohne Passporten auß dem
Veld zuge/ denen soll man nemmen was sie haben/ vnd sol-
len darzu weiter von dem Obersten an Leib vnd Leben ge-
strafft werden.

Item es soll kein Hauptmann dem andern seine bestellte
Knecht/ so von ihren Fähnlin stellen/ ohne des andern Wis-
sen vnd Willen/ annemmen/ auch keine Rayßige Knecht/ so
aus Unwillen von ihren Herren oder Junckherren kommen/
oder sonst ohne Passporten vnd Abschide/ von keinem Haupt-
mann zu Fuß bestellt werden/ ohne Erlaubnuß des Obersten/
bey Leibstraff.

Es soll auch keiner dem andern auff dem Epil nichts
auffschlagen oder borgen/ auch einer mit dem andern/ weiter
dann er bar Gelt hat/ nicht spilen; Wo aber einer einem
wenig oder vil auff die Kreiden oder Borg abgewunne/ so
soll ihme der ander nichts schuldig seyn.

Item ihr sollen denn Crayßen/ vnd derselben gewähle-
ten Obersten N. Monatlang schwören/ vnd wann dieselbig
Zeit hin vnd verschienen ist/ vnd ewerer dieselben Crayß vnd
Obersten weiter behuofften/ vnd nottürfftig seyn wurden/ so
sollen ihr gleicher massen wie jetzt zu dienen schuldig seyn.
Vnd wann Sie ewerer länger nicht bedörfften/ vnd den
Hauffen Vrlaub geben wurden/ so soll euch ein halber Mo-
nat sold für ewern Abzug geraicht vnd gevolgt werden/ wie
dann gebräuchig ist.

Item

Item wo einer oder mehr weren / welliche die vorgeschribne Articul nicht hielten / so solle der oder dieselbe Peinlich / als Vndbrüchige / gestrafft werden / nach des Obersten Erkenntnuß.

Vnd ob etwas in denn vorgerührten Articulu vergesse / vnd nicht gemeldt were / das Kriegsleuten zusteht zu halten / soll alle Mißhandlung / keine ausgenommen / es sey leiblich / Peinlich / oder wie es sich zuträgt / der Erbarkeit / denn Kriegs Ordnungen / vnd Vnsern Articulu / auch Rechten gemäß / mit aller Schärpffin gestrafft / vnd ohne alle Waigerung fortgefahren / darzu dieses alles dem Obersten zu mindern / vnd zu mehren / vnd damit zu thun / zu handeln vnd zu lassen / vorbehalten seyn.

Des Schwäbischen Crayß Obri-
sten Revers / mit einverleibter sei-
ner Bestallung.

Ich R. Bekenn vnd thu kundt / als
Ich mit des Löblichen Schwäbischen
Crayß Nachgesetzten einer Bestallung des
Crayß Obersten Ampts halber mich vergli-
chen / nachvolgendes Inhalts. Wir der
Hochwürdigsten / Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hoch-
gebornen / Fürsten / Ehrwürdigen / Wolgebornen / auch
Ehrvesten / Fürsichtigen vnd Weysen / des Löbl. Schwäbi-
schen Crayß Ständ nachgesetzte Rāth vnd Gewalthaber N.
N. zc. Bekennen vnd thun kundt hiemit / Als an statt hoch :
vnd wolermeldter vnserer genädigsten / genädigen Fürsten
vnd Herrn / auch genädigen Herrn vnd Obern / mit N. des
Obersten Ampts halben handeln sollen / vnd Wir Ihne dan
hierinn / gemainem Schwäbischen Crayß zu gutem / des vn-
derthänigen / freundlichen vnd genaigten Willens funden /
daß Er vnd Sein Gnaden sich dieses Obersten Ampts / ver-
mög des Reichs : vnd Crayß Abschide / zu vndernemen be-
willigt / Haben an statt höchst : hoch : vnd wolgedachter vn-
serer genädigsten / genädigen / Fürsten / Herrn vnd Obern / in
Namen Ihrer Fürstlichen Gnaden / so wol des gemainen
Crayß / vnd aller desselben Gliedern / versprochen vnd zuge-
sagt / Versprechen vnd zusagen auch mit vnd in Krafft dieses
Brieffs / daß Ihme vnd Seinen Gnaden / zu Fridens Zeiten /
von

von gemaines Crayß wegen / des Jahrs zu Wart: vnd
 Dienstgelt/von dato diß Brieffs anzurechnen/erlegt vnd be-
 zahlt sollen werden N. Gulden in Münz. Da sich auch in
 disem Jahr sollte begeben / daß Er vnd Seine Gnaden zu
 WELD ziehen müßten oder wurden / alsdann soll Ihme vnd
 Seiner Gnaden Monatlich auff Ihr Persohn vnd Tafel
 Sechs Hundert Gulden gegeben / vnd sonst der Staat / ver-
 mög der Kriegs Verfassung / auch aller massen schadlos ge-
 halten werden / wie der Articul in gemeldtem Abschid mit
 sich bringt vnd austweyset. Was auch der Oberst also/
 vermög vnd in Krafft diß Abschids vnd Vergleichung / mit
 Wissen vnd Willen der Zugeordneten / zusagen vnd verspre-
 chen / auch sonst von wegen tragender Aempter gemachter
 Vergleichung nach ausgabe / darleyhen / zu bezahlen / vnd
 zu entrichten schuldig werden / das alles soll vollzogen / stet
 gehalten / vnd durch gemaine Crayß Ständ bezahlt / zumaln
 Er der Obrist sambt seinen Zugeordneten vñ das alles ent-
 hebt vnd schadlos gehalten werden / auch die Ständ eines
 sollichen / in Krafft diß Abschids / bey Verpfändung aller
 ihrer Haab vnd Güter / verpflichtet vnd verbunden seyn. Dar-
 gegen Er vnd Seine Gnaden sich gegen denn Ständen dises
 Crayß widerumb verpflichtet vnd verbunden / allem dem jez-
 nigen / so Ihme vnd Seinen Gnaden die obbestimfte Reichs-
 vnd Crayß Abschid / im Puncten der Handhabung des Land-
 Fridens / vnd dann auch angeregte Kriegs: vnd dises Crayß
 Verfassung aufflegen / trewlich nachzusetzen / vnd daran
 kein ander Wart: Dienst: oder Gnadengelt / noch einich an-
 der Brsach verhindern noch auffhalten zu lassen; Alles ver-
 mög Sein vnd Seiner Gnaden deßhalbem dem Crayß getho-
 ner Pflicht: vnd Anden / auch gegebenen Segen Revers.

Vnd dessen zu Wahrem Bekund haben Wir obgenannte / der Hochwür-
 digsten / Hochwürdigen / Durchleuchtigen / Hochgebornen / auch Ehrwürdigen /
 Wolgebornen / Ehrvesten / Fürsichtigen / Erfamen vnd Weysen / Unserer Ge-
 nädigsten / Genädigen / Fürsten vnd Herrn / auch genädiger Herrn vnd Obern / als
 dises Schwäbischen Crayß Zugeordneter nachgesetzte Kriegs Ráth / Unsere an-
 gebohrne vnd gewöhnliche Secret Vitschier hiefür thun trucken. Actum den N.
 Tag des Monats N. Anno / r. Demnach so gelob / versprich vnd verbind Ich
 Mich in Krafft dises Revers / dem allem / so vil mich darinn belangen thut / ge-
 trewlich nachzukommen / vnd zugeben. Deß zu wahrem Bekund hab
 ich mein Innsigill hiefür thun trucken / vnd mit aygnen
 Handen vnder schreiben. Actum /
 N. r.



Sines